

B E R I C H T
der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit
und über die Ausführung der Beschlüsse
der Landessynode

Inhalt	Seite
I. Erledigung der Beschlüsse der Landessynode 2015.....	3
II. Erledigung der Beschlüsse früherer Landessynoden	26
III. Berichte zu neuen Anträgen an die Landessynode 2016.....	55
IV. Aus der Arbeit der Kirchenleitung	60
V. Dienste des Präses	65
VI. Medientermine.....	70
VII. Besucher.....	71
VIII. Offizielle Reisen und Termine von Mitgliedern der Kirchenleitung	73
IX. Personalangelegenheiten.....	83
X. Landeskirchenamt	84
XI. Ausbildung der Theologinnen und Theologen	86
XII. Personalbericht (nach Personalplanungsgesetz)	91
XIII. Statistik	92

**Bericht
der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit
und über die Ausführung der Beschlüsse
der Landessynode**

I.

Erledigung der Beschlüsse der Landessynode 2015

1. Verwaltungsstrukturreform;
hier: Übertragung von Rechten auf Fachausschüsse
(Antrag der Kreissynode Essen)
(Beschluss Nr. 5.3)

Antrag der Kreissynode Essen (LS 2015 Nr. 5.3)

Die Kreissynode Essen hat mit Beschluss vom 13./ 14. Juni 2014 die Landessynode gebeten, die rechtlichen Grundlagen im Verwaltungsstrukturgesetz und ggf. in der Kirchenordnung dahingehend anzugleichen, dass die Übertragung von Rechten auf Fachausschüsse per Satzung grundsätzlich möglich bleibt (Artikel 109 KO).

Der Antrag wurde mit Beschluss Nr. 5.3 an die Kirchenleitung überwiesen. Diese hat nach Beratung des Antrags im Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und im Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss wie folgt beschlossen:

Beschluss der Kirchenleitung vom 13.11.2015:

Der Antrag der Kreissynode Essen vom 13./14. Juni 2014 (LS 2015 Nr. 5.3) betr. Verwaltungsstrukturreform, hier: Übertragung von Rechten auf Fachausschüsse, ist erledigt.

Begründung:

Die Kreissynode Essen bringt in ihrem Antrag das Anliegen zum Ausdruck, dass die Übertragung von Rechten auf Fachausschüsse auch im Rahmen der Umsetzung des Verwaltungsstrukturgesetzes grundsätzlich noch möglich bleiben soll.

Die Delegation von Entscheidungsrechten auf einen Fachausschuss ist in Artikel 98 Absatz 3 und 109 Absatz 1 KO geregelt. Diese Delegationsmöglichkeit ist bei der im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsstrukturgesetzes durch die Landessynode 2013 erfolgten Änderung der Kirchenordnung durch die gesetzliche Übertragung der in Artikel 114 Absatz 3 sowie in § 6 VerwG geregelten Rechte und Geschäfte auf die Verwaltungsleitung eingeschränkt worden. Besonders deutlich wird dies bei den Geschäften der laufenden Verwaltung, die aus dem Katalog der übertragbaren Rechte in Artikel 98 Absatz 3 gestrichen wurden.

Die Übertragung anderer Entscheidungsrechte auf einen Fachausschuss ist aber nach wie vor möglich.

Auch im Bereich der Verwaltung können einem Fachausschuss nach wie vor bestimmte Entscheidungsrechte durch Satzung übertragen werden (vgl. § 7 Absatz 1 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz), soweit sie in der Zuständigkeit der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes liegen.

Zwar liegen, wie vorstehend festgestellt, die Geschäfte nach Artikel 114 Absatz 3 Satz 1 KO und §§ 6 Absatz 1 Satz 2, 7 Absatz 1 und 18 Absatz 1, also

- die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- die Verfügung über für die Verwaltung vorgesehene Haushaltsmittel,
- der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden der Verwaltung sowie deren Eingruppierung
- sowie die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung,

nunmehr grundsätzlich in der Zuständigkeit der Verwaltungsleitung und sind insoweit nicht auf einen Fachausschuss übertragbar. Gleiches gilt nach § 6 Absatz 1 VerwG i.V.m. Artikel 3a Absatz 2 KO für die Leitung des Dienstbetriebs und die Geschäftsverteilung der gemeinsamen Verwaltung.

Wenn und soweit der Kreissynodalvorstand jedoch von seinem in Artikel 114 Absatz 3 Satz 1 eingeräumten Vorbehaltsrecht Gebrauch macht, gehen diese vorbehaltenen Geschäfte wieder in seine Zuständigkeit über und können damit, das Einvernehmen des Kreissynodalvorstandes vorausgesetzt, gemäß Artikel 98 Absatz 3 KO von der Kreissynode durch Satzung auf einen Fachausschuss übertragen werden.

Nach Artikel 114 Absatz 3 KO kann sich der Kreissynodalvorstand allerdings nur „bestimmte“ Geschäfte vorbehalten. Die Gesetzesbegründung zu Artikel 114 (die auf die Begründung zu Artikel 16 verweist) stellt hier klar, dass nur die Entscheidung in Einzelfällen oder einem Kreis von Geschäften vorbehalten werden kann. Das gänzliche Vorbehalten der Entscheidungen ist nicht vorgesehen (vgl. LS 2013, DS 3, S. 10, 14). Nicht möglich ist etwa der Vorbehalt der gesamten Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung oder aller Haushaltsmittel der Verwaltung.

Auch die Übertragung der Leitung der Einrichtung „Verwaltung“ auf einen Fachausschuss ist nicht mehr möglich, da weder die Kirchenordnung, noch das Verwaltungsstrukturgesetz eine entsprechende Vorbehaltsmöglichkeit hinsichtlich der nach § 6 VerwG i.V.m. Artikel 3a Absatz 2 KO übertragenen Zuständigkeit auf die Verwaltungsleitung eröffnen. Eine kollegiale Struktur bei der Leitung der gemeinsamen Verwaltung ist durch die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsstrukturreform, die mit der Erarbeitung des Verwaltungsstrukturgesetzes befasst war, damals klar abgelehnt worden. Die Landessynode 2013 hat schließlich die Formulierung einer „Begleitung der gemein-

samen Verwaltung durch einen Fachausschuss“ in § 28 Absatz 2 VerwG aufgenommen.

Auf presbyterialer Ebene gilt entsprechendes für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde. Wenn sich ein Presbyterium bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält, kann es diese nach Artikel 16 Absatz 2 KO auf einen Fachausschuss übertragen.

Unbeschadet der aufgrund eines ausgeübten Vorbehalts übertragbaren Angelegenheiten können einem Fachausschuss Beratungs- und Vorschlagsrechte eingeräumt werden (vgl. beispielhaft § 7 Absatz 3 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz).

Da somit – auch im Bereich der Verwaltung – die von der Kreissynode Essen angestrebte Möglichkeit der Übertragung von Rechten auf einen Fachausschuss nach wie vor grundsätzlich möglich ist, ist eine Angleichung der Regelungen des Verwaltungsstrukturgesetzes oder der Kirchenordnung entbehrlich. Der Antrag der Kreissynode ist damit erledigt.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss haben der Vorlage zugestimmt.

2. Steuergerechtigkeit
(Antrag der Kreissynode Jülich)
(Beschluss Nr. 5.4)

Sachstandsbericht siehe **Drucksache 18** (Bericht der Arbeitsgruppe „Überprüfung der Funktionalität des übersynodalen Finanzausgleichs“), Seite 3

3. Verwaltungsstrukturreform; hier: Personalbemessung
(Antrag der Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch)
(Beschluss Nr. 5.8)

Beschluss der Kirchenleitung vom 27.11.2015:

1. Dez. V.2 wird beauftragt nach Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform die Empfehlungen zur Personalbemessung zu überprüfen.
2. Eine Veränderung der Festlegung der Pflichtaufgaben wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen.
3. Dez. V.2 ist beauftragt Modelle für die Übertragung von einzelnen Verwaltungsaufgaben an Ehrenamtliche gemäß § 24 VerwG zu entwickeln.
4. Der Antrag der Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch ist damit im Blick auf die Veränderung der Festlegung der Pflichtaufgaben abgelehnt, im Übrigen aufgenommen.

Begründung:

Die Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch hat mit Beschluss vom 15.11.2014 folgenden Antrag gestellt:

„Die Kreissynode beschließt einen Antrag an die Landessynode zur Überprüfung der Empfehlung zur Personalbemessung betr. die Verwaltungsstrukturreform, wie von den Kirchengemeinden Köln-Dünnwald und Köln-Brück-Merheim eingebracht. Die Anträge der Gemeinden sind mit einzureichen. Darüber hinaus nimmt die Kreissynode die Stellungnahme des Kantorenkonvents vom 29.10.2014 auf:

„Der Kantorenkonvent hat die Befürchtung, dass die geplante Verwaltungsstrukturreform zu einer Verlagerung der Ausgaben zugunsten der Verwaltung und damit zu Lasten der verkündigungsrelevanten Dienste in den Gemeinden führen wird. Er fordert die Kreissynode auf, alles Notwendige zu unternehmen um diese Entwicklung zu verhindern.“

Zur Begründung wird auf die Antragsschreiben der Kirchengemeinden Köln-Brück-Merheim und Köln-Dünnwald verwiesen:

Die Kirchengemeinden Köln-Brück-Merheim und Köln-Dünnwald beantragten:

„a) die Personalbemessung zu überprüfen und zu ändern, da diese eine deutliche Kostensteigerung bedeutet

b) die Zahl der Pflichtaufgaben deutlich zu reduzieren, insbesondere im Baubereich, um den Gemeinden und Kirchenkreises einen größeren Handlungsspielraum zu ermöglichen.

Hierzu liegen konkrete Vorschläge vor (siehe Anlagen).“

Zu 1.

Die Empfehlungen zur Personalbemessung sind aufgrund von Erfahrungswerten von Verwaltungsämtern in verschiedenen Regionen der Landeskirche erarbeitet worden. Sie sind reine Empfehlungen und sollen insbesondere bei der Umstrukturierung von Verwaltungen Anhaltspunkte für eine angemessene Personalausstattung geben. Schon im Erstellungsprozess ist aber deutlich geworden, dass gerade im Blick auf eine deutliche Steigerung der Effizienz von Verwaltung die Empfehlungen zur Personalbemessung ein dynamisches Element sind und in angemessenen Abständen immer wieder zu prüfen und zu ändern sind, wenn sich aufgrund veränderter Organisationsstrukturen und Beschreibung von Prozessen die Konstellation der Verwaltung in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform entsprechend verändert hat.

Zu 2.

Die Festlegung der Pflichtaufgaben für die gemeinsamen Verwaltungen sind in einem sehr umfassenden Prozess gemeinsam erarbeitet worden. Nachdem zunächst eine Arbeitsgruppe aus Fachleuten einen Vorschlag für die Festlegung der Pflichtaufgaben gemacht hat, bildete sich anschließend eine weitere Arbeitsgruppe aus Vertretern der beratenden ständigen Ausschüsse, die den Aufgabenkatalog erneut überarbeitet hat. Es ist daher nicht angezeigt, eine erneute Überprüfung der Festlegung der Pflichtaufgaben vorzu-

nehmen, bevor die Verwaltungsstrukturreform nicht umgesetzt und einige Jahre Erfahrungen mit den neuen Strukturen gesammelt worden sind. Nichtsdestotrotz ergeben sich große Spielräume in der Frage der Form der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben. Hier ist es angezeigt, Modelle zu entwickeln, wie zwar auf der einen Seite die Verantwortlichkeit für die Pflichtaufgaben bei der gemeinsamen Verwaltung angesiedelt ist, auf der anderen Seite von Seiten der Körperschaften aber Prozesse so gestaltet werden, dass diese Aufgaben auch möglichst schlank und effektiv wahrgenommen werden können.

Im Blick auf den Baubereich ist zu bemerken, dass eine wesentliche Erkenntnis der Arbeitsgruppen im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform war, dass dieser Arbeitsbereich im Gegensatz zu anderen Bereichen wie Finanzen und Personal wenig Begleitung durch Verwaltung erfahren hat, Immobilienbestände daher oftmals nicht adäquat bewirtschaftet wurden. Angesichts des großen Immobilienbestandes und des damit vorhandenen Vermögens ist es dringend angezeigt, einen angemessenen Umgang mit Immobilien sicherzustellen um ggf. auch entsprechende Einnahmen aus dem Immobilienbesitz erwirtschaften zu können. Zahlreiche Strukturprozesse finden statt, um die Zahl von kirchlich genutzten Gebäuden zu verringern und den Bedürfnissen der Gemeinden möglichst passgenau anzupassen. Von Seiten der Baukirchmeister gibt es Problemanzeigen, dass dieser Arbeitsbereich nicht allein ehrenamtlich verantwortet werden kann, sondern gerade auch im Blick auf mögliche Haftungsgesichtspunkte eine professionelle Begleitung notwendig ist. Auch in diesem Bereich bestehen Möglichkeiten, die Aufgabe zusammen mit anderen Kirchenkreisen, etwa in einem Kompetenzzentrum wahrzunehmen, im gewissen Maße besteht auch die Möglichkeit Aufgaben an Dritte zu übertragen.

Im Blick auf das Anliegen des Kantorenkonventes im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch ist darüber hinaus daraufhin zu weisen, dass die Verwaltungsstrukturreform auch das Ziel hatte, die im Verkündigungsdienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verwaltungsaufgaben zu entlasten, um sich ihrem eigentlichen Dienst in vollem Umfang widmen zu können. Hier sollte überprüft werden, inwieweit dies auch tatsächlich stattfindet und Möglichkeiten der Entlastung vielleicht bisher noch nicht umgesetzt wurden.

Insgesamt ist der Verwaltungsstrukturprozess so ausgelegt, dass durch das Zusammenwirken in der Konferenz für Verwaltungsangelegenheiten ‚best practise‘ Beispiele ausgetauscht werden können, dass Modelle für ein ‚Benchmarking‘ untereinander und damit eine gegenseitige Unterstützungskultur entwickelt werden kann, sodass durch eine Verbesserung von Prozessen und sinnvollen Organisationsstrukturen eine Kostensenkung im Verwaltungsbereich vorgenommen werden kann.

Zu 3.

In Zusammenhang mit einem Antrag der Kreissynode Solingen vom 19./20.6.2015 (Einbindung von Fördervereinen zur Entlastung (Verwaltungsstrukturreform)) wird Dezernat V.2 beauftragt, im Blick auf die Wahrnehmung

von Pflichtaufgaben Modelle zu entwickeln, die kostengünstige Lösungen - insbesondere die Einbindung von Ehrenamtlichen- ermöglichen, aber die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Verwaltung für die Aufgabe erhalten. Die im Gesetz angelegten Möglichkeiten, insbesondere § 24 Abs.1 S.3 VerwG sind daher auszuloten und praxisgerechte Modelle hierfür zu entwickeln, die zum einen dazu beitragen können, ehrenamtliches Engagement und Fachwissen einzubinden und zum anderen die Kosten von Verwaltung zu reduzieren.

4. Rückwirkende Neufestsetzung des Mietwertes für Dienstwohnungen
(Antrag der Kreissynode Niederberg)
(Beschluss Nr. 5.9)

Zwischenbericht:

Die Kreissynode Niederberg hat beantragt, „die negativen finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinen, die sich aufgrund der rückwirkenden Neufestsetzung des Mietwertes und des Wertes der Schönheitsreparaturen für die Dienstwohnungen der Pfarrer/innen ergeben (auszugleichen).“

Dem Landeskirchenamt liegen ca. 25 Drittwidersprüche von Anstellungsträgern vor, die sich gegen die Neufestsetzung des Mietwertes für die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer richten. Abteilung I des Landeskirchenamtes hat in Absprache mit Vertreterinnen und Vertretern von Anstellungsträgern aus dem Kirchenkreis Wuppertal als exemplarisch Betroffene ein Rechtsgutachten durch Rechtsanwalt Dr. Eberhard Baden, Bonn, erstellen lassen, das sich mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Neufestsetzungen gegenüber den Anstellungsträgern auseinandersetzt. Das Gutachten liegt mittlerweile vor. Es sieht das gewählte Verfahren im Grundsatz als rechtmäßig an. Es bestehen aber nach wie vor unterschiedliche Auffassungen über die Rechtmäßigkeit der Festsetzungen in der konkreten Fallanwendung.

Neben der weiteren rechtlichen Prüfung wird den ständigen Ausschüssen und der Kirchenleitung im laufenden Jahr ein Vorschlag zur künftigen Ausgestaltung der Pfarrerdienstwohnungsvergütungsverordnung zur Beratung vorgelegt werden. Hintergrund ist neben der Diskussion über das gewählte Verfahren der Mietwertneufestsetzung insbesondere das Inkrafttreten einer neuen Dienstwohnungsvergütungsverordnung des Bundeslandes NRW. In den Beratungsprozess wird der Antrag der Kreissynode Niederberg aufgenommen werden.

5. Ausstieg aus der Buchungssoftware MACH
(Antrag der Kreissynode Saar-Ost)
(Beschluss Nr. 5.10)

Der Kirchenkreis Saar-Ost hat folgenden Antrag an die Landessynode 2015 gestellt:

„Die Landessynode möge beschließen, dass die Kirchenleitung beauftragt wird, einen Ausstieg aus der Buchungssoftware MACH für das Neue Kirchliche Finanzwesen (NKF) und den Wechsel zu einer handelsüblichen und erprobten Software für Bilanzbuchhaltung auf seine Machbarkeit und Finanzierbarkeit hin zu prüfen.“

Die Landessynode 2015 hat den Antrag des Kirchenkreises Saar-Ost zur Buchungssoftware MACH an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss der Kirchenleitung vom 12.06.2015 (in Auszügen):

„1. Das bestehende zentrale Datenverarbeitungssystem für die Finanzbuchhaltung (MACH c/s, Web-Vorsystem, MACH Web Info) soll unter Sicherstellung des Supports und der Weiterentwicklung durch die MACH AG mindestens bis zum 31.12.2019 weiterbetrieben werden können.“

Eine schnelle Ablösung der bestehenden Softwaresysteme würde die Mitarbeitenden der Verwaltungen einer erheblichen zusätzlichen Belastung aussetzen. Diese ergibt sich aus dem notwendigen Schulungsaufwand und aus dem erheblichen Umstellungsaufwand, den die Übertragung von Daten und die Anpassung von Verfahrensabläufen bei einer Softwareveränderung mit sich brächten. Mit Nachdruck haben sich die Anwenderkreise dafür ausgesprochen, zunächst keinen grundlegenden Softwarewechsel zu vollziehen, um den Mitarbeitenden die Chance zu geben, Routine und Sicherheit in gerade eingeübten Abläufen zu bekommen, bevor ein erneuter Einführungsprozess gestartet wird. Auch die Parallelität von Verwaltungsstrukturreformprozessen und Softwareneueinführung wird als eine zu vermeidende Belastung betrachtet. Gleichzeitig soll den Verwaltungen allerdings ein zeitlicher Horizont für einen denkbaren Systemwechsel aufgezeigt werden. Als sinnvoller zeitlicher Rahmen wird unter diesen Umständen der Weiterbetrieb und die Weiterentwicklung der bestehenden Systeme bis zum 31.12.2019 betrachtet. Für diesen Zeitraum ist die Systemwartung durch die beteiligten Softwareanbieter sicherzustellen.

„2. Das bestehende zentrale Datenverarbeitungssystem für die Finanzbuchhaltung (MACH c/s, Web-Vorsystem, MACH Web Info) ist so weiterzuentwickeln, dass Defizite minimiert und Arbeitsabläufe in der Verwaltung erleichtert werden. Dabei ist auf eine günstige Relation von Aufwand und Nutzen zu achten.“

Da zunächst mit der bestehenden Software weitergearbeitet werden soll, ist diese kontinuierlich zu verbessern. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Funktionalität als auch im Hinblick auf die Arbeitsgeschwindigkeit. Maßgeblich für die Weiterentwicklung sind die Anforderungen der Verwaltung.

Die Kirchenleitung betrachtet die eingesetzten Softwarekomponenten als weiterhin optimierungsbedürftig. Es gilt diejenigen Defizite zu identifizieren, die besonders hinderlich für reibungslose Verwaltungsabläufe sind. Diese sollen im Rahmen der Systemweiterentwicklung besondere Beachtung finden. Gleichzeitig sind zentrale Anforderungen an ein einheitliches Datenverarbeitungssystem für die Finanzbuchhaltung zu formulieren. Dabei sind die

wesentlichen vorhandenen Prozesse in der Verwaltung aufzunehmen. Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse ist eine Gegenüberstellung von verschiedenen Softwarelösungen realisierbar. Hierbei soll die bestehende Software beziehungsweise deren Nachfolgeversion MACH Web 2.0 (M2) gleichrangig Berücksichtigung finden. Mindestens zwei Softwarelösungen, die sich gemessen an den Anforderungen als theoretisch geeignet erwiesen haben und die im Einklang mit der IT-Strategie der EKIR stehen, sind dann im Rahmen einer Teststellung unter Einbeziehung der Anwendenden auf praktische Eignung zu prüfen. Die Testergebnisse bieten die Grundlage für weitere Entscheidungen bezüglich des einheitlichen Datenverarbeitungssystems für die Finanzbuchhaltung. Leitgedanke sollte dabei sein, dass ein System, welches die Kernanforderungen bestmöglich erfüllt, über geeignete technische „Andockpunkte“ für den Datenaustausch mit Spezialsoftware verfügt. Ein solches System ermöglicht den Einsatz passgenauer Zusatzanwendungen ohne die Einheitlichkeit der eigentlichen Datenbank infrage zu stellen.

Die in anderen Landeskirchen gewonnenen praktischen Erfahrungen mit eingesetzten Systemen und die Analysen, die zur Auswahl der Systeme geführt haben, sind nach Möglichkeit für die Entscheidungsfindung nutzbar zu machen.

Die Einbeziehung der Anwender in die zukünftige Gestaltung des einheitlichen Datenverarbeitungssystems für die Finanzbuchhaltung wird als wesentlicher Erfolgsfaktor betrachtet. Die von den MACH-Anwendern eigenständig organisierten Anwenderkreise sind ein geeignetes Forum zur Beteiligung der Anwendenden an der Planung weiterer Entwicklungsschritte und an der Erprobung von Alternativen für das zentrale Datenverarbeitungssystem für die Finanzbuchhaltung. Auch bei der Festlegung eines geeigneten Vorgehens und des zeitlichen Rahmens für eine mögliche Ablösung der Software ist die Einschätzung der Anwendenden zu berücksichtigen. Dabei ist die Konferenz für Verwaltungsangelegenheiten zu beteiligen.

„3. Der Zeitpunkt der Systemablösung wird festgelegt in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Softwareerprobung gemäß der beschriebenen Verfahrensweise.“

Dabei soll die Flexibilität erhalten bleiben, um auf etwaige Erkenntnisse aus der Evaluation von unterschiedlichen Softwarelösungen zu reagieren und auch ein gestuftes Vorgehen bei einer Softwareeinführung umzusetzen.“

Die Finanzierung der laufenden Optimierung erfolgt aus dem für den Regelbetrieb des NKF vorgesehenen Haushaltsansätzen. Die mit 55.000 Euro kalkulierten zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Definition von Kernanforderungen und mit dem Test möglicher Alternativsysteme entstehen, werden aus der gesetzlichen gesamtkirchlichen Umlage beglichen. Die landeskirchliche Ebene beteiligt sich entsprechend des in § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) genannten Von-Hundert-Satzes (derzeit 10,1 Prozent). Eingeräumt wird die Möglichkeit, eine Veränderung der Software in

den größeren Zusammenhang einer Organisationsberatung zu stellen. Hierfür entstehende Kosten sind in einem eigenen Beschlussverfahren zu benennen, zu begründen und zu genehmigen.

Die Kirchenleitung legt Wert auf den Hinweis, dass der höhere Aufwand in der Verwaltung, der nachweislich mit der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF) verbunden ist, nur zum Teil auf die eingesetzte Software zurückzuführen ist. Vielmehr sind die insgesamt erhöhte Komplexität des kaufmännischen Rechnungswesens gegenüber der Kameralistik und die fehlende Gewöhnung der Verwaltungsmitarbeitenden wesentliche Faktoren für einen gestiegenen Personalbedarf in diesem Bereich. Dessen ungeachtet bestehen auch in dem zur Verfügung stehenden einheitlichen Datenverarbeitungssystem für die Finanzbuchhaltung Defizite. Diese sind zu identifizieren und Abhilfe ist zu schaffen. Dies soll zunächst im bestehenden System geschehen. Gleichzeitig sind Alternativen zu prüfen. Dabei wird eine Vorfestlegung auf eine bestimmte Software oder Softwarekonstellation vermieden.

6. Vereinfachung von Genehmigungswegen auf landeskirchlicher Ebene
(Antrag der Kreissynode Wuppertal)
(Beschluss Nr. 5.11)

Zwischenbericht:

Aus dem Prozess der Haushaltskonsolidierung liegen zwei Beschlüsse der Landessynode vor, die im Zusammenhang mit dem Anliegen der Kreissynode Wuppertal stehen. Es wurde im vergangenen Jahr zunächst der Auftrag zur Erarbeitung einer Konzeption zur Stärkung des Beratungselementes in der Aufsicht bearbeitet und der Kirchenleitung vorgelegt. Im Anschluss daran sollen im kommenden Jahr die Aspekte einer möglichen Vereinfachung und die Aspekte des o.g. Antrags aufgegriffen werden.

7. Haushaltskonsolidierung, hier: Interne Leistungsverrechnung
(Beschluss Nr. 12 Ziffer V., Nr. 27)

Zwischenbericht:

Die Landessynode 2015 hat in ihrem Beschluss 12 unter Punkt 27 festgelegt: „Die Kirchenleitung wird gebeten, die Methodik, die der internen Leistungsverrechnung zugrunde liegt, zu überprüfen. Dies soll dazu beitragen, die Gesamtkosten eines Arbeitsbereiches besser erkennbar zu machen.“

Die Kirchenleitung hat hierzu eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Dr. Tutt (Dez. VI.1) mit der Prüfung von Alternativen zur bestehenden Internen Leistungsverrechnung beauftragt. Auf Basis des Zwischenberichts der AG betrachtet die Kirchenleitung den Ausweis von Personal- und Gebäudekosten im direkten Jahresergebnis eines Kostenträgers als Beitrag zur besseren

Verständlichkeit der Haushaltsbücher. Dementsprechend sollen die hierzu von der Arbeitsgruppe entwickelten Vorschläge zunächst musterhaft anhand von Dezernat V.3 umgesetzt werden. Aufgrund der dabei gesammelten Erkenntnisse ist der Ausweis von Personal- und Gebäudekosten im direkten Jahresergebnis bis zum Beginn der Haushaltsplanung 2019 zur Umsetzungsreife zu bringen. Verbunden werden soll dies mit einer Veränderung der Haushaltssystematik der landeskirchlichen Ebene von der Orientierung an Abteilungen hin zur Orientierung an Aufgaben/Handlungsfeldern. Der Zeitpunkt der Umstellung wurde dabei gewählt, um den angestoßenen Prozess mit anderen Änderungen der Haushaltssystematik (z.B. ggA, Doppelhaushalte) zu synchronisieren.

Ferner hat die Kirchenleitung beschlossen, die Interne Leistungsverrechnung mit Wirkung zum nächstmöglichen Geschäftsjahr im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durchzuführen, d.h. vor Abschluss der Prüfung durch die Rechnungsprüfung. Damit ist eine Berücksichtigung der ILV bei der Abrechnung von mitfinanzierten oder gesamtkirchlich verantworteten Arbeitsgebieten möglich.

8. Informationstechnologie/IT-Strategie und Rahmenkonzept (Beschluss Nr. 16)

Zur Umsetzung der IT-Strategie und des IT-Rahmenkonzepts für das technische Portfolio der Stufe 1 (EKiR-Identitätsmanagement, E-Mail inkl. Kalender und Adressbuch, Terminfindung, Cloud Datenspeicher, Anbindung Mewis NT) ist ein IT-Basiskonzept mit den Anforderungen erstellt worden. Das IT-Basiskonzept wurde den IT-Verantwortlichen im Rahmen eines IT-Workshops im September 2015 vorgestellt und war Grundlage für eine Produktrecherche und der darauf basierenden Produktauswahl. Auf Basis der vorläufigen Produktauswahl wird zurzeit eine Überprüfung des IT-Basiskonzepts (Proof of Concept) durchgeführt, d.h. die ausgewählten Produkte werden in einer Testumgebung installiert und miteinander verbunden. Auf dieser Grundlage werden Tests durchgeführt, um sicher zu stellen, dass die erforderlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Ergebnisse und die eventuell notwendigen Änderungen und Produktanpassungen werden in einem IT-Feinkonzept dokumentiert und den IT-Verantwortlichen in einem weiteren Workshop im März 2016 vorgestellt. Auf dieser Basis wird sodann das Produktivsystem installiert und ein weiterer Test mit einer größeren Anzahl von Benutzern/Benutzerinnen durchgeführt. Nach erfolgreichem Test wird ab Juni 2016 mit der Migration der Benutzer/innen begonnen, mit dem Projektziel, alle existierenden EKiR.de-Benutzer/innen bis zum 31.12.2016 zu migrieren. Gleichzeitig wird das IT-Sicherheitskonzept auf Basis des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) und der dazugehörigen IT-Sicherheitsverordnung (ITSVO) für die zentral vom Landeskirchenamt bereitgestellten Anwendungen erstellt. Der aktuelle Bearbeitungsstand wird an einem Informationsstand im Foyer auf der Synode 2016 demonstriert. Auf Grund der

schwierigen Personalbeschaffung und der Verschiebung des ersten Workshops auf einen Termin nach den Sommerferien 2015, gibt es eine Terminverzögerung von ca. 5 Monaten. Der Endtermin (31.12.2016) für das Technische Portfolio Stufe 1 kann jedoch aus heutiger Sicht auf Grund des geplanten Zeitpuffers gehalten werden.

9. Pfarrstellenplanung

(Beschluss Nr. 18)

und

Verbesserung der Vertretungsregelung im Pfarrdienst

(Antrag der Kreissynode Aachen)

(Beschluss Nr. 4.1 der Landessynode 2011)

Zwischenbericht:

Der Stand der Weiterarbeit an Beschluss 18 der Landessynode 2015 zur Pfarrstellenplanung 2015 stellt sich wie folgt dar:

Anhebung der Zahl der jährlichen Neuzugänge auf 50 VBE pro Jahr:

- Projektierung einer Imagekampagne
- Aufbau einer Blogging-Plattform
- Verstärkte Bewerbung der Oberstufentagung
- Verstärkung der Kontaktpflege an den Fakultäten

Überarbeitung der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie

Aufgrund der Komplexität der Materie und dem Bestreben, so wenig zentrale Regulierung wie möglich, aber so viel wie nötig, liegen bislang erst Eckpunkte vor, die von den beteiligten Ausschüssen und der Kirchenleitung zur Weiterarbeit beschlossen wurden. Der Sachstand lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Pfarrstellenverteilungsrichtlinie beschreibt Kriterien und Verfahren für die Verteilung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die Entscheidung über die Freigabe von Pfarrstellen.

Sie löste den vorherigen Punktecatalog ab, der zwar Anhalt für eine Freigabeentscheidung gab, jedoch keine Steuerung der Gesamtzahl der Pfarrstellen vorsah. Im Kontext der Beratung über die finanziellen Möglichkeiten - auch im Blick auf Versorgung und Beihilfe - hatte die Landessynode 2007 jedoch eine Steuerung der Gesamtzahl vorgesehen.

In der Umsetzung - auch durch die Pfarrstellenverteilungsrichtlinie - geschah dies in der Weise, dass die Kirchenleitung unter Beteiligung des Innerkirchlichen Ausschusses und des Finanzausschusses sowie der dafür eigens eingerichteten Personalplanungskonferenz die Gesamtzahl der Pfarrstellen definierte und nach Gemeindegliederzahl und einem Flächenkorrekturfaktor auf die Kirchenkreise herunterbrach. Die Kreissynoden hatten dann im Rahmen des Pfarrstellenkontingentes beschlussmäßig die Verteilung im Kirchenkreis für den Zeitraum von fünf Jahren festzulegen und eine Prognose

für die weitere Entwicklung darzustellen. In der Umsetzung haben die Kirchenkreise dafür jeweils eigene Verfahren entwickelt und Prozesse gestaltet. Wenngleich absehbar perspektivisch die Zahl der zur Verfügung stehenden Pfarrfrauen und Pfarrer schneller sinken wird als der geplante Abbau der Pfarrstellen, ergeben sich dennoch aus heutiger Sicht Regelungserfordernisse im Blick auf folgende Aspekte:

1. Rechtssicherheit für Freigabeentscheidungen

Die Entscheidung über die Freigabe einer Pfarrstelle stellt einen aufsichtlichen Rechtsakt dar. Kirchengemeinden und Kirchenkreise benötigen transparente Kriterien, auf denen sie ihre Planungen aufbauen und anhand derer sie die Entscheidung über einen Antrag auf Freigabe, Errichtung oder Aufhebung einer Pfarrstelle nachvollziehen können.

2. Stellenplan der EKIR

Der Stellenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland soll zum zentralen Steuerungsinstrument der Personalkosten im landeskirchlichen Haushalt in Verbindung mit dem Personalcontrolling ausgestaltet werden. Dazu müssen alle Personalmaßnahmen im Stellenplan abgebildet werden. Die bei sogenannten refinanzierten Pfarrstellen bestehenden ungedeckten Kosten müssen geplant werden. Die Divergenz der Refinanzierungsgrade in den einzelnen Bundesländern aber auch in den Arbeitsgebieten stellt dabei eine zusätzliche Herausforderung dar.

3. Flächendeckende Ausgestaltung des Pfarrdienstes bei schwindenden Personalressourcen

Die Beratungen der Landessynoden 2014 und 2015 zur Pfarrstellenplanung 2030 haben sensibilisiert für den deutlichen Rückgang der Zahl der zur Verfügung stehenden Pfarrfrauen und Pfarrer. Dies hat die Landessynode 2015 beraten und in Beschluss 18 aufgegriffen.

Die Landessynode 2015 hat mit Beschluss 18 Ziffer I.3 folgenden Auftrag erteilt:

„Zur Gewährleistung einer angemessenen Relation zwischen Pfarrstellen im parochialen Dienst und Funktionsdienst, auch im refinanzierten Bereich, sind - aus finanziellen Gründen orientiert an den derzeitigen Verhältnissen -, Steuerungsinstrumente zu entwickeln und der Landessynode 2016 vorzulegen.“

Zur Bearbeitung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der Vertreterinnen und Vertreter der Dezernate I.1, I.2, II.3, IV.2 und V.2 angehörten. In vier Sitzungen hat die Arbeitsgruppe einen Vorschlag herausgearbeitet, der im Verlauf des Jahres 2016 weiter diskutiert soll. Auf dieser Diskussion soll eine Überarbeitung der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie aufbauen.

Die seit 2008 praktizierte Verteilung der Pfarrstellen auf die Kirchenkreise durch Zuweisung von Kontingenten hat sich aus Sicht der Arbeitsgruppe bewährt und soll im Grundsatz nicht verändert werden.

Die Arbeitsgruppe hat den Vorschlag diskutiert, für die nicht refinanzierten Funktionspfarrstellen ebenfalls Kontingente festzulegen. Die Auswertung der

vorhanden Stellen hat jedoch ergeben, dass es eine große Vielzahl von Kooperationsmodellen gibt (z.B. Telefonseelsorge, Schulreferate), die mit einer Kontingentierung deutlich aufwändiger zu konstruieren wären. Aufgrund gewachsener Strukturen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen erscheint es auch wenig hilfreich, eine grundsätzlich sinnvolle Aufteilung und Kooperation in Regionen allgemeinverbindlich vorzuschreiben. Nach Ansicht von Dezernat V.2 hat sich die bisherige Formulierung, dass durch die kreiskirchlichen Rahmenkonzepte für den Pfarrdienst die angemessene Wahrnehmung von funktionalen Aufgaben berücksichtigt werden soll, bewährt. Von einer Änderung der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie in diesem Punkt wird daher abgesehen.

Die in der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie geregelten Planungszeiträume und Zeitpunkte für Gremienentscheidungen müssen unter dem Aspekt der entwickelten Beschlusslage angepasst werden. So sieht Beschluss 18 der Landessynode 2015 in Ziffer V. eine jährliche Evaluation und einen Bericht vor, die Haushaltsplanung beinhaltet eine mittelfristige Planung der Personalkosten für jeweils vier Jahre. § 2 Abs. 1 der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie sieht dagegen 5-Jahres-Zeiträume mit Aktualisierungen in einem Turnus von zwei Jahren vor.

Die bisherigen Überlegungen der Arbeitsgruppe orientieren sich an folgenden Grundgedanken:

- Die Festlegung der Gesamtzahl von Pfarrstellen wird jährlich von der Kirchenleitung unter Berücksichtigung der Zahlen aus der dem Szenario 1000 zu Grunde liegenden und nach Evaluation fortgeschriebenen Tabelle festgelegt.
- Von dieser Gesamtzahl werden zunächst die landeskirchlichen Pfarrstellen abgezogen, deren Zahl sich aus dem Stellenplan für das Landeskirchenamt und die landeskirchlichen Einrichtungen ergibt. Auch diese Zahl unterliegt proportional dem Stellenabbau. Mit Blick auf die voraussichtlich beschränkte Zahl der zur Verfügung stehenden Pfarrpersonen ist es kirchenleitende Aufgabe flankierend zu überlegen, ob die bisherigen Landespfarrstellen zwingend mit Pfarrerinnen und Pfarrern zu besetzen sind. Alternativ könnten diese Stellen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis mit Personen besetzt werden, die zwar das notwendige Fachwissen, nicht aber die Befähigung zum Pfarramt haben müssen.
- Im zweiten Schritt wird von der verbleibenden Zahl das Kontingent für die Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten abgezogen. Das Fachdezernat hat sich eindringlich dafür ausgesprochen, diese Zahl planerisch nicht nach unten zu verändern. Damit soll der Wichtigkeit dieser Arbeit Rechnung getragen werden. Angesichts des geringen Anteils dieser Pfarrstellen an der Gesamtzahl (1,32%) und des hohen Grades der Refinanzierung dieser Stellen (nahezu 100%) erscheint dieses Anliegen gerechtfertigt und wird zur Umsetzung empfohlen.

Zur Verteilung der Schulpfarrstellen hat die Abteilungskonferenz der Abteilung IV inzwischen einen Vorschlag formuliert, der noch einmal in einem Gespräch zwischen den Abteilungen I, IV und VI diskutiert werden muss. Die Handlungsnotwendigkeit ergibt sich aus dem Auftrag der Landessynode 2015, die Zahl der Funktionspfarrstellen zu steuern, um bei schwindenden personellen Ressourcen perspektivisch auch in der Fläche der Landeskirche für eine pfarramtliche Versorgung in den sogenannten Parochialstellen zu sorgen. Zudem ergeben sich aus den Refinanzierungslücken bei Schulpfarrstellen Querbezüge zum landeskirchlichen Haushalt und zur Gestaltung der auf den Pfarrdienst bezogenen Umlagen.

Die Formulierung von Änderungsvorschlägen durch Abteilung I für den Text der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie ist für das erste Halbjahr 2016 vorgesehen.

Die vorstehenden Ausführungen geben den bisherigen Beratungsstand wieder und müssen insbesondere im Blick auf die Regularien für die Schulpfarrstellen noch weiter beraten werden. Grundsätzliche Zielvorgaben aus Sicht von Abteilung I sind:

- So wenig zentrale Regulierung wie möglich, aber so viel wie nötig.
- Verknüpfen von Regelungserfordernissen mit den Potentialen vor Ort.

Die Komplexität der Materie erfordert vor Änderung der Pfarrstellenverteilungsrichtlinie noch weitere Beratungsgänge.

Eine völlige Deregulierung scheidet aus den oben genannten Gründen aus. Dennoch sollten zusätzlich Möglichkeiten zum Entwickeln gemeinsamer Lösungen und Strategien ausgebaut werden.

In Planung bzw. Umsetzung befinden sich bereits folgende Maßnahmen:

1. Personalplanungskonferenz

Die Personalplanungskonferenz ist über die Pfarrstellenverteilungsrichtlinie eingeführt worden als Gremium zur Beratung von Planungszahlen. In der Vergangenheit orientierte sie sich im Wesentlichen an Tabellen. Zukünftig soll die Personalplanungskonferenz durch veränderte Arbeitsformen in ihren Beratungspotentialen stärker genutzt werden.

2. Beratungsgespräche mit den Kirchenkreisen

Mit allen Kirchenkreisen werden ausführliche Beratungsgespräche durchgeführt, in denen der Status aller Pfarrstellen auf dem Gebiet des jeweiligen Kirchenkreises betrachtet wird und die perspektivische Entwicklung besprochen und Lösungsansätze entwickelt werden. In diesem Kontext sollen auch Refinanzierungsvereinbarungen und Zahlungsflüsse abgeglichen werden.

3. Ausbau der Beratungsmöglichkeiten der Sachbearbeitenden im Kontext der Freigabe von Pfarrstellen

Allen Kirchenkreisen sind Personalsachbearbeiterinnen bzw. -sachbearbeiter zugeordnet, die seit 1.10.2015 auch die Anträge auf Errichtung und Freigabe von Pfarrstellen bearbeiten. Aufgrund der Informationen zu den Pfarrpersonen in den jeweiligen Kirchenkreisen ergeben

sich zusätzliche Beratungsansätze im Blick auf die Gesamtsituation eines Kirchenkreises

4. Personalcontrolling

Zum 01.02.2016 wird ein Personalcontrolling etabliert, das neben einer Bewertung von Ausgangsdaten auch eine Zukunftsbetrachtung mit Hilfe von Vorausschau- und Prognosedaten ermöglichen, sowie die Wirksamkeit von Maßnahmen auswerten soll.

Bezüglich der Rahmenkonzeptionen für die Kreissynoden 2015 ist festzuhalten, dass es sich um die Zuweisung von Kontingentobergrenzen gemäß der Regularien der bisherigen Pfarrstellenverteilungsrichtlinie handelt. In diesen Grenzen haben die Kreissynoden die Verteilung der Pfarrstellen innerhalb des Kirchenkreises beschlussmäßig zu regeln. Dabei sind die Kirchenkreise wie bisher frei in der Definition von Kriterien. Sie entwickeln das Verfahren und gestalten die Prozesse im eigenen Kirchenkreis. Sofern das zugewiesene Kontingent nicht ausgeschöpft wird, ist die Sicherstellung der Aufgabenerledigung darzulegen. Die Kenntnisnahme der Tabellen der Landeskirche ersetzt nicht die Verabredung über die Verteilung innerhalb des Kirchenkreises inklusive der Festlegung der Gesamtzahl der vorgehaltenen Pfarrstellen im Kirchenkreis.

Weitere Maßnahmen

Die Einweisung auf Probe von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst, mit besonderem Auftrag sowie im Wartestand in vakante Pfarrstellen auf Probe wird im Einzelfall bereits durchgeführt.

Bezüglich der Weiterentwicklung der Pfarrstellen mit besonderem Auftrag und der nicht-stellengebundenen Aufträge nach § 25 PfdG.EKD liegt der Landessynode eine gesonderte Drucksache vor.

Ebenso liegt eine Drucksache bzgl. der Evaluation des zentralen Auswahlbeziehungsweise Bewerbungsverfahrens vor.

Die Weiterarbeit am Besoldungsniveau (Beschluss 33.5 LS 2014) wird eingebunden in die Weiterarbeit der Übernahme des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.

Die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen soll in die Arbeit des Personalcontrollings eingebunden werden, das zum 1.02.2016 etabliert wird.

Maßnahmen zu einer Verbesserung der Vertretungssituation sowie zur Verbesserung der Gesundheitsfürsorge sind in Planung. In diese Überlegungen wird der Antrag der Kreissynode Aachen 4.1 LS 2011 betreffend die Verbesserung der Vertretungssituation im Pfarrdienst einbezogen.

Möglichkeiten des Seiteneinstiegs und der Übernahme von theologischem Personal aus anderen Kirchen, auch der weltweiten Ökumene, (§ 16 PfdG.EKD) sind mit dem Verfahren der zweijährigen Probezeit realisiert.

Kolloquium nach ergänzendem pastoralen Dienst
anstellungsfähige Pastorinnen und Pastoren

Jahrgang	Alter (am 31.12.)	Teilnahme Kolloquium			in Pfarrstelle		
		gesamt	m	w	gesamt	m	w
1959	56	1	-	1	1	-	1
1961	54	3	-	3	-	-	-
1962	53	4	2	2	1	-	1
1963	52	2	1	1	-	-	-
1964	51	1	-	1	1	-	1
1965	50	1	1	-	-	-	-
1966	49	3	2	1	1	1	-
1967	48	1	1	-	-	-	-
1968	47	2	1	1	1	-	1
1969	46	3	1	2	1	1	-
1971	44	1	-	1	-	-	-
1972	43	1	-	1	1	-	1
1973	42	2	1	1	-	-	-
1976	39	1	-	1	1	-	1
1977	38	1	1	-	1	1	-
gesamt		27	11	16	9	3	6

Pfarrerinnen und Pfarrern anderer Landeskirchen
(einschl. "rheinische Rückkehrer")

Jahrgang	Alter (am 31.12.)	Teilnahme Kolloquium			in Pfarrstelle		
		gesamt	m	w	gesamt	m	w
1954	61	1	1	-	-	-	-
1963	52	1	1	-	1	1	-
1965	50	1	-	1	-	-	-
1967	48	1	1	-	-	-	-
1969	46	1	1	-	1	1	-
1974	41	1	1	-	-	-	-
1975	40	1	-	1	1	-	1
1977	38	1	-	1	1	-	1
gesamt		8	5	3	4	2	2

sonstige Personen - "Quereinsteiger"

Alter (am 31.12.)	Zulassung Kolloquium			in Pfarrstelle		
	gesamt	m	w	gesamt	m	w
52	2	1	1	-	-	-
51	1	-	1	1	-	1
50	1	-	1	1	-	1
48	1	-	1	1	-	1
45	2	1	1	-	-	-
44	1	-	1	1	1	-

sonstige Personen - "Quereinsteiger"

Alter (am 31.12.)	Zulassung Kolloquium			in Pfarrstelle		
	gesamt	m	w	gesamt	m	w
42	1	-	1	1	1	-
39	1	1	-	1	1	-
gesamt	10	3	7	6	3	3

Fünf weitere Personen befinden sich zurzeit in einer „angemessenen Probezeit“ (1962-1984).

Überlegungen zum Aufbau eines Master-Studiengangs sind in der Fachkonferenz I der EKD in Arbeit.

Das Kuratorium des Gemeinsamen Seminars für Pastorale Ausbildung befasst sich mit der Schaffung von Rahmenbedingungen bei einer Steigerung der Ausbildungszahlen.

Für den Zeitraum von dreieinhalb Jahren wurde eine Projektstelle Coaching für Pfarrerinnen und Pfarrer mit 50% eingerichtet.

Die Erarbeitung einer Ordnung „Gemeinschaft der Ordinierten“ ist für 2016 vorgesehen und wird verschränkt mit den Beratungen der AG Gemeindeformen.

10. Gemeindeformen (Beschluss Nr. 42)

Zwischenbericht:

Nach Rückmeldung der ständigen Ausschüsse hat die Kirchenleitung am 22.05.2015 folgende Personen in die Arbeitsgruppe zum Thema „Gemeindeformen“ berufen:

Vizepräsident Christoph Pistorius (Leitung)

Pfarrerinnen Karin Dembek (Innerkirchlicher Ausschuss)

Professor Dr. Eberhardt Hauschildt (Theologischer Ausschuss)

Frau Katharina Quack (Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen)

Superintendent Markus Zimmermann (Finanzausschuss)

Superintendent Christian Weyer (Volksmissionarischer Ausschuss)

Pfarrerinnen Simone Enthöfer (Ausschuss Erziehung und Bildung)

Theologische Referentin Irene Diller (Gender- und Gleichstellungstelle)

Landespfarrer Christoph Nötzel (Amt für Gemeindeentwicklung)

Landespfarrerinnen Cornelia vom Stein (Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung)

Pfarrerinnen Rebecca John-Klug

Pfarrer Rudolf Zwick

Landeskirchenrätin Antje Hieronimus

Kirchenrätin Pfarrerinnen Dr. Dagmar Herbrecht

Landespfarrer Markus Schäfer

Kirchenrat Pfarrer Dr. Volker Lehnert

Kirchenrechtsdirektorin Kristin Steppan
Landespfarrer Dietrich Spandick

Die Geschäftsführung wird durch Landeskirchenoberverwaltungsrat Ekehard Meis wahrgenommen.

Bedingt durch einen Verkehrsunfall des Vorsitzenden musste die für den 08.09.2015 geplante konstituierende Sitzung auf den 16.11.2015 verschoben werden. In der konstituierenden Sitzung wurden die Arbeitsweise sowie sechs Sitzungstermine für das Jahr 2016 geplant. Aufgrund der Größe der AG und der beabsichtigten Einbindung von fachkundigen Gästen zu konkreten Fragestellungen und Modellen wird die AG auch einzelne Themenbereiche in kleineren Gruppen bearbeiten. Teilergebnisse und verfügbare Informationen sollen allen Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch die Protokolle und Ergebnisse vergangener Beratungsprozesse.

11. Initiativantrag des Synodalen Sannig (29) betr. Sicherung der Kosten des Rückbaus und der Renaturierung des Braunkohletagebaues
(Beschluss Nr. 52)

Mit Beschluss Nr. 52 der LS 2015 wurde die Kirchenleitung gebeten, bei der nordrhein-westfälischen Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Finanzmittel für den Rückbau und die Renaturierung des rheinischen Braunkohlereviers durch den Bergbaubetreibenden sichergestellt werden.

Dieses Anliegen wurde mit Schreiben des Präses an das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Minister Garrelt Duin, und an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Minister Johannes Remmel, vorgetragen.

In einem Antwortschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet Herr Minister Garrelt Duin, dass die RWE Power AG nach handelsüblichen Vorschriften bereits Rückstellungen für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue in ausreichender finanzieller Höhe vornimmt. Die zuständige Bergbehörde prüfe die Einhaltung dieser Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberflächen. Die Anregung der EKIR, weitergehende Regelungen zur finanziellen Absicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen zu schaffen, hält er für betrachtenswert und will sie in den weiteren Prozess mit einspeisen. Auch der Bergbauausschuss beschäftige sich bereits mit diesem Themenkreis. Darüber hinaus werde das Ministerium die notwendige Diskussion zur Absicherung der Wiedernutzbarmachung der Tagebaue auch mit den anderen betroffenen Ländern und mit dem Bund führen. Ziel sei es,

Lösungen zu erreichen, die den berechtigten Interessen aller Beteiligten gerecht werde.

12. Flüchtlingsproblematik an den EU Außengrenzen; hier: Projektförderung (Beschluss Nr. 56 Ziffer V.)

Projektförderung 2014

Im Jahre 2014 wurden von der Landessynode 250.000.- € für die Flüchtlingsarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bereitgestellt (Beschluss 58 Ziffer 8 der Landessynode 2014). Hier handelte es sich nicht um Sondermittel, sondern um ordentliche Mittel der Stiftung für Migrationsarbeit. Mit diesen Mitteln wurden 31 Projekte mit einer Gesamtsumme von 222.146,64 € gefördert.

Außerdem wurde von der Landessynode 2014 ein weiterer Betrag von 250.000.- € für Flüchtlingshilfe an den EU-Außengrenzen in Aussicht gestellt. In Ausführung von Beschluss 58 Ziffer 8 der Landessynode 2014 hat die Kirchenleitung am 25.09.2015 beschlossen, in Kooperation mit ökumenischen Partnern folgende Hilfsprojekte für Flüchtlinge in den Krisenregionen am Rande der EU mit einer Gesamtsumme von 250.000.- € zu fördern:

1. Flüchtlingsarbeit der Eglise Evangélique au Maroc (EEAM) mit 75.000.- € für die Jahre 2015 - 2017
2. Monitoring Projekt von borderline europe in Sizilien mit 60.000.- € für die Jahre 2015 - 2017
3. Gemeinsames Freiwilligenprojekt „Grenzerfahrung“ in Palermo (Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg und Waldensische Gemeinden Palermo) mit 30.000.- € für die Jahre 2015 - 2017
4. Humanitäres Projekt (Transitzentrum „Proti Stassi“) für Flüchtlinge auf der Insel Lesbos von borderline-europe e.V. mit 50.000 € für 2015 und 2016
5. Nothilfe in Serbien von Ecumenical Humanitarian Organization (EHO) mit 5.000.- € für 2015
6. Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der NGO Agalia auf der Insel Lesbos mit 5.000.- € für 2015
7. Weitere Projekte bis zu einer Höhe von 25.000.- € insgesamt (u.a. Advocay-Arbeit der Churches Commission for Migrants in Europe CCME).

Insgesamt wurden somit 472.146,64 € an Mitteln für Flüchtlingsarbeit in der EKIR und an den EU-Außengrenzen bereitgestellt. Die Mittel für die Maßnahmen an den EU- Außengrenzen wurden erst ab 2015 verausgabt und erstrecken sich zum Teil auf mehrere Jahre.

Projektförderung 2015

Die Landessynode 2015 hat in ihrem Beschluss zur Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen B 56 Ziffer 5 insgesamt 1 Mio. € für die Flüchtlingshilfe an Sondermitteln bereitgestellt. Im Jahre 2015 wurden bislang 112

Projekte mit einer Gesamtsumme von 1.162.092.- € beschlossen, davon kassenwirksam 931.428.- € (Stand: 27.11.2015).

Nach der Landessynode 2015 wurden die 2014 erstellten Kriterien überarbeitet. Gefördert werden Projekte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und anderer Träger kirchlicher bzw. diakonischer Einrichtungen im Raum der Evangelischen Kirche im Rheinland. Ziel der Förderung ist es, bestehende Strukturen einer Flüchtlingshilfe in Kirche und Diakonie zu stabilisieren und Impulse für die Entstehung zusätzlicher Aktivitäten zu setzen. Schwerpunkte der Förderung sind:

1. Förderung ehrenamtlicher und öffentlicher Aktivitäten, insbesondere niederschwellige Angebot für Flüchtlinge wie Sprachkurse etc.
2. Professionelle Flüchtlingsberatung in Kirche und Diakonie zur Stabilisierung, zum Ausbau oder zum Start neuer Projekte

Besonders berücksichtigt werden sollen u.a. die Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit und ihre Verzahnung mit der professionellen Flüchtlingsberatung, insbesondere die Qualifizierung und Koordination von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit.

In zwei Sitzungen des Stiftungsrates der Stiftung „Migrationsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (1. Juni und 28. Oktober 2015) wurden die Anträge bearbeitet.

Die bezuschussten Projekte verteilen sich folgendermaßen auf die Schwerpunkte:

1. niederschwellige Angebote: 56 Projekte, insbesondere Sprachkurse und Begegnungscafés (davon allein 29 Sprachkurse)
2. Hauptamtliche Flüchtlingsberatung (5 Projekte, Umfang: 128.349.- €)

Ein weiterer Schwerpunkt - meist auch in der Teilfinanzierung von Stellen - lag in der Koordination und Qualifikation ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit: 21 Projekte. Aufgrund sehr unterschiedlicher Rahmenbedingungen in den Bundesländern in der Förderpraxis der Flüchtlingsarbeit ist der relative Anteil der bezuschussten Projekte in Rheinland-Pfalz und im Saarland erheblich (Bezugsgröße ist der Verteilungsschlüssel). In Rheinland-Pfalz wurden 18 Projekte bezuschusst mit insgesamt 248.629.- € (=21,39%) und sechs Projekte im Saarland mit 99.931.- € (= 8,6 %) sowie ein Projekt in Hessen mit 30.000.- €.

Möglich ist in Ausnahmen auch eine Förderung von Projekten mit ökumenischen Partnern in oder am Rande Europas. So wurde in 2015 das Projekt Ausbildung und Qualifizierung der Diakonia Kosova mit 34.000.- € gefördert, ein Projekt, das zur Fluchtprävention beiträgt.

Übersicht über Projektförderungen gemäß Beschluss des Stiftungsrates vom 1. Juni 2015:

Projekt Nr.		Summe/€
1	DW Moers: Stadtteilzentrum Regenbogen 2 Honorarkräfte	7.000.-
2	Tersteegengmd. Düsseldorf: Honorarkraft 12 h/W Koordination	3.375.-
3	Ev. Friedenskgm. Mönchengladbach: Anerkennungspraktikantin	7.500.-
4	DW Dinslaken: Flüchtlingsberatung	29.849.-
5	Ev. Gemeinde Bad Godesberg: 3 Projekte Haus der Familie	4.803.-
7	Straelen: Ökumen. AK Asyl Aufstockung von Sprachkursen	5.000.-
9	Kirchenkreis Leverkusen: Lehramtsstudis fördern Jugendliche	9.450.-
10	DW Koblenz: Beratungs- und Koordinierungsstelle	8.500.-
11	Ev. Gemeinde Gersweiler: Kochabende (für 1 Jahr)	500.-
12	CVJM Oberbarmen: zwei 50%-Erzieherstellen	12.000.-
13	Ev. Familienbildung Aachen: Personalkosten 1x/Woche	8.850.-
16	Neues Ev. Forum Moers: Integrationslotsen, Kurse	6.840.-
17	Neues Ev. Forum Moers: Interaktives Theaterstück	900.-
19	Ev. Gemeinde Hamminkeln: 200 Std. Sprachkurs	3.500.-
20	Ev. Gemeinde Koblenz-Pfaffendorf: Netzwerkarbeit	3.375.-
21	DW Moers: Aufstockung Kraft Sprachkurs Neukirchen-Vluyn	7.200.-
22	Ev. Gemeinde Baumholder: Begegnungscafé (3 PC's)	4.500.-
23	Ev. Erwachsenenbildungswerk Sieg: ehrenamtliche Sprachpaten	2.120.-
24	DW TR-SIM-Trarbach: Ausweitung FA Büchenbeuren	20.000.-
25	Ev. Kgm. Thalfang: Begegnungsort, Koordination Ehrenamtliche	4.600.-
26	Ev. Gemeinde Lobberich 2 Honorarkräfte Kinder + Sprache	10.000.-
27	DW Jülich: Flüchtlingsberatung, neue Stellen	45.000.-
29	Ev. Jugendzentrale Wied: Medienpädagog. Kurs JA	450.-
30	DW Braunfels/Wetzlar: Verfahrensberatung/Ehrenamtlichen-schulung etc.	30.000.-
31	Kirchenkreis Lennep: Aufstockung Stelle EA-Koordination	11.138.-
32	Kirchenkreis Niederberg: Stadtlotsen Velbert	6.000.-
33	Ev. Gemeinde Zülpich: Sprachlernzentrum, Café	1.000.-
34	Ev. Gem. Büchenbeuren: 3 h/W Sozialarbeiterin Café intern.	15.000.-
35	DW Solingen: Honorare + Teilstelle Kurse	8.330.-
37	Ev. Gemeinde Ürmitz: Willkommenskultur: Begleitung EA.	1.932.-
39	KK Nahe und Glan: 1 Stelle für Qualifizierung	58.401.-
40	DW Trier- Simmern-Trarbach: zwei 50%-mbA+ 50%-Stelle	5.100.-
41	Ev. Gemeinde St. Wendel: Aufstockung Berat., Sprachkurse	5.000.-
42	DW Wuppertal: zusätzl. 50 %- Stelle + Honorare	25.000.-
43	Immanuel-Gemeinde K-Longerich: Willkommen, ÖA, Kursmaterial	2.416.-

44	Ev. Gemeinde Troisdorf: Sprachhilfe, Alltagsbegleitung	3.200.-
45	Amt für Jugendarbeit der EKIR: Inklusion von Flüchtlingskindern	20.000.-
47	Ev. Gemeinde Düren: Erhöhung Beratungsstunden	5.000.-
49.1	Jugendreferat KK Oberhausen: Aufstockung aufsuchende JA	10.000.-
49.4	Christusgemeinde Oberhausen: 7 h/W Sprachcafé JA	1.500.-
49.5	Christusgemeinde Oberhausen: Learning by doing für Kinder	1.000.-
50	Matthäi-Gmd. Düsseldorf: Weiterführung Flüchtlingsberatung	2.500.-
51	Diakonie Köln & Region Hand in Hand Beratung EA	27.000.-
52	EEB Jülich: Qualifizierungskurs Ehrenamtlicher	3.232.-
54	Ev. Gemeinde Asbach: 4 Kurse Sprachtreff	2.720.-
56	Ev. Kgm.Traben-Trarbach:Sachkosten Café durch Ehrenamtliche	6.075.-
56.2	Ev. Gemeinde Traben-Trarbach: Integrationsgarten	3.662.-
57	Ev. Bildungsstätte Köln: nachhaltige Familienbildung	15.222.-
59	DW Krefeld-Viersen: neue Stelle: EA- Koordination	16.300.-
63	DW Wied: Willkommenskultur an 8 Standorten im KK	7.800.-
64	Ev. Gemeinde Lechenisch: 10 WSt Koordination FA	5.000.-
65	Ev. Gemeinde Lebach-Schmelz Psychosoziale Beratung	6.250.-
66	DW Saar: zusätzliche 75% -Stelle in Lebach	40.000.-
67	Kgm. Köln-Mülheim: 200 Std., Ehrenamtliche Deutschkurse	4.425.-
68	DW Oberhausen: Übergangsmangement 25%-Stelle	7.000.-
69	Ev. Gemeinde Kleve: EA-Begleitung i.V.m. Sprachkurs	6.750.-
70	Ev. Gemeinde Herzogenrath: Aufstockung FA auf 30 WSt	13.000.-
71	DW Leverkusen: Betreuung Flüchtlingskinder in KiTa-Gruppe und ehrenamtliche Koordination (für 1 Jahr)	8.750.-
Zwischensumme:		591.015.-

per Umlaufbeschluss beschlossene Förderungen:

Projekt Nr.		Summe/€
18	Ev. Kgm. Viersen	1.760.-
28	Ev. Gemeinde Eitorf: Kunstprojekt, Café, Kurse	3.000.-
38	Kgm. Alt-Krefeld: Sprach + Orientierungskurse	2.000.-
61	Ökum. AG Wachtberg: Sprachkurs durch Ehrenamtliche	3.500.-
62	Ev. Gemeinde Lindlar: Koordination Ehrenamtliche	7.500.-
72	Ev. Trinitatiskirchengemeinde Bonn: Deutschkurse	3.360.-
73	Diakonie Krefeld-Viersen: Begegnungsstätte für Flüchtlinge	6.000.-
74	Ev. Kgm. Windesheim Guldental: Medienbox für Flüchtlinge	1.125.-
75	Ev. Kgm. St. Tönis: Material für Deutschkurse	750.-
76	Ev. Kgm. Müllenbach-Marienheide: Sprachworkshop	2.325.-
77	Flüchtlingsreferat Oberhausen: Seminar Flüchtlingsfrauen	2.433.-
Zwischensumme:		33.753.-

Projektförderungen gemäß Beschluss des Stiftungsrates vom 28. Oktober 2015:

Projekt Nr.		Summe/€
78	DW KK Altenkirchen: Psychosoziales Zentrum und Integrations-agentur	27.000.-
79	Kgm. Bergisch-Gladbach: Mentorenprojekt	18.790.-
80	Kgm. Roggendorf-Blankenheim: Kunstwerkstatt	3.322.-
81	Thomaskgm. Bonn: Supervisionsgruppe	5.200.-
82	DW Bonn: Schulung u. Begleitung von Ehrenamtlichen	28.300.-
83	Ev. Migrationsarbeit Bonn (EMFA): Koordination und Betreuung des Flüchtlingsnetzwerks	10.000.-
84	Thomaskgm. D'dorf: Koordination von Ehrenamtlichen	19.986.-
85	Fundraising EKIR: Integrationsprojekt Bücher + Medien (aus Stiftungsmitteln)	30.000.-
86	Kgm. Ehrang: Café Welcome + Deutschkurse	9.765.-
87	Jonagemeinde Essen-Heidhausen: Sprachkurse + Treff	16.760.-
88	Ev. Jugend Waigle Haus Essen: „Zu Hause in Essen“ Integrative Jugendarbeit (aus Stiftungsmitteln)	36.000.-
89	DW Essen: Koordination + Begleitung von Ehrenamtlichen	28.000.-
90	Kirchenkreis Essen: Deutschkurse	8.500.-
91	DW Neuss Grevenbroich: Koordination + Begleitung von Ehren- amtlichen	8.663.-
92	KK An der Agger: Ehrenamtskoordination	22.000.-
93	DW KK Obere Nahe: Sozialberatung, Schulung, Sprach-Training	42.219.-
94	Kgm. Uchtelfangen: Begegnungscafé	5.000.-
95	Kgm. Kirchberg: Begegnungscafé Mosaik	18.480.-
96	KK Simmern-Trarbach: Angebote für Flüchtlinge in der Erstauf- nahmestelle Flughafen Hahn	8.145.-
97	Ök. Netzwerk Asyl in der Kirche	11.150.-
98	Diakonie Kosova: Ausbildung zur Fluchtprävention	34.070.-
99	Kgm. Leverkusen-Wiesdorf: Deutschkurse, Café, Kreativangebote	8.350.-
100	Neues Forum KK Moers (1. Fortbildung zu Sprachtrainern, 2. Job Guides: Begleitung von Flüchtlingen in die Arbeitswelt, 3. Integrationspaten)	13.000.-
101	Grafschafter Diakonie KK Moers: Koordination von Ehrenamtli- chen	10.500.-
102	DW Saar: Qualifizierung + Begleitung von Ehrenamtlichen	43.181.-
103	DW der Ev. Kgm. Neuss: Asylverfahrensberatung	8.000.-
104	KK Oberhausen: Seminar mit Flüchtlingsfrauen	2.568.-
105	DW Solingen: Treff für Flüchtlingsfamilien	5.265.-
106	Kgm. Wald: Begleitung von Flüchtlingen	14.810.-
107	Freundeskreis Asyl Waldbröl: Sprachförderung	7.500.-

108	Koptische Jugend Deutschland: Angebote für Flüchtlingskinder und Jugendliche in Düsseldorf	10.000.-
109	Wuppertaler Stadtmission: Niederschwellige Angebote für Flüchtlinge	10.000.-
Zwischensumme:		524.524.-
<i>(davon 66.000 € aus Mitteln der Stiftung für Migrationsarbeit; darin enthalten auch Förderungen, die sich auf 2016 beziehen und erst 2016 kassenwirksam werden)</i>		

Weitere im Dezernat beschlossene Förderungen:

Projekt Nr.		Summe/€
110	Ev. Kgm. Cronenberg: Deutschkurse	300.-
111	EIRENE Grundlagenstudie Konfliktbearbeitung	11.500.-
112	Ev. Kgm. Altenberg Teestube	1.000.-

Summe der 2015 insgesamt beschlossenen Projektzuschüsse =	1.162.092.-
davon kassenwirksam =	931.428.-

(Stand: 01.12.2015)

II.

Erledigung der Beschlüsse früherer Landessynoden

13. Zukunft kreiskirchlicher Aufgaben

Festlegung und Finanzierung kirchenkreisübergreifender Arbeitsgebiete in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Anträge der Kreissynoden Düsseldorf und Wuppertal)
(Beschluss Nrn. 4.7 und 4.46 der Landessynode 2011)

Es ist nicht geplant, diesen Prozess weiter zu führen. Eine entsprechende Vorlage wird im nächsten Jahr der Kirchenleitung vorgelegt werden. Die Aspekte der Wahrnehmung der Seelsorgefelder Telefonseelsorge, Notfallseelsorge, Gehörlosenseelsorge und Schwerhörigenseelsorge sind genauso wie der Aspekt der Zuordnung gesamtkirchlicher Aufgaben in gesonderten Prozessen bearbeitet worden.

14. Aufhebung der Zweckbindung von Kirchen-, Pfarr- und Diakonievermögen

(Antrag der Kreissynode Wied)

(Beschluss Nr. 6.14 der Landessynode 2006)

und

Umwandlung von Pfarrvermögen in Kirchenvermögen

(Antrag der Kreissynode Wetzlar)

(Beschluss Nr. 4.37 der Landessynode 2007)

und

Änderung von § 30 Abs. 1 VwO

(Anträge der Kreissynoden An der Agger und Solingen)

(Beschluss Nrn. 4.3 und 4.35 der Landessynode 2007)

und

Änderung der Verwaltungsordnung

(Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel)

(Beschluss Nr. 4.27 der Landessynode 2007)

Erledigung von Anträgen zur Verwaltungsordnung (VwO) bzw. Verordnung zum Kirchlichen Finanzwesen (KF-VO)

Zweckbindung

Antrag der Kreissynode Wied Nr. 6.14 der LS 2006 betr. Aufhebung der Zweckbindung von Kirchen-, Pfarr- und Diakonievermögen und

Antrag der Kreissynode Wetzlar Nr. 4.37 der LS 2007 betr. Umwandlung von Pfarrvermögen in Kirchenvermögen

Die Anträge zielten darauf ab, die Zweckbindungen aufzuheben, inklusive der Zweckbindung des Pfarrvermögens.

Die Kirchenleitung hat mit der 7. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO – Nachfolgebestimmung zur VwO) die Zweckbindung neu geregelt.

§ 14 KF-VO lautet nun:

„Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten einer kirchlichen Körperschaft. Es kann durch Gesetz, Satzung oder Beschluss für einen besonderen Zweck bestimmt werden (Widmung). Das Pfarrvermögen dient der Pfarrbesoldung, das sonstige Zweckvermögen den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist. Die Zweckbestimmung des Vermögens erstreckt sich auch auf das an seine Stelle tretende Ersatzvermögen. Die Änderung oder die Aufhebung der Zweckbestimmung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsorgans, sofern es sich um durch Gesetz oder Satzung gewidmetes Vermögen oder um Pfarrvermögen handelt. Soweit andere Stellenvermögen vorhanden sind, finden die Bestimmungen dieses Absatzes Anwendung“.

Damit wird die starre Zuordnung jeden Vermögensteils zumindest zum allgemeinen Kirchenvermögen aufgehoben.

Die Aufhebung der Zweckbindung des Pfarrvermögens ist aus zwei Gründen ausdrücklich ausgenommen worden: Zum einen weil für als Pfarrvermögen gewidmete Grundstücke keine Grundsteuer zu zahlen ist. Zum anderen ist in der Bilanz der Landeskirche eine noch nicht finanzierte Verpflichtung für die Versorgung der Pfarrer ausgewiesen, die eigentlich die Gemeinden und Kirchenkreise ausweisen müssten. Dieser Verpflichtung stünde auch das Pfarrvermögen gegenüber.

Der Antrag der Kreissynode Wied ist somit zumindest teilweise aufgenommen worden, der Antrag der Kreissynode Wetzlar damit abgelehnt.

Aufhebung von Kapitalvermögen

Antrag der Kreissynode An der Agger Nr. 4.3 der LS 2007 betr. Änderung von § 30 Abs. 1 VwO und

Antrag der Kreissynode Solingen Nr. 4.35 der LS 2007 betr. Änderung von § 30 Abs. 1 VwO

Die Anträge zielten darauf, auch den Erlös von Grundstücksverkäufen statt nur die Zinsen des sog. Kapitalvermögens verbrauchen bzw. zur Renovierung von kirchlichen Gebäuden nutzen zu können.

Die Kirchenleitung hat mit der 6. Änderungsverordnung zur KF-VO mit Wirkung vom 1.1.2015 die Regelung zum Kapitalvermögen aufgehoben. Damit kann jetzt der den Buchwert übersteigende Teil des Verkaufserlöses (außerordentlicher Erlös) auch verbraucht werden. Liegt der Verkaufserlös unterhalb des Buchwertes, entsteht allerdings ein Defizit.

Damit sind die Anliegen der Kreissynode An der Agger und Solingen aufgenommen.

Änderung des Grundsatzes zum Erhalt kirchlichen Vermögens

Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel Nr. 4.27 der LS 2007 betr. Änderung der Verwaltungsordnung

Die Kirchenleitung hat mit der 8. Änderungsverordnung zur KF-VO neue Regelungen zum Erhalt kirchlichen Vermögens geschaffen.

So bleibt einerseits der Grundsatz erhalten, dass das kirchliche Vermögen zu erhalten ist. Andererseits wird den kleiner werdenden Körperschaften Möglichkeiten eröffnet, auch vermögensmäßig eine Anpassung zu vollziehen.

So ist es zum einen möglich, das Vermögen in Höhe der Abschreibungen zu mindern, wenn Gebäude verkauft bzw. keine Nachfolgebauten errichtet werden sollen. Im Rahmen eines Haushaltskonsolidierungsprozesses kann es außerdem notwendig sein, Geld in die Hand zu nehmen, um ein strukturelles Defizit schneller zu beseitigen. Als dritte Möglichkeit kommt eine konzeptionelle Neuausrichtung der Körperschaft in Betracht, wofür in Umfang und Dauer begrenzt eine Vermögensminderung möglich sein soll. Alle Minderun-

gen setzen eine konzeptionelle Vorarbeit sowie die Genehmigung der Finanzaufsicht voraus.

Die Gemeinden und Kirchenkreise wurden über ein entsprechendes Rundschreiben zur 8. Änderungsverordnung informiert.

Damit ist der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel aufgenommen.

15. Pfarrdienstwohnungsrecht

(Antrag der Kreissynode Düsseldorf-Mettmann)

(Beschluss Nr. 4.7 der Landessynode 2009)

Auf der Landessynode 2009 wurde vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann beantragt, dass die Kirchenleitung einen Vorschlag für ein reformiertes Pfarrdienstwohnungsrecht vorlegen möge. Weiterhin sollen Regelungen getroffen werden, wonach keine Nebenkosten, die über die steuerrechtlich unvermeidbaren Nachforderungen hinausgehen, erhoben werden.

Von den o. g. Regelungen ist bislang abgesehen worden, da zunächst der Ausgang der Verfahren abgewartet werden soll, die die von der Landeskirche beauftragte Rechtsanwalts- und Steuerberatungssozietät Gütter, Damm, Schilling und Partner in Mannheim (GMDP) führt, weil die Höhe der steuerlichen Mietwerte in einigen Fällen Einfluss auf die zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung hat.

Zwischenzeitlich ist der Großteil der Mietwerte - mit Ausnahme einiger Dienstwohnungen in Rheinland-Pfalz und Hessen - neu bewertet worden. Die Festsetzungen werden im Landeskirchenamt sukzessive umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird der Kirchenleitung und den Gremien im Jahre 2016 eine Vorlage zur Weiterarbeit an der Dienstwohnungsvergütungsverordnung vorgelegt werden, die sowohl die 2012 in-Kraft getretene Dienstwohnungsvergütungsverordnung NRW in den Blick nimmt als auch den Antrag der Kreissynode in die Beratungen einbezieht.

16. Wirtschaftlichkeit der Friedhöfe und Trauerkultur

(Antrag der Kreissynode Lennep)

(Beschluss Nr. 4.18 der Landessynode 2011)

Zwischenbericht:

Die Kreissynode Lennep hat am 12./13.11.2010 den Antrag gestellt, die Landessynode möge Wege entwickeln, wie Gemeinden mit längerfristig defizitären Friedhöfen verfahren können, ohne die gemeindliche Arbeit zu gefährden.

Zum Verständnis der Problematik von defizitären Friedhöfen ist es erforderlich zunächst bestimmte Problembereiche im Friedhofswesen darzustellen. Diese betreffen die Problematik der Gebührenkalkulation nach dem jeweils

geltenden landesrechtlichen Kommunalabgabengesetz ebenso wie Veränderungen in der Bestattungskultur und Fragen der Verwaltung von Friedhöfen.

1. Rechtliche Vorschriften für den Betrieb eines Friedhofs

Nach § 1 Abs. 2 des Bestattungsgesetz NRW und auch nach den anderen landesrechtlichen Bestattungsgesetzen der übrigen Bundesländer dürfen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Friedhöfe anlegen und unterhalten (Friedhofsträgerschaft).

Ein evangelischer Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Insofern ist der Haushalt des Friedhofs ein Teil des Haushaltes der Kirchengemeinde. Er ist ein Sondervermögen im Sinne von § 44 Nr. 3 KF-VO.

Gemäß § 28 der KF-VO haben Kirchengemeinden und Verbände das Recht, Friedhöfe in eigener Verwaltung zu unterhalten, zu erweitern und neu anzulegen. Einzelheiten werden in einer besonderen Verordnung geregelt.

Dieses ist die Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15.07.2011. Seit dieser Zeit besteht eine enge Zusammenarbeit im Friedhofsbereich mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. In der gemeinsamen Friedhofskommission werden Änderungen der Verordnung oder der Mustersatzung gemeinsam erarbeitet und die Vorlagenentwürfe für die Landeskirchen beschlossen. Es gibt aber auch Regelungen in dieser Verordnung, die nicht für alle, sondern nur für einzelne Landeskirchen gelten.

2. Gebühreneinnahmen zur Deckung des Friedhofshaushaltes

Dabei muss zunächst erläutert werden, wie es sich mit den Erträgen und Aufwendungen eines Friedhofs verhält und nach welchen Vorschriften dort zu handeln ist.

In der Friedhofsverordnung ist in § 9 Abs. 2 geregelt, dass die Gebühren ebenso wie auf kommunalen Friedhöfen nach den Grundsätzen der jeweiligen Kommunalabgabengesetze festzusetzen sind. Die Gebühren sind in der Regel die einzigen Erträge des Friedhofs. Es besteht der Grundsatz, dass die Aufwendungen des Friedhofs durch die festzusetzenden Gebühren gedeckt sein sollen. Der Friedhof soll sich also aus den eigenen Einnahmen tragen, ohne dass Kirchensteuern oder Vermögen der Kirchengemeinde hierzu verwendet werden sollen.

Bei defizitären Friedhöfen reichen die Gebühreneinnahmen nicht aus, um die Kosten zu decken. Dies hat unterschiedliche Gründe.

a. Praxis der Gebührenberechnung

Beispielhaft soll unter Anwendung des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die bestehende Problematik, kostendeckende Einnahmen aus den Friedhofsgebühren zu generieren, dargestellt werden (ähnliche Regelungen bestehen in den anderen Bundesländern der EKIR, in denen sich ca. 5 evangelische Friedhöfe befinden).

Die Kalkulation basiert auf einem Zeitraum von höchstens drei Jahren. So schreibt es § 6 KAG NRW vor (siehe Anlage „Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz NRW“). Die Gebührenkalkulation geht der Leistungserbringung zeitlich voraus. Bei dieser Vorkalkulation werden deshalb Annahmen getroffen, die mit Ungenauigkeiten behaftet sind. Ziel der Nachkalkulation ist es, die tatsächlich angefallenen Kosten im nächsten Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Dazu wird die Kostenüber- bzw. die Kostenunterdeckung nach der Leistungserbringung ermittelt und in der Regel innerhalb der nächsten vier Jahre über die Höhe der neuen Gebühr ausgeglichen. Die Vorkalkulation für den Zeitraum der kommenden drei Jahre wird in der Regel durch die Rückschau auf die letzten drei Jahre getätigt. Die Anzahl der in diesem Zeitraum erfolgten Bestattungen und Beisetzungen wird für die Vorkalkulation als zu erwartende Anzahl von Bestattungen und Beisetzungen veranschlagt. Ebenso dienen in der Regel die Kosten aus den letzten drei Jahren als Grundlage für die Berechnung der zukünftigen Gebühren. Auf diese Weise ergibt sich eine Gebührenkalkulation für die Zukunft, die auf verschiedenen Annahmen basiert. Nach Ablauf dieser drei Jahre sollte dann eine Nachkalkulation erfolgen. Wenn sich bei dieser Nachkalkulation zeigt, dass die in der Vorkalkulation festgesetzten Gebühren nicht ausreichend waren, sollen Defizite nach § 6 KAG NRW über einen Zeitraum von vier Jahren ausgeglichen werden. Dies würde zu einer Gebührenerhöhung führen, die sich aber nur gegenüber den neuen Nutzern auswirken kann. Eine konkrete Nachforderung von Gebühren gegenüber den Nutzungsberechtigten, die schon gezahlt haben, scheitert daran, dass die Gebühren im Voraus für den gesamten Zeitraum kalkuliert werden und es im Friedhofswesen üblich ist, dass die Zahlung der Gebühren im Voraus für die gesamte Laufzeit (Nutzungszeit) geleistet wird. Dies betrifft in der Regel einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren bei Urnen und 30 Jahren bei Erdbestattungen. Diese Praxis führt demnach dazu, dass im Friedhofsbereich die Erhöhung der Kosten für die Vergangenheit den zukünftigen Nutzern nach der neuen Festsetzung der Gebühren auferlegt wird. Auch dies ist vom System des KAG her fragwürdig.

b. Probleme aufgrund der Gebührenberechnungsmethode

In dieser üblichen Kalkulationspraxis liegt die Krux, die zu Defiziten führen kann. Zum einen können die Kosten wesentlich höher ausfallen, als sie geplant worden sind (zum Beispiel höherer Anstieg der Personalkosten als zum Zeitpunkt der Gebühreneinnahme veranschlagt). Es kann aber auch zu einer geringeren Anzahl von Bestattungen kommen als geplant. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Die Konkurrenzsituation kann sich verändert haben (ein Kolumbarium in einer Kirche wurde in unmittelbarer Nähe des Friedhofs eröffnet, die Menschen greifen auf andere Formen der Bestattungen zurück, z.B. auf eine Wald- oder Seebestattung oder eine Bestattung im Ausland etc.). Daher birgt die Kalkulation immer ein Risiko.

Es wird die Ansicht vertreten, dass die Vorschrift des § 6 KAG NRW vor allem für den Bereich der kommunalen Versorgung gedacht ist, wie z.B. die

Wasserversorgung oder die Müllentsorgung. Die Problematik, die sich im Friedhofsbereich ergibt, scheint nicht gesehen worden zu sein. Der Kreis der Nutzer für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung einer Gemeinde verändert sich in der Regel nicht so massiv bzw. bei der Anzahl der Nutzer wirkt sich eine Veränderung nicht so massiv aus wie dies im Friedhofswesen der Fall ist. Zudem werden diese Gebühren jährlich neu kalkuliert und der Bescheid ergeht nur für ein Jahr. In diesem Fall trifft den gleichen Nutzer die nunmehr höhere Gebühr aus der Nachkalkulation, was auch sachlich gerechtfertigt ist.

Im Friedhofsbereich ist dies aber anders. Der Kreis der Nutzer besteht in der Regel jedes Jahr aus anderen Personen, die diese Leistung in Anspruch nehmen. Die Gebühr wird nicht jährlich veranschlagt, sondern für den gesamten Nutzungszeitraum von z.B. 30 Jahren bei Erdbestattungen in einer einmaligen Summe. Daher passt das Instrument des KAG nicht auf die Situation des Friedhofs. Da bis vor einigen Jahren aber die Anzahl der Bestattungen eher steigend war und da sowohl die Kommunen als auch die Religionsgemeinschaften nach dem kameralem System gewirtschaftet haben, sind diese Probleme nicht offensichtlich gewesen. Erst jetzt zeigt sich dieses Dilemma wegen der sinkenden Bestattungszahlen und der immer größer werdenden Überhangflächen.

c. Andere Probleme aufgrund der Gebührenberechnungsmethode

Eine weitere Ursache für Defizite von Friedhöfen ergibt sich daraus, dass nach der Rechtsprechung zu § 6 des KAG NRW nicht alle tatsächlich anfallenden Kosten auch auf die Gebührenzahler übertragen werden dürfen. Wenn durch falsche Planung Überhangflächen entstehen, dürfen die Kosten für solche Flächen z.B. nicht in die Gebühren einberechnet werden. Die kommunalen Friedhofsträger haben hier den Vorteil, dass sie die Pflege von Grünflächen aus anderen kommunalen Haushaltsmitteln zahlen können, weil dies eine andere Aufgabe der Kommune betrifft, die nicht mit der Daseinsvorsorge des Friedhofs zusammenhängt. Wenn aber die Kirche Kosten in die Gebühren miteinrechnet, die dort nicht zulässig sind (zu hoher Anteil von Grün- oder Erweiterungsflächen), würde bei einer Klage eines Nutzungsberechtigten gegen den Gebührenbescheid das Gericht die Offenlegung der Gebührenkalkulation verlangen. Das Gericht würde beanstanden, dass dort bestimmte Kosten nicht hätten einbezogen werden dürfen. Die Kommunen haben hier einen gewissen Vorteil gegenüber den Kirchen.

d. Tatsächliche Praxis der Gebührenkalkulation in den Kirchengemeinden

Leider muss zudem vermutet werden, dass in der Vergangenheit die Festsetzung der Gebühren teilweise nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt ist. Zum Teil scheinen die Gebühren einfach nur im Vergleich zur benachbarten Konkurrenz festgelegt worden zu sein.

e. Veränderung durch die Verwaltungsstrukturreform und Anwendung entsprechender Softwareprogramme

Nunmehr sind die Pflichtaufgaben des Friedhofs (und hierzu zählt auch die Gebührenkalkulation) nach der Verwaltungsstrukturreform von den Verwal-

tungsmitarbeitern im gemeinsamen Verwaltungsamt des Kirchenkreises zu erstellen. Es ist zu erwarten, dass dort das erforderliche Fachpersonal gebündelt ist und ggfs. auch die Anwendung von Softwareprogrammen dazu führt, dass rechtssichere Kalkulationen spätestens alle drei Jahre erstellt werden. Der Vorteil des Einsatzes von Softwareprogrammen wird nicht nur zur Vereinfachung und damit zur Reduzierung von Personalaufwand führen, sondern hilft auch bei der Einhaltung der rechtssicheren Gebührenkalkulation. Die Verwendung eines Friedhofsverwaltungsprogramms mit der Schnittstelle zu einer Software für die Friedhofsgebührenberechnung bedeutet in der Regel, dass auch alle Grabarten bei der Gebührenerhebung berücksichtigt sind und damit die Fehlerquellen verringert werden. Die Programme basieren auf den aktuellen, rechtlichen Vorgaben und werden vom Anbieter in der Regel aktuell angepasst, soweit rechtliche Neuerungen anstehen. Die KIGST GmbH z.B. arbeitet im Bereich Friedhof mit dem OrgTeam Lage- mann GmbH zusammen und hat für die Friedhofsverwaltung das Programm Hades (und myHADES für die webunterstützte Version) entwickelt und für die Gebührenkalkulation das Programm myOBOLUS mit einer Pocket-App für das Smartphone. So kann bei der Begehung des Friedhofs vor Ort auf die Daten zugegriffen werden und eine aktuelle Bearbeitung erfolgen. Die Programme verfügen untereinander und zu Mach über entsprechende Schnittstellen. Dies alles wird zusammen mit der Verwaltungsstrukturereform für einen professionellen und damit auch kostengünstigen Betrieb des Friedhofs sorgen. Auch die Aufsicht über die korrekte Gebührenkalkulation innerhalb des Genehmigungsverfahrens beim Landeskirchenamt wird damit transparenter und bietet mehr Rechtssicherheit.

f. Fehlende Rücklagen im Friedhofsbereich

Die Problematik, dass Gebühren, die für die Zukunft eingenommen wurden, schon aktuell verbraucht wurden, wird durch die Umstellung auf die kaufmännische Buchführung in konkreten Zahlen sichtbar:

Da die Gebühr für einen Zeitraum von z.B. 30 Jahren vereinnahmt wird, darf jedes Jahr nur 1/30 der Gebühr als Aufwand im jährlichen Haushalt berücksichtigt werden. Der restliche Betrag muss zunächst als Verbindlichkeit für die Zukunft ausgewiesen werden (passiver Rechnungsabgrenzungsposten) und muss nicht, sollte aber auch zumindest anteilig finanzgedeckt sein. Diese Handhabung ist erst durch das NKF deutlich geworden, da die Kameralistik keine periodenübergreifende Darstellung von Einnahmen und Verbindlichkeiten kennt. In der Vergangenheit sind in der Regel nicht die erforderlich kameralen Rücklagen zur Finanzdeckung dieser „zukünftigen Verbindlichkeiten“ gebildet worden und soweit Rücklagen vorhanden waren, sind sie in den Zeiten der rückläufigen Einnahmen aus Gebühren meist schon zum Ausgleich der hierdurch entstandenen Fehlbeträge verwendet worden. Zum einen sind die Friedhöfe durch den Ausweis der passiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziell überschuldet, zum anderen ist also rein tatsächlich kein Geld mehr vorhanden. Weitere Defizite gehen sodann zu Lasten des allgemeinen Kirchengemeindehaushaltes, da die Körperschaft für ihre

Einrichtung Friedhof trotz des Verrechnungsverbotes mit Kirchensteuermitteln haftet.

3. Ergebnis der aktuellen Situation

Die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten können daher zu einem Defizit im Friedhofsbereich führen, auch wenn die Gebühren in rechtlich zulässiger Weise korrekt kalkuliert wurden.

Für den Fall, dass die Einnahmen aus den Gebühren des Friedhofs nicht in gleicher Höhe erzielt werden wie sich der Kostenaufwand für den Friedhof tatsächlich darstellt, bleibt ein Defizit. Es kann sodann von der Kirchengemeinde versucht werden, dieses über die Gebührenkalkulation der nächsten vier Jahre wieder auszugleichen. Sollte dies nicht möglich sein, muss dieses Defizit gezwungenermaßen von der Kirchengemeinde ausgeglichen werden. Der Friedhof ist lediglich eine unselbständige Einrichtung der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde haftet daher als Körperschaft für die Verbindlichkeiten des Friedhofs. Die bestehende Regelung in der Friedhofsverordnung dient lediglich dazu, der Friedhofsträgerin zu verdeutlichen, dass sie die Gebühren so bemessen muss, dass die Kosten durch die Einnahme der Gebühren gedeckt werden. Es kann aber aus den o.g. Gründen dazu kommen, dass die kalkulierten Einnahmen geringer ausfallen als zum Zeitpunkt der Kalkulation angenommen und das Defizit auch nicht wieder auszugleichen ist.

Die Vorgabe des § 9 Absatz 1 der Friedhofsverordnung, dass keine Kirchensteuermittel für den Ausgleich des Gebührenhaushaltes verwendet werden dürfen, kann daher schon wegen der Struktur der Gebührenkalkulation für die Zeit im Voraus rein tatsächlich oft nicht mehr eingehalten werden. Es soll geprüft werden, ob diese Vorgabe in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofsverordnung verändert werden muss bzw. welche Form der Änderung erforderlich ist. Denkbar wäre z.B. die Einführung eines Ausnahmetatbestands, der die Verwendung von Kirchensteuermitteln zum Ausgleich des Defizits im Friedhofsbereich oder zur Finanzierung eines Friedhofsentwicklungsplans mit einem Genehmigungsvorbehalt des Aufsichtsorgans vorsieht.

Richtig und wichtig ist, dass nicht schon von Anfang an ein Zuschuss durch Kirchensteuermittel in die Gebührenkalkulation miteinfließen darf. Dies ergibt sich aber bereits aus der Formulierung des § 6 des KAG NRW, weil dort das Kostendeckungsgebot verankert ist: die Gebühreneinnahmen sollen die Kosten decken, denn der allgemeine Haushalt der Kirche ist nicht für den Betrieb des Friedhofs gedacht. Dies wird auch aus dem Antrag der Kreissynode Lennep deutlich.

4. Zukünftige Maßnahmen

Sobald ein Defizit entsteht, ist eine Kontrolle über die Gründe für die Entstehung des Defizits einzuführen. Dies in Hinsicht auf die Höhe des Defizits als auch in Bezug auf die Häufigkeit des jährlichen Fehlbetrags. In solchen Fällen gebietet sich schon aus der allgemeinen Vermögensaufsicht heraus, bestimmte Maßnahmen von der Friedhofsträgerin zu verlangen, die ein zukünftiges Defizit verhindern sollen.

a. Erkennbarkeit von Defiziten im Friedhofsbereich

Hierzu gibt es zum einen den Ansatz, dass der Haushalt der Kirchengemeinde künftig insgesamt zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Zum anderen ergibt sich aus dem Anhang zur Bilanz, dass dort jetzt schon auf zukünftige Risiken hingewiesen werden muss wird, so dass ein Defizit im Bereich des Friedhofs auch hier erkennbar sein wird.

Es erscheint sinnvoll, dass der Friedhof wegen der besseren Übersichtlichkeit als eigener Mandant geführt werden sollte. Im Anhang zur Bilanz sind gem. § 128 KF-VO die Sachverhalte zu erläutern, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Sollte sich eine Nachschusspflicht durch Zahlungsunfähigkeit des Friedhofs ergeben, so wäre dies als Verbindlichkeit in der Bilanz der Kirchengemeinde zu buchen. Weitere Konsolidierungsvorschriften, die die Zahlen des Friedhofs dann in die Bilanz der Gemeinde integrieren, werden bis 2020 erlassen. Der Jahresabschluss des Friedhofs fließt in die Bilanz der Kirchengemeinde ein. Sollte dieser negativ sein, wird er nach den Vorgaben der Abteilung Finanzen dort auf der Passivseite der Bilanz mit 0,00 € ausgewiesen sein, da eine Bilanz nicht negativ werden kann.

Nach der Einführung des NKF werden nunmehr gem. § 78 Abs. 2 der KF-VO die Haushalte der Kirchengemeinden zur Genehmigung dem Aufsichtsorgan vorgelegt.

Nach § 78 Abs. 3 der KF-VO kann im Falle der Gefährdung die Genehmigung mit einer Auflage oder Bedingung verbunden werden. Weiter besagt § 78 Absatz 6 KF-VO, dass für den Fall, dass der Haushaltsausgleich nicht zu erreichen ist, die Genehmigung mindestens mit der Auflage zu verbinden ist, dem Aufsichtsorgan bis spätestens zum 30. Juni des Planjahres einen Plan vorzulegen, der erkennen lässt, dass der Ausgleich des Haushaltes innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder erreicht werden kann (Haushaltskonsolidierungsplan). Die Entscheidung über die Genehmigung muss durch das Aufsichtsorgan bis zum 30. September erfolgt sein.

b. Maßnahmen bei unausgeglichenen Haushalten (Friedhofsentwicklungsplan)

Es ist daher zu prüfen, ob nicht bereits die bestehenden Handlungsmöglichkeiten aus der KF-VO für ein Einschreiten ausreichend sind. Eine Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung sollte ein Friedhofsentwicklungsplan sein, der sich zum einen konkret mit der Situation des Friedhofs vor Ort beschäftigt als auch mit konkreten Maßnahmen zur Gegensteuerung oder alternativ mit konkreten Maßnahmen, die eine betriebswirtschaftlich gesehene Lösung der Schließung des Friedhofs vorsieht. Es würde auf diese Weise den konkreten Ursachen für die Entstehung des Defizits auf den Grund gegangen und für die Beseitigung dieser Ursachen gesorgt. Sollte die Schließung als einzige sinnvolle Maßnahme beurteilt werden, wäre auch hierfür ein konkreter Plan für den Ablauf und die einzelnen Verfahrensschritte erforderlich. Die Kosten der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit sind erheblich. Es ist daher in einem solchen Plan zu prüfen,

wie diese Kosten möglichst gering gehalten werden können. Hierzu sind verschiedenste Fragen und Problembereiche zu betrachten und zu lösen. Der Schließungsbeschluss allein reicht nicht und kann einen hohen Schaden verursachen. Hierbei geht es um hohe Kosten, die sich auch bei mittelgroßen Friedhöfen in einem 6-stelligen und sogar teilweise 7-stelligen Bereich bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist bewegen können. Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass die Schließung das äußerste Mittel darstellt. Die Emotionen, die diese bei den Nutzungsberechtigten und den Gemeindegliedern sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit verursacht, sind sehr groß und noch nicht einmal mit solchen zu vergleichen, die z.B. bei der Schließung einer Gottesdienststätte bestehen.

Zudem ist die Bestattung die häufigste Kasualie in unserer Kirche. Dies wiederum könnte auch den Schluss zulassen, dass bei einer starken und bewussten Einbindung des Friedhofs in die Gemeindegarbeit dort Bereiche finanziell gewollt von Kirchensteuermitteln unterstützt werden sollen, die nicht über die Gebühren nach dem KAG NRW finanzierbar sind. Dies ist dann denkbar, wenn sich gerade die hierdurch beabsichtigten und geförderten Maßnahmen als Profilbildung der Gemeinde und des evangelischen Friedhofs darstellen.

Die Grundlagen eines Friedhofsentwicklungsplans sind vergleichbar mit denen einer Gebäudestrukturanalyse. Auch diese ist für die Schließung (Entwidmung) einer Gottesdienststätte zwingend vorgesehen. Ebenso ist die Gebäudestrukturanalyse gefordert, um eine allgemeine Haushaltskonsolidierung zu planen. Es handelt sich daher auch hierbei nicht um ein neues Werkzeug, sondern lediglich um ein spezielleres Werkzeug für den Bedarf im Friedhofswesen.

Ein solcher Plan umfasst in der Regel die folgenden Punkte:

- Überprüfung, ob kostendeckende Gebühren kalkuliert worden sind und Erstellung einer betriebswirtschaftlichen zukünftigen Kalkulation der Gebühren
- Überprüfung, ob das Angebot des Friedhofs dem Bedarf der Nutzungsberechtigten vor Ort entspricht, Veränderung der Grabarten aufgrund veränderter Nachfrage (z.B. sogenannte „pflegefreie“ Grabformen)
- Überprüfung der Personalsituation (werden alle dem Friedhof zugerechneten Leistungen auch zugunsten des Friedhofs erbracht / können Einsparungen vorgenommen werden)
- Überprüfung der abgeschlossenen Verträge (Werkverträge, Ver- und Entsorgungsverträge) auf Einsparmöglichkeiten
- Überprüfung, ob durch bessere Öffentlichkeitsarbeit und eine bessere Einbindung des Friedhofs in das Gemeindeleben und die Gemeindekonzeption eine bessere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ermöglicht werden kann (höherer Bekanntheitsgrad zur Steigerung der Nachfrage)
- Überprüfung, ob Überhangflächen in anderer Weise genutzt werden können
- Klärung der Konkurrenzsituation durch andere Friedhöfe

- Gespräche mit konkurrierenden Friedhofsträgern über eine gemeinsame weitere Friedhofsentwicklungsplanung, da in der Regel auch die kommunalen und die katholischen Friedhöfe in einer ähnlichen Situation sind oder noch zukünftig in eine solche Lage kommen können
- Überprüfung, ob die Schließung des Friedhofs erforderlich ist
- Umfassende und konkrete Planung der Schließung in Bezug auf die sinnvollerweise vorzunehmenden Einzelschritte, so dass die Kosten für die Schließung möglichst gering gehalten werden können

5. Derzeitiger Klärungsbedarf

Muss § 9 Absatz 1 der Friedhofsverordnung oder müssen Vorschriften aus der KF-VO verändert werden? Wie kann die praktische Umsetzung zur Erarbeitung eines Friedhofsentwicklungsplans aussehen?

Ersteres erfordert die Absprache mit den beiden anderen Landeskirchen. Die westfälische Kirche steht noch vor der Einführung von NKF. Die erheblichen Defizite der Friedhöfe sind im Rheinland nicht zuletzt auch durch die Doppik deutlich geworden. Auch in Westfalen bestehen aktuell - entgegen im Jahre 2013 vertretenen Ansicht - neue Überlegungen hierzu.

Darüber hinaus soll geklärt werden, ob für die speziellen Maßnahmen im Bereich Friedhof die KF-VO eine zusätzliche Regelung erhalten muss. Die KF-VO wird derzeit so geändert, dass die Instandhaltungsrücklage für Friedhöfe extra ausgewiesen wird, um den Sachverhalt besser zu trennen, wenn der Friedhof im selben Mandanten wie die Kirchengemeinde gebucht wird.

Zur praktischen Umsetzung dieser Lösung gehört auch ein Angebot für die entsprechenden Beratungen zur Friedhofsentwicklung. Derzeit gibt es einige externe Anbieter. Die Kosten für eine solche Beratung belaufen sich schnell auf eine 6-stellige Summe. Auch für mittelgroße Friedhöfe kann sich eine Summe in Höhe von 20.000,00 bis 100.000,00 € ergeben. Teilweise wird vom Friedhofsverband Wuppertal eine solche Leistung bereits erbracht. Sollten sich diese Anfragen häufen, wäre dies unter den derzeitigen Gegebenheiten von dort aus aber nicht mehr zu leisten. Es bestehen Überlegungen, Kompetenzzentren im Sinne von § 14 des Verwaltungsstrukturgesetzes zu entwickeln, die solche Aufgaben innerkirchlich übernehmen können. Der Vorteil ist, dass zum Beispiel bei einer Einrichtung wie dem Friedhofsverband Wuppertal fachliche Kompetenzen aus allen Bereichen vertreten sind, während bei den externen Anbietern meistens der Schwerpunkt entweder auf der Verwaltung oder auf der Gestaltung der Friedhöfe zu liegen scheint. Zudem könnten sich die Kosten für die Beratung bei der Beauftragung einer innerkirchlichen Stelle eventuell günstiger gestalten. Daneben muss noch einmal im aktuellen Beratungskonzept für das Landeskirchenamt geklärt werden, ob nicht auch in Abteilung VI hierzu ein Pool von Beratern empfohlen werden kann, so wie es derzeit für die Erstellung der Gebäudestrukturanalyse der Fall ist.

Das OrgTeam Lagemann GmbH (HADES und myOBOLUS) arbeitet zurzeit auch an einem Modul zur Friedhofsentwicklungsplanung als Bestandteil des bereits bestehenden Programms Hades. Dieses kann keine externe Bera-

tung ersetzen, würde aber wahrscheinlich wegen der damit möglichen Vorarbeiten eine Reduzierung des Zeitaufwandes und damit auch der Kosten bedeuten.

All diese Schritte bedürfen der Absprache mit vielen verschiedenen Gremien. Diese Aufgabe kann daher nicht in Kürze umgesetzt werden.

6. Stellungnahme zur Erledigung des Antrags der Kreissynode Lennep

Aus den vorgenannten Gründen konnte daher bisher noch keine abschließende Erledigung des Antrags der Kreissynode Lennep erfolgen. Es wird aber deutlich, dass sich eine Lösung abzeichnet.

17. Chancen für eine gerechtere Welt – Theologische Impulse zu den wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten im Kontext der Globalisierung

(Beschluss Nr. 16 der Landessynode 2011)

2011 hat die Landessynode im Beschluss 16 unter 2. die Kirchenleitung beauftragt, sich *"dafür einzusetzen, dass die EKD die Bundesregierung auffordert, das von der UN-Vollversammlung am 12.12.2008 beschlossene Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu unterzeichnen."*

Für die Landessynode 2013 berichtet Dezernat V.3 von einer Antwort des Bevollmächtigten der EKD bei der Bundesregierung, angesichts der gegebenen Rahmenbedingungen des Kirchlichen Arbeitsrechts, die zu erhalten die Dienststelle gehalten sei, könne sie eine Zeichnung und Ratifizierung des UN-Fakultativprotokolls durch die Bundesregierung nicht befördern. Die Kirchenleitung hatte der Einschätzung zugestimmt. Der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung forderte die Kirchenleitung weiterhin auf, den Beschluss der Landessynode in geeigneter Weise umzusetzen.

Auf erneute Anfrage des Dezernates V.3 teilt das Büro des Bevollmächtigten mit, die Haltung des Bevollmächtigten bzw. des Kirchenamtes habe sich *"diesbezüglich - bei allem Verständnis für die Position der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland und trotz unserer Wertschätzung für die im Beschluss zum Ausdruck kommenden menschenrechtliche Argumentation - nicht verändert."*

Dies gelte „umso mehr, als dass das kirchliche Arbeitsrecht - neben dem Streikrecht geht es auch um die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche als Einstellungsvoraussetzung - nach wie vor Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen ist.“ Das Büro des Beauftragten weist in diesem Zusammenhang auf ein jüngst erschienenenes ‚policy paper‘ des Deutschen Instituts für Menschenrechte hin:

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_29_Kirchliches_Selbstbestimmungsrecht_und_individuelles_Arbeitsrecht.pdf

18. Trennscharfer Religionsmerker
(Beschluss Nr. 43 der Landessynode 2012)

Sachstandsbericht siehe **Drucksache 18** (Bericht der Arbeitsgruppe „Überprüfung der Funktionalität des übersynodalen Finanzausgleichs“), Seite 3

19. Finanzierungskonzept Pfarrdienst
(Antrag der Kreissynode Jülich)
(Beschluss Nr. 4.11 der Landessynode 2013)

Sachstandsbericht siehe **Drucksache 18** (Bericht der Arbeitsgruppe „Überprüfung der Funktionalität des übersynodalen Finanzausgleichs“), Seite 3

20. Verwaltungsausgaben
(Initiativantrag des Synodalen Dr. Kenntner (28))
(Beschluss Nr. 6 der Landessynode 2013)

Zwischenbericht:

Beschluss 6 der Landessynode 2013 befürwortet den Initiativantrag des Synodalen Kenntner. Er zielt darauf ab, dass der Landessynode ein „Gesamtkonzept kirchlicher Arbeitsfelder und Aufgaben“ vorzulegen ist, das „Auskunft gibt über die mittel- und langfristig zu erwartende Entwicklung der Verwaltungskosten auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland“ mit dem Ziel, mittelfristig den prozentualen „Anteil der Verwaltungskosten am Gesamtkirchensteueraufkommen“ festzulegen. Dazu wurde in Drucksache 1 Landessynode 2015 bereits auf § 9 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz hingewiesen, wonach die jährliche Erhebung der Verwaltungsaufwendungen ab 2018 Aufgabe der Kirchenkreise wird.

Hinsichtlich der Frage, ob es zu Proporzfestlegungen kommen kann oder soll, konnte der Beschluss bisher wegen der derzeitigen Veränderungen auf Grund von Aufgabenkritik, Haushaltskonsolidierung und Verwaltungsstrukturreform noch nicht bearbeitet werden. Hinzu kommt die offene Frage aus Beschluss 32 der Landessynode 2012 Ziffer I. Nr. 8, inwieweit nach der Evaluierung der kreiskirchlichen Rahmenkonzepte für Personalplanung nach Art. 95 Abs. 3 KO Mindeststandards oder ggf. sogar Proporzregelungen auch für andere kirchliche Berufe notwendig werden. Die Evaluierung des Beschlusses 32 LS 2012 wird im Laufe des Jahres 2016 erfolgen. Der LS 2017 ist zu berichten. Es ist daher sinnvoll, diesen Teil des Initiativantrages des Synodalen Kenntner im Zusammenhang mit der Evaluierung von Beschluss 32 der Landessynode 2012 zu bearbeiten.

21. Erweiterung des Kontingents landeskirchlicher Ausbildungsplätze für den Prädikantendienst
(Antrag der Kreissynode Köln-Nord)
(Beschluss Nr. 6.7 der Landessynode 2014)

Der Antrag der Kreissynode Köln-Nord betr. Erweiterung des Kontingents landeskirchlicher Zurüstungsplätze für den Prädikantendienst (LS 2014 Nr. 6.7) ist im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage "Neue landeskirchliche Einrichtung in Wuppertal (gemeindeunterstützende Dienste und Kirchenentwicklung). Rahmenkonzept" zur Haushaltskonsolidierung mit geprüft worden. Eine Stellenausweitung der bisherigen Landespfarrstelle für Prädikantenarbeit erschien im Rahmen der Einsparungsvorgaben der LS 2015 derzeit nicht realisierbar.

Es soll im kommenden Jahr im Zusammenhang der Bearbeitung der neuen Anträge der Kreissynoden An der Agger und Düsseldorf-Mettmann (siehe Drucksache 12 lfd. Nrn. 2 und 5) zur Prädikantenzurüstung geprüft werden, ob andere Möglichkeiten gefunden werden können, die Zahl der Prädikantinnen und Prädikanten zu erhöhen. Dabei soll auch der Antrag der Kreissynode Köln-Nord abschließend beraten werden.

22. Seelsorge und Beratung in besonderen Fällen von Unternehmenskrisen und Insolvenzen
(Antrag der Kreissynode Moers)
(Beschluss Nr. 6.9 der Landessynode 2014)

Beschluss der Kirchenleitung vom 13.11.2015:

1. Der Bericht der Arbeitsgruppe Seelsorge in besonderen Fällen von Unternehmenskrisen und Insolvenz wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe wird für ihre Arbeit gedankt.
3. Der Landessynode 2016 wird in Drucksache 1 berichtet.
4. Die Kirchenleitung beauftragt die zuständigen Abteilungen des Landeskirchenamtes zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise an den Empfehlungen des Berichtes weiter gearbeitet werden soll.
5. Damit ist der Antrag der Kreissynode Moers an die Landessynode 2014 mit Bitte um Prüfung der Bedingungen und Möglichkeiten von kirchlicher Seelsorge und Beratung in besonderen Fällen von Unternehmenskrisen und Insolvenzen erledigt.

AG Seelsorge in besonderen Fällen von Unternehmenskrisen und Insolvenz
- Bericht und Empfehlungen

1. Auftrag und Arbeitsweise

Die AG hat sich im Auftrag des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses in sechs Sitzungen seit Mai 2014 mit der Fragestellung der Seelsorge in besonderen Fällen von Unternehmenskrisen und Insolvenz befasst.

Sie hat ihren Auftrag wie folgt präzisiert:

1. Prüfung der Bedingungen und Möglichkeiten von kirchlicher Seelsorge und Beratung in besonderen Fällen von Unternehmenskrisen und Insolvenzen.
2. Prüfung der Bedingungen und Möglichkeiten von Seelsorgeangeboten für Führungskräfte.
3. Sozialethische Fundierung – neuer Blick auf unternehmerisches Scheitern im Lichte gesellschaftlicher und rechtspolitischer Veränderungen.
4. Innerkirchliche Würdigung unternehmerischen Handelns und der dort übernommenen Risiken.

Vorrangig bearbeitet wurde Punkt 1. Zu Punkt 3 und 4 wurde der Entwurf einer sozial-ethischen Fundierung erarbeitet. Der Punkt 2 wurde zurückgestellt.

Die AG hat Herrn Harald Genge eingeladen, als Initiator über die Erfahrungen mit einer Notfall-Unternehmerhilfe-Hotline zu berichten. Sie hat sich über die Arbeit von Selbsthilfe-Initiativen von Insolvenz betroffenen Unternehmern informiert sowie über die Familienberatungsarbeit für Landwirtschaftliche Betriebe.

Sie hat gesichtet, wo innerhalb unserer Landeskirche und ihrer Diakonie Erfahrungen im Umgang mit betrieblichen Insolvenzen vorliegen und wo wirtschaftliches Scheitern theologisch und ethisch reflektiert wird. Sie hat erkundet in welcher Weise andere Landeskirchen bzw. ihre arbeitsweltlichen und sozialethischen Fachbereiche sich mit dem Thema befassen und was auf EKD-Ebene wahrzunehmen ist.

Dabei zeigte sich, dass die explizite Bearbeitung der Fragestellung in der rheinischen Kirche sowohl im Rahmen der Arbeit des Sozialethischen Ausschusses (SEA) und des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA), als auch in Gestalt von Themen- und Fachtagungen der Akademie sowie als synodaler Beratungsprozess singulär ist. Es besteht großes Interesse in einigen landeskirchlichen Fachabteilungen und in landeskirchlichen KDA-Büros an einem Erfahrungsaustausch, sowie an sozialethischer Reflexion zu einer neuen Kultur des Umgangs mit wirtschaftlichem Scheitern.

Perspektiven für die Umsetzung des Arbeitsauftrags innerhalb der rheinischen Kirche wurden entwickelt und diskutiert.

2. Position der AG

Angesichts der Vielzahl von Insolvenzen kleiner und mittelgroßer Firmen sowie freiberuflich tätiger Kleinstunternehmer/innen und unfreiwillig Selbstständiger („prekäre Selbständigkeit“) besteht aus Sicht der Mitglieder der AG für diese Betriebsgrößen der dringendste Bedarf eines seelsorglichen Angebotes für Unternehmerinnen und Unternehmer vor und in einem Insolvenzverfahren.

3. Sozialethische und theologische Aspekte

Der Start einer Unternehmung ist ein Wagnis, das beide Optionen – die des Gelingens und die des Scheiterns - natürlicherweise in sich trägt. Sie sind

die beiden Seiten des unternehmerischen Risikos. Die in Deutschland vorherrschende Wirtschaftsmoral bewertet unternehmerisches Scheitern traditionell als persönliches Versagen, das in der Regel pauschal mit dem Verdacht eines betrügerischen Bankrotts belegt wird. Menschen in Insolvenz gelten nicht nur in der Sache sondern auch als Person gescheitert. Wer Schulden hat, ist selber schuld, verliert sein öffentliches Ansehen und stirbt so den „bürgerlichen Tod des Kaufmanns/der Kauffrau“ und das führt nicht selten zu Selbsttötungen aus Verzweiflung über die persönlichen Folgen einer Unternehmenspleite. Aus christlicher Sicht ist dies nicht hinnehmbar! Die Kirche ist sozialetisch wie seelsorglich herausgefordert, zusammen mit Menschen in Insolvenz sowie im Dialog mit Politik, Wirtschaft und Justiz nach besseren Wegen zur Aufarbeitung von wirtschaftlichem Scheitern zu suchen, und mit einem eigenen qualifizierten Beratungsangebot für wirtschaftlich gescheiterte Unternehmerinnen und Unternehmer zu einer Kultur der "Zweiten Chance" beizutragen.

4. Auswirkungen einer Unternehmenspleite

Insolvenz bedeutet für geschäftsführend verantwortliche Eigentümerunternehmer das Ende der wirtschaftlichen Existenz und häufig auch den Verlust großer Teile oder der Gesamtheit seines Privatvermögens, seines Besitzes und seiner Altersvorsorge. Gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen folgt der betrieblichen Insolvenz oft auch die Privatinsolvenz des/der einstigen Firmeninhabers/in.

Neben dem finanziellen Desaster und rechtlichen Haftungsfragen tauchen bei gescheiterten Unternehmern existenzielle Nöte auf, die durch gesellschaftliche Normen und moralische Wertungen bedingt sind. Besonders bedrückend und bisweilen suizidfördernd wirkt sich aus, wenn die Ursachen für das wirtschaftliche Scheitern nicht unmittelbar und nicht ausschließlich dem anzulasten sind, der nach jahrelangem geschäftlichem Erfolg plötzlich vor dem Nichts steht. Bislang hat sich die kirchliche Wahrnehmung und Bewertung unternehmerischen Handels überwiegend auf die Kritik an übertriebener Gewinnorientierung, prekären Beschäftigungsformen und an umweltschädlichen Produktionsverfahren konzentriert. Eine grundlegende ethische Auseinandersetzung mit der Ambivalenz des unternehmerischen Risikos sowie mit Ursachen und Folgen des Scheiterns von Unternehmen steht aus. Die Schicksale zehntausender kleinerer gescheiterter Unternehmer und deren Familien waren nicht im Blick.

5. Christliche Ethik zielt auf einen menschengerechten Umgang mit Misserfolgen und Scheitern auch auf wirtschaftlichem Gebiet

In Analogie zum Rechtfertigungshandeln Gottes, der der Menschheit trotz ihrer Fehleranfälligkeit im Umgang mit der Freiheit und trotz kollektiven wie individuellen moralischen Versagens Lebensmöglichkeiten und neue Chancen gewährt, sollte wirtschaftlich Gescheiterten so viel Unterstützung zuteilwerden, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und zu ihrem Misserfolg stehen können, ohne dass ihre Menschenwürde öffentlich beschädigt wird.

Wirtschaftliches Scheitern steht wie alle Bereiche unseres Lebens theologisch unter den Vorzeichen von Rechtfertigung und Nächstenliebe. Wir bleiben auch als Gescheiterte Gerechtfertigte, deren Leben seine Würde aus Gottes liebevoller Wertschätzung erfährt.

Markanteste biblische Anklänge an wirtschaftliches Scheitern finden sich zum einen im Gleichnis von den beiden Schuldnern („Schalksknecht“ Matth. 18, 21 ff) und zum anderen in der Vergebungsbitte des Vaterunsers (Matth 6,12). Beide bilden ein theologisches Korrektiv zum grundlegenden Rechtsprinzip „pacta sunt servanda“ (Verträge sind einzuhalten) und verstärken das Prinzip des „neminem laede“ (Niemand soll geschädigt werden) in die Richtung, dass auch die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs nicht dazu führen darf, dass ein Schuldner seiner Existenz beraubt wird.

Luther hat in seinen Einlassungen zu wirtschaftlichen Missständen seiner Zeit immer wieder betont, dass ein Gläubiger seine Ansprüche nur soweit geltend machen darf, dass sein Schuldner nicht verhungern oder erfrieren muss. Außerdem forderte Luther im Zusammenhang mit der damaligen Diskussion um das Zinsnehmen, dass Kapitalverlust- und Zinsausfallrisiken nicht allein und ausschließlich beim Kreditnehmer liegen dürfen.

Seelsorge in besonderen Fällen von Unternehmenskrisen und Insolvenz gehört thematisch zum Handlungsfeld 6 der Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“ – „Durch Diakonie und Seelsorge Nächstenliebe realisieren“.

6. Zum seelsorglichen Handlungsbedarf

In der akut sich zuspitzenden Unternehmenskrise verlieren Betroffene oft die Übersicht. Sie treffen spontan irrationale Entscheidungen, die u.U. verhängnisvolle Folgen haben können. Mitunter haben sie Schwierigkeiten, sich Warnungen von Steuerberatern, Geschäftspartnern, Freunden und Familienangehörigen zu öffnen. Oder sie geraten in kaufmännische oder rechtliche Dilemmata, die ihnen im weiteren Verlauf des Scheiterns ihres Unternehmens als kriminelle Handlung mindestens aber als Verstoß gegen geltende Gesetze angelastet werden können. Angesichts dieser Fragen bedarf es aus Sicht der AG ergänzend zu den bestehenden kirchlichen Beratungsangeboten eines spezifischen seelsorglichen Angebotes mit betriebsbezogener Krisenkompetenz für schnellstmögliche sachgerechte Notfallberatung. Hierzu ist eine Anlaufstelle mit Zugriff auf einen spezialisierten Beratungspool nötig.

Fazit:

Strukturell ist ein qualifiziertes Angebot der Seelsorge in Fällen von Unternehmenskrisen und Insolvenz als Handlungsfeld auf der Ebene der Landeskirche erforderlich.

Im Kontext der neu zu entwickelnden Konzepte und Strukturen der Landeskirche sollte bedacht werden,

- wie ein solches Handlungsfeld in die vorhandene Beratungsinfrastruktur integriert und mit bestehenden Angeboten der Diakonie, der Telefonseel-

sorge, der Notfallseelsorge und dem Beratungsnetz der Familien- und Lebensberatung, verbunden werden kann,

- wie die Reflexionsansätzen im Bereich der Sozialethik, des KDA und der Akademie kooperativ und synergetisch verbunden werden können.

Bei der Einrichtung eines qualifizierten Seelsorge-Angebotes wäre zu beachten:

- die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit einer Anlaufstelle für Betroffene,
- die Erstellung eines Kommunikationskonzeptes zur Implementierung des Beratungsangebots innerkirchlich und im öffentlichen Raum,
- ökumenische Zusammenarbeit und Kooperation mit bestehenden Selbsthilfegruppen von Menschen in Insolvenz,
- Fortbildung zur Qualifizierung der Mitarbeitenden in der Insolvenzseelsorge.

Auch wenn in diesem Arbeitsfeld die konkrete Beratung ehrenamtlich erfolgt, entstehen also sowohl personelle als auch Sach- und Fortbildungs-Kosten für die Landeskirche.

Empfehlung:

Nach Abwägung aller genannten Aspekte empfiehlt die AG dringend die Weiterarbeit am Thema.

Konkrete Empfehlungen:

1. Entscheidung darüber, ob ein solches Seelsorge-Angebot aufgebaut werden soll.
2. Ausarbeitung eines Konzeptes inklusive Finanzrahmen.
3. Modellhafte Erprobung des Konzeptes zur Validierung.
4. Ggf. Mandatierung einer Steuerungsgruppe zur Begleitung dieser Schritte.

Votum des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses:

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 22.10.2015 und am 10.11.2015 beraten und den Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Als Votum wird festgehalten:

1. *Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss sieht die Seelsorge in besonderen Fällen von Unternehmenskrisen und Insolvenz als wichtiges Handlungsfeld an.*
2. *Der Ausschuss sieht die Notwendigkeit zur konzeptionellen Weiterarbeit.*

23. Finanzierung der kirchlichen Kindertageseinrichtungen in NRW (Initiativanträge der Synodalen Fischer (189), Hirzel (164) und Tetz (23)) (Beschluss Nr. 23 der Landessynode 2014)

Bericht zur Lage der Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft:

Kindertagesstätten sind der erste öffentliche Bildungsort. Mit dem Betrieb von Kindergärten stellen sich unsere Gemeinden und die Diakonie in unter-

schiedlichen Trägerkonstruktionen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und ergreifen dabei zugleich die Chancen, die das Engagement in der Elementarbildung für die Religionspädagogik, die Mitgliederbindung und den Gemeindeaufbau bieten. Dafür gebührt allen Trägern großer Dank.

Elementarbildung ist der Schlüssel zur Bildungsgerechtigkeit. Das in Kindertagesstätten praktizierte alltagsbezogene Lernen ist hoch effektiv, häufig auch inklusiv ausgerichtet. Dieser Bedeutung entspricht weder die Vergütung der Erzieherinnen noch die finanzielle Ausstattung des Gesamtsystems. Evangelische Gemeinden sind vielfach in der Trägerschaft der Kitas engagiert, ein wichtiger Dienst der Kirche und ihrer Diakonie für die Gesellschaft, aber auch ein wesentlicher Faktor des Gemeindeaufbaus. Die KMUV unterstreicht die öffentliche Wertschätzung der evangelischen Einrichtungen. Allerdings ist es dann auch nötig, dass die Kirchengemeinde in der Kita präsent ist und religiöse Bildung stattfindet. Dafür hält das PTI entsprechende Fortbildungsformate bereit.

Zugleich sind Kindertagesstätten aber auch ein erheblicher Kostenfaktor. Viele Träger fragen sich unter der Last einer angespannten Haushaltslage, ob und wie sie die Kita weiterhin betreiben können. Die Finanzierung durch die Öffentliche Hand hat sich in den letzten Jahren so verschlechtert, dass die Träger an den Rand der Belastungsfähigkeit geraten sind. Gleichzeitig sind die Anforderungen an die Bildungsqualität deutlich gestiegen.

Die katastrophale Unterfinanzierung der Elementarbildung ist vermehrt Anstoß, die Trägerschaft der Kita abzugeben. In Deutschland wird ca. 0,6 % des BIP von der Öffentlichen Hand für die Elementarbildung ausgegeben, in anderen OECD-Ländern sind es bis zu 2 %. Damit droht die Trägervielfalt verloren zu gehen.

In den Bundesländern der EKIR ist die Situation folgendermaßen:

Rheinland-Pfalz

In RLP liegt eine starke Unterfinanzierung vor, da hier ausschließlich die Personalkosten anteilig gefördert werden. Für die kommende Legislaturperiode ist die Entwicklung eines neuen Kita-Gesetzes vorgesehen. Dieses soll seine Objektausrichtung in der Finanzierung beibehalten. Eine Subjektorientierung in Form einer Finanzierung über Kindpauschalen kommt für die evangelischen Träger in der TFK-AG-RLP nicht in Frage. Die Erfahrungen aus NRW und aus Hessen zeigen, dass das finanzielle Risiko beim Träger verbleibt und der Trägeranteil über die festgeschriebenen 12% steigt. Zurzeit variieren die faktischen Trägeranteile: Die zentral steuernden Landeskirchen (EKHN und EKP) haben höhere Trägeranteile (17-21%) als die Träger im Bereich der EKIR (13-15 %).

Das Signal gegenüber der Politik lautet: Die evangelischen Kirchen in RLP als Träger werden weiterhin einen angemessenen Eigenanteil leisten. Die derzeitige Finanzierung verlangt den freien Trägern in vielen Fällen jedoch mehr als 15% Eigenleistung ab. Dieser Prozentsatz ist höher als in anderen Bundesländern.

Durch die Verhandlungen mit dem Ministerium konnte nur ein einmaliger Gruppenzuschuss i.H.v. 2.500.- € im Jahr pro Einrichtung vereinbart werden.

Hessen

Die Gespräche mit der Politik werden in der Regel vom Evangelischen Büro und den Dezernenten der EKHN geführt. In Hessen dreht sich im Moment alles um die Umsetzung des hessischen Kinderförderungsgesetzes (Kifög), das von der gruppenbezogenen auf die kindbezogene Personalberechnung umstellt. Ab 1.9.2015 müssen alle Einrichtungen nach der neuen Personalbemessung arbeiten.

Die Auswirkungen sind je nach Betreuungsangebot unterschiedlich. Einrichtungen mit U3-Angebot und mit einer Betreuungszeit über 45 Std. gewinnen Personal hinzu, Halbtageseinrichtungen und Einrichtungen mit räumlichen Restriktionen bei der Gruppengröße verlieren Personal.

Positiv sind die zusätzlichen Mittel, die über das Gesetz für die Umsetzung des hessischen Bildungsplans mit 100.- € pro Kind zusätzlich in die Einrichtungen fließen, die Schwerpunktkitapauschale für Einrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf sowie die Landesförderung für Fachberatung. Das alles muss sich noch einspielen und es wird von Seiten der Träger sehr gespannt auf die Evaluation des Kifög gewartet, die für 2016 avisiert ist und Grundlage für eine künftige Gesetzesanpassung sein soll.

Saarland:

Die Öffentlichkeitskampagne der LIGA der freien Wohlfahrtspflege Saar zur „Qualitätssicherung in saarländischen Kitas“ verdeutlicht, dass das System an seine Grenzen kommt.

Künftig sind Schwierigkeiten der Jugendhilfeplanung zu erwarten, da es keinen Überhang an Kita-Plätzen gibt. Viele Einrichtungen sind voll belegt. Im Zuge des Krippenausbaus wurden Kita-Plätze umgewandelt, was im Ü3-Bereich zum Mangel führt. Eltern, die ihr Kind erst mit 3 Jahren in der Kita anmelden möchten, bekommen häufig keinen Platz mehr. Hinzu kommen die Anforderungen durch die notwendige Betreuung von Kindern der Flüchtlingsfamilien. Von den insgesamt 42 Einrichtungen haben 8 Einrichtungen Kinder aus Flüchtlingsfamilien aufgenommen, meistens 1-2 Kinder pro Gruppe.

Von den insgesamt 42 evangelischen Kindertageseinrichtungen sind 38 Kitas im QM-Verbund, 28 Kitas sind seit 2013 mit dem Beta-Gütesiegel zertifiziert, 12 Einrichtungen sind 2014 neu hinzu gekommen. Die Qualitätsentwicklung ist nach wie vor ein sehr aktiver Prozess. In den regelmäßigen Qualitätszirkeln auf Einrichtungs- und Trägerebene wird intensiv über gemeinsame Qualitätsstandards diskutiert.

NRW:

Bezug: Beschluss 23 der LS 2014: Initiativanträge der Synodalen Fischer, Hirzel und Tetz betr. Finanzierung der kirchlichen Kindertageseinrichtungen in NRW:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Gleichstellung des kirchlichen Trägeranteils mit dem aller anderen freien Träger in Nordrhein-Westfalen in ihren politischen Gesprächen mit dem Land einzufordern. Dazu ist eine Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und den (Erz-) Bistümern der katholischen Kirche in Nordrhein-Westfalen anzustreben.

Darüber hinaus bittet die Landessynode die Kirchenleitung, eine Koppelung der jährlichen prozentualen Erhöhung der Pauschalen des Kinderbildungsgesetzes an die Tarifsteigerungen des öffentlichen Dienstes in NRW einzufordern.

(Mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung)

Die Kirchenleitung, die Landessynode und die TFK-AG, die die Interessen der drei Landeskirchen, der Diakonie und der Fachverbände bündelt, haben in den letzten Jahren bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die schwierige und z.Zt. für die Träger existenzbedrohende Lage durch die unzureichende finanzielle Ausstattung des KiBiz-NRW hingewiesen.

Die TFK-AG hat zu diesem Thema eine Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens verfasst, die von OKR Eberl und Frau Siemens-Weibring am 24.9.2015 im Landtag eingebracht wurde. Ferner wurden Gespräche mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. bildungspolitischen Sprechern der Parteien geführt.

Im Kern sind die Forderungen, die auch mit den (Erz-) Bistümern der katholischen Kirche abgestimmt wurden:

- kurzfristige Anhebung der Kindpauschalen
- Anpassung der Kindpauschalen an die Personalkostenentwicklung
- Verwaltungsvereinfachung
- für die nächste Legislaturperiode Entwicklung eines neuen Gesetzes der Kita-Finanzierung (nur mit einem neuen Gesetz besteht die Chance, die Differenzierung zwischen reichen und armen Trägern zu verhandeln)

Die Interessen der Träger im evangelischen Bereich müssen differenziert in den Blick genommen werden. Insbesondere die freiwilligen Leistungen der Kommunen sind unterschiedlich. Die Unterfinanzierung des Arbeitsfeldes kann nur indirekt ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einem Personalkostenanteil von über 85 % eine strukturelle Unterfinanzierung vorliegt, da in diesem Falle angenommen werden muss, dass die Sachkosten nicht auskömmlich gedeckt sind. Ein weiterer Indikator ist die Tatsache, dass 2012/13 die Rücklagen deutlich geschrumpft sind. Außerdem sind – das ist der logische Fehler des Gesetzes - die Pauschalen jährlich nur mit 1,5% gestiegen. Die Lohnsteigerungen waren stets höher und in 2015 ist ein besonders hoher Tarifabschluss erfolgt. Dadurch ergibt sich ein Kostenbereich der Kitas, der gar nicht refinanziert wird und vollständig von den Trägern übernommen werden muss.

Die politischen Gespräche sind durchaus positiv verlaufen. Sowohl im Anhörungsverfahren als auch in den Fraktionsgesprächen erfuhr die kirchliche

Argumentation breite Zustimmung. Es ist nun auf einen entsprechenden Nachtragshaushalt des Landes NRW zu hoffen, der die o.g. Forderungen umsetzt, zumal die Zuweisungen aus den für das Betreuungsgeld vorgesehenen Bundesmitteln für dieses Arbeitsfeld verwendet werden sollen. Bis zur Landessynode sind konkrete Ergebnisse zu erwarten.

24. Bericht über Strukturen und Vernetzung der Friedensarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland gem. Beschluss 4.21 Landessynode 2013 (Beschluss Nr. 48 Ziffer II. Nr. 4 der Landessynode 2014)

Auswertungsbericht an die Landessynode 2016; hier:
"Referentin/Referent für Friedensbildung an Schulen"

Beschluss der Kirchenleitung vom 13.11.2015:

Der Auswertungsbericht über die erfolgten Qualifizierungsmaßnahmen „Referentin/Referent für Friedenserziehung an Schulen“ wird der Landessynode 2016 im Rahmen der Drucksache 1 vorgelegt.

Beschluss 48 II. 4. der Landessynode 2014 ist damit erledigt.

Begründung:

Mit Beschluss 48 hat die Landessynode 2014 den Bericht „Strukturen und Vernetzung der Friedensarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ zustimmend zur Kenntnis genommen. In Absatz II. Ziffer 4 dieses Beschlusses heißt es:

„Die Landessynode 2014 begrüßt die Qualifizierungsmaßnahmen ‚Referentin/Referent für Friedenserziehung an Schulen‘ in Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und erwartet nach Fortsetzung in einem Folgekurs eine Auswertung zur Landessynode 2016“.

Auswertungsbericht¹

Der Ausgangspunkt:

Die Fortbildung „Referentin/Referent für Friedensbildung an Schulen“ ist aus einer Kooperationsvereinbarung zwischen der EKvW und der EKIR hervorgegangen, zu der die Lippische Landeskirche beigetreten ist. Inhalt der Kooperationsvereinbarung ist die Ausgestaltung der Friedensarbeit der Landeskirchen in NRW generell und darin besonders der Aufbau einer Qualifizierung von Referentinnen und Referenten für Friedensbildung an Schulen. Mit dem Einsatz der Referentinnen und Referenten wollen die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen die Schulen in ihrem Bildungsauftrag der Friedenserziehung (§ 2 Schulgesetz NRW) unterstützen. Ermöglicht wird dies auf Seiten der Schulen durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in NRW (MSW) vom 29.09.2011 zur „Beteiligung

¹Dieser Bericht orientiert sich an der „Evaluation über die Konzeption und Durchführung der Fortbildung, die Notwendigkeit der Fortführung und den Einsatz der Referentinnen und Referenten“ des verantwortlichen Dozenten am PI Villigst, Pfr. Bernhard Laß, vom 10.06.2015.

von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht“.

Die Kooperation der drei Landeskirchen gewährleistet in der gemeinsam verantworteten Fortbildung für die Tätigkeit der Referentinnen und Referenten auf dem Gebiet des Landes NRW einen gleichen Standard, dessen Inhalt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW transparent ist. Die Referentinnen und Referenten in den Schulen können landesweit mit einheitlicher Qualifizierung und Legitimation auftreten und in den Unterricht eingeladen werden.

Die Fortbildungen:

Am 27. September 2013 konnte die erste von Herrn Dozent Laß geleitete Fortbildung in Kooperation der drei Landeskirchen in NRW beginnen. Haupttagungsort war die Evangelische Tagungsstätte Haus Villigst in Schwerte. Acht Monate danach konnte die Fortbildung mit der Zertifikatsübergabe und die Beauftragung der Referentinnen und Referenten in einem Gottesdienst abgeschlossen werden.

Am 06. September 2014 konnte die zweite, wiederum von Herrn Laß geleitete Fortbildung starten. Tagungsort war dieses Mal das Haus der Begegnung in Bonn-Bad Godesberg. Am 09. Mai 2015 wurde der zweite Kurs mit der Zertifikatsübergabe und der Beauftragung der Referentinnen und Referenten in einem Gottesdienst abgeschlossen.

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

In der ersten Fortbildung waren fünfundzwanzig Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus unterschiedlichen Berufsgruppen (u.a. LehrerInnen, PfarrerInnen, JugendreferentInnen, SozialarbeiterInnen).

- Sie verteilen sich auf die Landeskirchen wie folgt: acht aus der EKIR und siebzehn aus der EKvW.
- Zehn Frauen und fünfzehn Männer nahmen teil.
- Die Altersspanne reicht von Ende zwanzig bis über sechzig Jahre.
- Dreiundzwanzig Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben am Ende das Zertifikat erhalten. Zwei konnten aus beruflichen Gründen nicht kontinuierlich an der Fortbildung teilnehmen.

Die zweite Fortbildung haben einundzwanzig Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus unterschiedlichen Berufsgruppen (fünf Lehrkräfte, vier Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, Jugendreferenten, Sozialpädagogen, Journalisten, Politikwissenschaftler, Erzieherinnen, Soldaten) begonnen. Sie verteilen sich auf die Landeskirchen wie folgt:

- Vierzehn aus der EKIR, fünf aus der EKvW, einer aus Lippe und einer aus Baden.
- Dreizehn der TeilnehmerInnen sind Frauen, acht sind Männer.
- Die Altersspanne reicht von Anfang dreißig bis Ende fünfzig Jahre.
- Siebzehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben am Ende das Zertifikat erhalten. Ein Teilnehmer stieg aufgrund der Entfernung zum Tagungsort, eine Teilnehmerin aus persönlichen Gründen aus, ein Teilnehmer konnte

aus beruflichen Gründen nicht kontinuierlich an der Fortbildung teilnehmen, eine Teilnehmerin verstarb.

Die Streuung sowohl im Bereich der Berufsgruppen als auch im Alter ist in beiden Fortbildungen als Bereicherung zu werten. Dadurch werden unterschiedliche Ressourcen, Erfahrungswelten und Sichtweisen zusammen gebracht.

Insgesamt gab es in beiden Fortbildungen eine hohe Kontinuität in der Anwesenheit der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Bereitschaft sich mit den dargebotenen Inhalten auseinanderzusetzen, sich aktiv in die Kursprozesse einzubringen und eigene Beiträge und Materialien ein- und beizubringen war in beiden Fortbildungen durchgängig positiv wahrzunehmen.

Die Inhalte:

In beiden Durchgängen haben sich die Teilnehmenden mehr und mehr mit den Inhalten der Fortbildung und der aus ihr erwachsenen Rolle und Aufgabe identifiziert.

Es kam zu einer Auseinandersetzung mit

- der eigenen Position und Rolle in der „Friedensfrage“,
- den Sicherheitskonzepten der deutschen Politik,
- den friedensethischen Positionen der evangelischen Kirche im Vergleich zu anderen Positionen,
- dem Diskurs über Gewalt und Gewaltprävention,
- den Chancen und Möglichkeiten der freiwilligen Friedensdienste,
- der konkreten Arbeit der Friedensfachkräfte in internationalen Konflikten,
- der Verortung der Friedensbildung in den Lehrplänen der Schulen,
- der Analyse und Entwicklung von Unterrichtsentwürfen und Schulprojekten,
- der Multiplikatorenschulung im Planspiel CivilPowker und
- der Vorstellung eines selbst erarbeiteten Unterrichts- bzw. Projektentwurfs.

Die Referentinnen und Referenten:

Ermöglicht und garantiert wurde die Qualität der Fortbildung zum einen durch die Fachkompetenz aus dem Pädagogischen Institut der EKvW, dem Pädagogisch Theologischen Institut der EKIR, dem Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW, und den Akademien der Landeskirchen, zum anderen durch hinzugezogene Referentinnen und Referenten.

Lehrkräfte:

Staatliche wie kirchliche Lehrkräfte sind didaktisch und methodisch vorgebildet, was sich positiv auf ihren unterrichtlichen Einsatz als Referentin und Referent auswirkt. Aufgrund gleichzeitiger Unterrichtsverpflichtungen ist ein Einsatz nur bedingt möglich.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht im Schuldienst sind/ Jugendreferentinnen und Referenten im kirchlichen Dienst:

Diese Gruppe bringt pädagogisch unterschiedliche Vorerfahrungen mit. Wenn der Dienstherr einverstanden ist, können sie die Einsätze innerhalb ihres Dienstauftrages ausüben.

Andere Berufsgruppen:

Freiberuflerinnen und Freiberufler können sich die Zeit sicherlich am ehesten einteilen. Doch die Aufwandsentschädigung, die vom Land für den Einsatz gezahlt wird, deckt nicht die Kosten bzw. die für einen Lebensunterhalt notwendigen Einnahmen.

Begleitung der zertifizierten Referentinnen und Referenten, weitere Fortbildung und Reflexion ihrer Tätigkeit:

Beide bisher ausgebildeten Gruppen werden im Rahmen der Kooperation von PTI und PI in Villigst in ihrer weiteren Tätigkeit begleitet werden, um die Erfahrungen der Schuleinsätze zu evaluieren, sie zu beraten und weiter fortzubilden. Dies geschieht sowohl durch ein- bis zweimal jährlich stattfindende Präsenzveranstaltungen als auch online.

Verteilung der jetzigen Referentinnen und Referenten auf die Landeskirchen und Kirchenkreise:

Der zu Beginn erwähnte Bericht „Strukturen und Vernetzung der Friedensarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ formuliert das Ziel, in jedem Kirchenkreis eine Referentin bzw. einen Referenten für Friedensbildung an Schulen zu installieren. Dies ist in Ansätzen umgesetzt. In 13 Kirchenkreisen der EKIR gibt es Referentinnen und Referenten für Friedensbildung an Schulen. Von daher bedarf es weiterer Kurse im PTI Bonn und im PI Villigst. Die Steuerung soll über die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz erfolgen.

Einsatzmöglichkeiten von Lehrerinnen und Lehrern neben ihrer Unterrichtsverpflichtung

Dezernat IV.2 hat im Rahmen der Regelgespräche mit den Bezirksregierungen appelliert, den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern als Referentinnen und Referenten für Friedensbildung im Rahmen ihrer Lehrertätigkeit zu unterstützen. Aufgrund der Selbstständigkeit der Schulen bleibt die jeweilige Entscheidung aber den Schulleitern vorbehalten. Hier können Einzelgespräche vor Ort weiter helfen.

Einrichtung einer staatlichen Stelle im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung

Hilfreich ist die vor kurzem erfolgte Einrichtung einer anteiligen Stelle zur Friedenserziehung im Rahmen der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung am Landesinstitut für Pädagogik und Medien des Saarlandes. Dieses Konstrukt kann als Anregung für andere Bundesländer gelten.

25. Wirtschaften für das Leben – Abschlussbericht;
Aufnahme und Prüfung des Ansatzes der Großen Transformation
und
Wirtschaften für das Leben – Bericht der Projektgruppe Globalisierung,
hier: „Auf dem Weg zu einem Leben in Fülle“
(Beschluss Nrn. 55 Ziffer II. und 56 der Landessynode 2014)

I.

Im Zusammenhang der Diskussion des Abschlussberichtes der Projektgruppe Globalisierung formulierte die Landessynode 2014 folgenden Auftrag (Beschluss 55.II): „Hinsichtlich des Themenjahres 2016 „Ökumene und Eine Welt“ im Rahmen der Reformationsdekade beauftragt die Synode die Kirchenleitung, den Ansatz der Großen Transformation aufzunehmen und zu prüfen, in welcher Weise er nutzbar gemacht werden kann für die mit dem Projekt „Wirtschaften für das Leben“ verbundenen grundsätzlichen Aufgaben.“

Das Kollegium des Landeskirchenamtes verabschiedete am 22.7.2014 folgenden Vorschlag zur Bearbeitung: „Mitglieder des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung, des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ausschusses für außereuropäische Ökumene und Mission erarbeiten eine Vorlage, welche vor allem den möglichen Beitrag der Evangelischen Kirche zur Großen Transformation untersucht.“ Die Federführung übernahm der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung.

In der Begründung hieß es erläuternd: „Die kirchliche Forderung nach Klimagerechtigkeit und nach einer Wirtschaft im Dienst des Lebens korrespondiert mit dem politischen Konzept der Großen Transformation, die den globalen Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft in einem wissenschaftlichen Suchprozess entwickelt und eine klimaverträgliche Weltgesellschaft zum Ziel hat.“

Der eingesetzten Arbeitsgruppe gehörten an: Superintendentin Pfarrerin Ute Kannemann (AÖM), Studienleiter Jörgen Klußmann (AÖM), Pfarrer Dr. Eberhard Löschcke (TA), Biophysiker Dr. Christoph Methfessel (TA), Superintendent Pfarrer Jens Sannig (AÖV, Vorsitz), Diplompädagogin Helga Seelbach (AÖV), Sozialpädagogin Ulrich Suppus (AÖV), Superintendentin Pfarrerin Dr. Ilka Werner (TA, stv. Vorsitz), Landeskirchenrätin Christine Busch (LKA, Koordination und Geschäftsführung)

Die Arbeitsgruppe nahm am 01.12.14 ihre Arbeit auf und traf sich am 12.02.15, 17.03.15, 18.05.15, 26.06.15, 24.09.2015 und 28.10.2015.

II.

Große Transformation ist der Begriff für einen politisch und ökumenisch getragenen Prozess, der das Ziel hat, eine zukunftsfähige, sozial- und klimagerechte Welt zu verwirklichen. Dem liegt die Bewertung zugrunde, dass das Wirtschaftsmodell des stetigen Wachstums nicht zukunftsfähig ist, sondern die aktuellen Krisen verschärft. Der Weg zu dem Ziel einer Wirtschaft, die dem Leben dient, ist als tiefgreifende Transformation zu verstehen, die alle

Bereiche des Lebens betrifft. Produktion, Konsummuster und Lebensstile müssen sich grundlegend ändern.

Unter dieser Definition nahm die Arbeitsgruppe zunächst die Diskussion des Ansatzes „Große Transformation“, wie er durch den Wissenschaftlichen Beirat globale Umweltveränderungen (WBGU) der Bundesregierung seit 1992 entwickelt wurde, wieder auf. Er war bereits ausführlich in einer Fachtagung des Landeskirchenamtes am 23. Mai 2013 zum Thema „Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten. Große Transformation und transformative Spiritualität“ vorgestellt und in einem Reader für die Landessynode 2014 dokumentiert worden. Der größere Zusammenhang für diese Arbeit ist eine Kooperation von mehr als 30 konziliaren Organisationen, Landeskirchen, Diakonischen Werken, Missionswerken und anderen Einrichtungen in Deutschland und Österreich. Unter dem Motto „Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten“ vernetzt sie die Arbeit an Fragen und Aufgaben der Globalisierung in einem ökumenischen Prozess für eine zukunftsfähige, sozial- und klimagerechte Welt. So verbindet sich das politische Ziel einer Großen Transformation mit ökumenischen Fragestellungen, welche nach den Möglichkeiten von Kirche fragen, selbst zu einer „Pionierin des Wandels“ zu werden.

Dieser Zusammenhang wurde in der Bilanz des Projektes „Wirtschaften für das Leben“ (Beschluss 56 Landessynode 2014, der die theologische Zeitanzeige „Auf dem Weg zu einem Leben in Fülle“ enthält) entfaltet.

Der als Hintergrundmaterial vorgelegte Reader „Auf dem Weg zu einem Leben in Fülle“ erschien in zweiter, erweiterter Auflage nach der Beschlussfassung der Synode im März 2014.

Ebenfalls hat die AG Große Transformation die ökumenische Diskussion aufgenommen u.a. mit den Synodalbeschlüssen „Wirtschaften für das Leben“ (2008), „Chancen für eine gerechtere Welt“ (2011), Glaubenszeugnis „Auf dem Weg zu einem Leben in Fülle“ (2014).

Die politische und theologische Herausforderung, ob und wie Kirche „change agent“ für eine Transformation sein kann, ist in diesen Beschlüssen entfaltet worden.

In der Konsequenz stellt sich die Frage nach ihrer Umsetzung, nach der Verbindlichkeit der synodalen Willensbildung, nach der Bereitschaft zur Veränderung von Haltungen und Einstellungen, nach veränderndem Handeln.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat viele einzelne Schritte unternommen und partielle Fortschritte erreicht. Ihre Erkenntnisse und Stellungnahmen hat sie gemäß Beschluss 56 der Landessynode 2014 (Bericht der Projektgruppe Globalisierung, hier: „Auf dem Weg zu einem Leben in Fülle“) den ökumenischen Partnern bekannt gemacht und beraten.

Insgesamt jedoch bleibt sie in ihrem Handeln hinter den beschlossenen großen Zielen deutlich zurück. Es gelingt aus vielerlei Gründen bisher nicht, auf allen Ebenen des kirchlichen Handelns verbindliche Kriterien und Standards umzusetzen.

Die EKIR ist eine Kirche in Veränderung. Welche Kirche sie sein will, ist eine

offene Frage, die aus Sicht der AG Große Transformation einen gründlichen synodalen Diskurs erfordert. Die AG hat daher im Februar 2015 vorgeschlagen, ihn im Rahmen einer Plenarsitzung der Landessynode 2016 zu führen und dafür die Methode des World Café vorzusehen. Sie sieht darüber hinaus den inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema der Synode 2016 „Reformation und die Eine Welt: Weite wirkt“, mit den Ergebnissen der Ökumenischen Visite im Juni 2015, mit der aktuellen Entwicklung der Lage der Flüchtlinge.

Die Kirchenleitung hat beschlossen,

1. Beschluss 55.II LS 2014 mittels einer Plenardebatte während der Landessynode 2016 umzusetzen.
2. zur Vorbereitung auf das Thema Große Transformation ein Materialheft zu erstellen, das u. a. drei Beiträge des Readers der Fachtagung 2013 von Konrad Raiser, Franz Segbers, Steffen Bauer aufnimmt.

Eine Beschlussvorlage an die Landessynode ist nicht vorgesehen.

Damit sind die Beschlüsse 55 Ziffer II. und 56 der Landessynode 2014 erledigt.

26. Bericht des Projektausschusses gemäß Beschluss Nr. 10 der Landessynode 2013 - hier: Abwahl von Kirchenleitungsmitgliedern
(Beschluss Nr. 69 Ziffer 7 der Landessynode 2014)

Zwischenbericht

Die Landessynode 2014 hat mit Beschluss Nr. 69.7 den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen - federführend -, den Ständigen Theologischen Ausschuss, den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und den Ständigen Finanzausschuss beauftragt, an der Frage zur Abwahl von Kirchenleitungsmitgliedern weiterzuarbeiten (Punkt 3.4. Bericht des Projektausschusses). Die Ständigen Ausschüsse haben über ein von einer Arbeitsgruppe des federführenden Ausschusses erarbeitetes Papier beraten. Dieses Papier sieht die Ermöglichung der Abwahl von Mitgliedern der Kirchenleitung durch die Landessynode als ultima ratio-Instrument vor und knüpft eine solche Regelung an bestimmte Voraussetzungen (z.B. qualifizierte Mehrheit). Alle beteiligten Ausschüsse haben eine Weiterarbeit an den Überlegungen zur Abwahl von Kirchenleitungsmitgliedern befürwortet.

Zur konkreten rechtlichen Ausgestaltung der Abwahlmöglichkeit sind in den Beratungen allerdings noch diverse Fragen offen geblieben. So bedarf etwa die politische Frage der Anwendbarkeit auch auf der Ebene der Presbyterien oder der Kirchenkreise noch einer Klärung. Aus rechtlicher Sicht müssen u.a. die unterschiedlichen rechtlichen Konsequenzen für haupt- und nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung in dienstrechtlicher und disziplinarischer Hinsicht, die Frage individuellen Rechtsschutzes, die kommissarische Geschäftsführung, der Vergleich mit anderen Landeskirchen oder kommunalen Wahlbeamten sowie der unbestimmte Rechtsbegriff „aus wichtigem

Grund“ geklärt werden. Nach derzeitiger Einschätzung erfordert die Einführung der Abwahlmöglichkeit eine Änderung zumindest der Kirchenordnung, des Verfahrensgesetzes und des Kirchenleitungsgesetzes.

Unter Berücksichtigung der Voten der mitberatenden Ausschüsse wird nun durch Dezernat V.1 eine Vorlage für einen Gesetzentwurf für die Landessynode 2017 erstellt.

III.

Berichte zu neuen Anträgen an die Landessynode 2016

27. Antrag der Kreissynode An Sieg und Rhein (Drucksache 12, lfd. Nr. 25)

Die Landessynode möge für den Fall, dass es immer noch nicht zu einer befriedigenden Lösung im Zusammenhang mit der eingesetzten, von Anfang an hoch problematischen, aber dennoch immer weiter entwickelten MACH-Software für die kirchliche Finanzbuchhaltung gekommen ist, eine grundsätzliche Neuausrichtung bis hin zu einem bereits 2014 alternativ geforderten landeskirchenweiten Systemwechsel beschließen.

Unabdingbar ist, dass im Landeskirchenamt für die von der Softwarefirma unabhängige und dem kirchlichen Bedarf gerecht werdende Überprüfung und gegebenenfalls Neuausrichtung hoch qualifiziertes eigenes Personal zur Verfügung steht.

(Beschluss vom 13./14.11.2015)

*siehe **Drucksache 1, Abschnitt I., lfd. Nr. 5** (Antrag der Kreissynode Saar-Ost betr. Ausstieg aus der Buchungssoftware MACH)*

28. Antrag der Kreissynode Solingen (Drucksache 12, lfd. Nr. 26)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland möge beschließen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit der Verwaltungsstrukturreform im Jahr 2016 Möglichkeiten eröffnet, beschrieben und veröffentlicht werden, wie Fördervereine Aufgaben der Verwaltung für Kirchengemeinden oder andere Mandanten übernehmen können.

(Beschluss vom 19./20.06.2015)

Beschluss der Kirchenleitung vom 13.11.2015:

1. Dez. V.2 wird beauftragt Modelle für die Übertragung von einzelnen Verwaltungsaufgaben an Ehrenamtliche gemäß § 24 VerwG und für die Über-

tragung von Verwaltungsaufgaben an Dritte gemäß § 16 VerwG zu entwickeln.

2. Der Antrag der Kreissynode Solingen vom 19./20.06.2015 „Einbindung von Fördervereinen“ ist damit erledigt.

Begründung:

Die Kreissynode des Kirchenkreises Solingen hat auf ihrer Tagung am 19./20.06.2015 den o.g. Antrag an die Landessynode gestellt.

Der Beschluss wurde mit Schreiben vom 24.06.2015 an das Landeskirchenamt weitergeleitet.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Solingen beabsichtigt mit ihrem Antrag, Möglichkeiten der Übertragung von Pflichtaufgaben an Dritte zu schaffen, verbindliche Modalitäten für Übertragungen, Rückabtragung und Dokumentation zu beschreiben, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben an Fördervereine. Ziel soll es sein, durch die Übertragung von Verwaltungsaufgaben Kosten zu sparen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass § 16 des Verwaltungsstrukturgesetzes eine Möglichkeit zur Übertragung bestimmter Verwaltungsaufgaben vorsieht, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Diese sind unter anderem, dass die Dienstleistung in automatisierter Form erbracht wird und, dass trotzdem Sachverstand für den ausgegliederten Bereich in den Verwaltungsämtern vorhanden bleibt. Darüber hinaus ist eine Übertragung möglich, wenn die spezifisch kirchliche Verwaltung nicht notwendig ist, wie z.B. bei bestimmten IT-Leistungen oder Bereiche der Bau- und Liegenschaftsverwaltung.

§ 24 VerwG ermöglicht der gemeinsamen Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben wenn möglich auf die Unterstützung von ehrenamtlich Mitarbeitenden mit besonderen Qualifikationen zurückzugreifen.

Die beiden genannten Möglichkeiten folgen den der Verwaltungsstruktur zugrundeliegenden Prinzipien, dass zum einen kirchliche Verwaltung an einer Stelle gebündelt wahrgenommen werden soll, um eine erhöhte Fachlichkeit und Qualität zu gewährleisten und die Verwaltung „schlanker“ und effizienter zu gestalten. Dies soll insbesondere durch Synergieeffekte, die die Verwaltung vieler kirchlicher Körperschaften bewirkt, erfolgen.

Zum anderen soll dieses Ziel dadurch gefördert werden, dass eine einheitliche Leitungsstruktur der Verwaltung in Form der Verwaltungsleitung und des KSV, insbesondere der Superintendentin oder des Superintendenten, gegeben ist.

Die Kirchenordnung sieht die Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung daher beim Kreissynodalvorstand.

Diese Verantwortlichkeiten wirken sich insbesondere dahingehend aus, dass im Rahmen der Rechnungsprüfung Rechenschaft darüber abzulegen ist, wie die Organisationsstrukturen innerhalb der Verwaltung so gestaltet sind, dass Fehler vermieden werden und eine entsprechende Qualität von Verwal-

tungsleistungen garantiert werden kann. Diese Form der Prüfung ist wesentlicher Bestandteil des sogenannten risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Mit der Möglichkeit, Verwaltungsaufgaben an anderer Stelle vornehmen zu lassen, ist das Verwaltungsstrukturgesetz daher vorsichtig umgegangen.

Mit § 16 ist dies auf einen eher automatisierten Bereich beschränkt, § 24 legt eindeutig fest, dass es in der Verantwortlichkeit der Verwaltung liegt, ehrenamtliches Potential einzubinden.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Abwicklung von Verwaltungsgeschäften sind bei der Vergabe von Aufgaben an private Dritte nur in eingeschränktem Maße gegeben. Bei der Vergabe sind die für die kirchliche Verwaltung geltenden Regelungen und Standards, auch sozialetische Standards, besonders zu vereinbaren, es müssen Überprüfungsmöglichkeiten und kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten bestehen. Zu bedenken ist darüber hinaus die entstehende Umsatzsteuerpflicht, falls durch den Förderverein Kosten für die Verwaltung in Rechnung gestellt würden.

Dies zeigt, dass das Anliegen der Kreissynode Solingen berechtigt ist, die im Verwaltungsstrukturgesetz angelegten Möglichkeiten der Verlagerung von Verwaltungsaufgaben genauer zu definieren und zu beschreiben.

Eine Fokussierung auf Fördervereine scheint in diesem Zusammenhang allerdings wenig zielführend.

Eine umfassende Verlagerung von Verwaltungsaufgaben auf Fördervereine würde in der Regel dem satzungsmäßigen Zweck von Fördervereinen widersprechen und es bestünde die Gefahr, dass eine Art Parallelverwaltung zur Kirchenkreisverwaltung aufgebaut würde, für die der Kreissynodalvorstand aber die Verantwortung tragen müsste, ohne konkret steuernd eingreifen zu können.

Insbesondere wäre zu befürchten, dass die Verwaltung weiterhin unterschiedlich, mit verschiedenen Standards durchgeführt werden würde. Fraglich ist zudem, ob privatrechtliche Dritte kirchenspezifisch ausgebildete Fachkräfte ersetzen können.

Es erscheint daher insgesamt sachgerecht, die im Gesetz angelegten Möglichkeiten auszuloten und praxisgerechte Modelle hierfür zu entwickeln, die zum einen dazu beitragen können, ehrenamtliches Engagement und Fachwissen einzubinden und zum anderen die Kosten von Verwaltung zu reduzieren.

29. Antrag der Kreissynode Wuppertal (Drucksache 12, lfd. Nr. 27)

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, den landeskirchlichen Kollektenplan ab dem Kirchenjahr 2017/18 neu aufzuteilen. Dabei sollen mindestens 50 % der Kollekten von den Presbyterien und Kirchenkreisen bestimmt werden.

Bei der Zuordnung der Kollekten zu den Sonntagen des Kirchenjahres ist auf eine gleichmäßige Verteilung unter Berücksichtigung der Ferienzeiten und der traditionell großen Festtage zu achten.

Es soll sichergestellt werden, dass die Kollekten am 24. – 26.12. ausschließlich dem Werk "Brot für die Welt" gewidmet werden.

2. Bei der Bestimmung von Kollektenzwecken für landeskirchliche bzw. gesamtkirchliche Aufgaben sollten insbesondere solche Projekte und Einrichtungen bedacht werden, die kaum Einfluss auf ihre Einnahmenseite nehmen können, sondern nahezu ausschließlich spenden- oder kirchensteuerfinanziert sind.

Die Kirchenleitung wird weiterhin beauftragt, die bestehenden Regelungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kollektenausschusses mit dem Ziel einer Stärkung der Beteiligung von Ehrenamtlichen zu überprüfen.

Die Mitgliedschaft im Ausschuss sollte auf max. 8 Jahre begrenzt sein.

3. Der Landessynode 2017 ist zu berichten.

(Beschluss vom 13.06.2015)

Zwischenbericht:

Der Antrag der Kreissynode Wuppertal vom 13. Juni 2015 zur Änderung des Kollektenplans wurde vom Ausschuss für Kollekten, Spenden und Fundraising auf der Klausurtagung am 23./24. September 2015 und vom Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss am 24.09.2015 und am 10.11.2015 ausführlich beraten.

Das Kernanliegen des Antrages, wonach 50% der Kollekten von „Presbyterien und Kirchenkreisen“ bestimmt werden, beinhaltet einen Systemwechsel im bisher praktizierten Kollektenwesen der EKIR, der wohlüberlegt und kommunikativ begleitet werden muss.

Von daher haben die Ausschüsse z.Zt. noch weiteren Beratungsbedarf, gerade im Blick auf die Entwicklung eines neuen Systems. Weiter müssen die bisherigen Kollektenempfänger darauf vorbereitet werden, dass ein möglicher Systemwechsel ansteht, damit sie mögliche Auswirkungen auf ihre Haushalte einplanen können. (Da die Anträge in der Regel bis zum 1. März für das folgende Kirchenjahr gestellt werden ist ebenfalls ein langer zeitlicher Vorlauf notwendig).

Der Ausschuss für Kollekten, Spenden und Fundraising hat sich jedoch bereits darauf verständigt, dem Antrag der Kreissynode Wuppertal möglichst weitgehend zu folgen und eine Öffnung des Kollektenwesens hin auf eine stärkere Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu erreichen.

Für die Aufstellung des Kollektenplanes 2018/19 sollen die Beratungen in den Ausschüssen abgeschlossen und der Kirchenleitung ein Vorschlag für die Neuausrichtung des Kollektenwesens und der Aufstellung des Landeskirchlichen Kollektenplanes vorgelegt werden.

Die Kirchenleitung beauftragt Dezernat II. 2, in Abstimmung mit dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und dem Ausschuss für Kollekten, Spenden und Fundraising einen Vorschlag für die Neuausrichtung des Kollektenwesens und der Aufstellung des Landeskirchlichen Kollektenplanes ab 2018/2019 auszuarbeiten.

Der Landessynode 2017 wird abschließend berichtet.

IV.

Aus der Arbeit der Kirchenleitung

1 Sitzungen der Kirchenleitung

- 5./6. Februar
- 12./13. März
- 16./17. April
- 21./22. Mai
- 11./12. Juni
- 1. September (*außerordentlich*)
- 24./25. September
- 12./13. November
- 26./27. November

2 Klausurtagungen der Kirchenleitung

- 11. Januar
- 20./21. Februar
- 16./17. Oktober
- 4./5. Dezember

3 Visiten der Kirchenleitung

- 8./9. Mai im Kirchenkreis Wetzlar
- 18./19. September im Kirchenkreis Braunfels

4 Gemeinsame Sitzung der Kirchenleitung mit den Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zum Thema Haushaltskonsolidierung

- 17. April
- 22. Mai
- 12. Juni
- 25. September
- 27. November

5 Sitzung der Kirchenleitung mit den Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse sowie der weiteren mit Arbeitsaufträgen der Landessynode und der Kirchenleitung befassten landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise

- 20. Februar
- 30. September

6 Superintendentenkongressen

23. - 24. Februar

22. - 23. Juni

28. - 30. September

23. April Informationsveranstaltung für ehemalige Superintendenten/
-innen und ehemalige hauptamtliche Kirchenleitungsmitglieder

7 Konvent der Leiterinnen und Leiter der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen

26. Februar

1. Oktober

8 Überregionale Sitzungen

05.03. Konferenz der Bischöfe-Präsides, Münster

25.03. Leitende Geistliche, Hannover

25./26.03. Kirchenkonferenz, Hannover

30.04. EKD-Synode, Würzburg

- 03.05.

22.05. Gemeinsame Sitzung der Kirchenleitungen der rheinischen
Kirche, der westfälischen Kirche und der Lippischen Landes-
kirche

25.06. Kirchenkonferenz, Berlin

09.09. Leitende Geistliche, Hannover

09./10.09. Kirchenkonferenz, Hannover

04.11. Konferenz der Bischöfe-Präsides, Villigst

04.11. Gemeinsame Sitzung der Landeskirchenämter, Villigst

05.11. EKD-Synode, Bremen

-11.11.

09./10.12. Kirchenkonferenz, Bremen

9 Aus den Sitzungen der Kirchenleitung

05.02., 21.02., 13.03., 17.04., 22.05., 11./12.06.,

01.09., 24./25.09., 17.10., 12./13.11., 26./27.11.

Haushaltskonsolidierung

05.02., 20.02., 12.03., 16.04., 21.05., 11.06.,

01.09., 24./25.09., 17.10., 26.11., 04.12.

Abteilungsstruktur / Zusammensetzung der Kirchenleitung

06.02. Projekt Gesetzesfolgenabschätzung

06.02. Islamischer Religionsunterricht und interreligiöse Kooperation

06.02. Inventarisierung der christlichen Sakralbauten in NRW

06.02. Zuordnung der gesamtkirchlichen Aufgaben

- 20.02., 12.03., 11.06., 24.09.
Presbyteriumswahl 2016
- 12.03., 21.05., 24./25.09., 05.12.
Flucht und Asyl
- 12.03.,
12.11.
Medienverband
- 13.03. Richtlinie Verteilung Kirchenabgeltungssteuer
- 13.03. Richtlinien für Eintrittsstellen
- 13.03. Auslobung des Architekturpreises der Evangelischen Kirche im Rheinland 2015
- 16./17.04. Gleichstellungsatlas
- 17.04. Rhein-Ruhr-Stiftung - neue Satzung
- 17.04. Landeskirchlicher Kollektenplan 2015 / 2016
- 17.04. Anpassung der Verwaltungskostenumlage für die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zur Erfüllung der Rahmenvereinbarung über eine Kooperation im Bereich Liegenschaften und Auftrag zur Erstellung einer Portfolioanalyse für diesen Bereich
- 17.04. Anlagerichtlinien für die Evangelische Kirche im Rheinland (Neufassung 2015)
- 17.04. Präventionskonzept Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- 22.05. Jahresbericht 2014 Projektstelle Umwelt Klima Energie
- 22.05. Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung freier Arbeit für verurteilte Personen zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen
- 22.05. Genehmigung der 4. und 5. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und Beschluss des Vierten Vertrages zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- 22.05. 3. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse "Gemeindepädagogischer Grundkurs" an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- 22.05. Abschlussbericht Förderung der Gebäudestrukturanalyse
- 11.06. Bericht bbz GmbH
- 11.06. Diakonie RWL
- 11.06. Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft – aktuelle Rechtslage
- 12.06. Erhöhung der Besoldung für die Jahre 2015 bis 2017
- 12.06. Neue C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland

- 12.06. Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)
- 12.06. Projektstelle Flucht und Asyl im Landeskirchenamt
- 12.06. Aufnahme der Evangelischen Kirche im Rheinland in die ACK Hessen-Rhein Hessen
- 12.06. Landeskirchliche Kollekte für Innovative Projekte 2016
- 12.06. Beihilfesicherungsumlage - Zuführung zu dem Eigenkapital der VKPB
- 25.09. 7. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO)
- 25.09. Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung
- 16./17.10., 12.11., 26.11., 04.12. Vorbereitung der Landessynode 2016
- 13.11. Rechtsbereinigung - Verordnung zur Aufhebung und Änderungen von Verordnungen
- 13.11. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung
- 13.11. Verlängerung des Vertrages über das Bonner evangelische Institut für berufsorientierte Religionspädagogik (BIBOR) mit der Universität Bonn und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung
- 13.11. Personalauswahlverfahren der Evangelischen Kirche im Rheinland
- 13.11. Stellungnahme zum „Entwurf zur Erprobung. Neuordnung der gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexte,, (Perikopenrevision)
- 13.11. Reformationsjubiläum 2017: Sonderbudget
- 27.11. Neufassung des Visitationsfragebogens
- 27.11. Satzung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- 27.11. Satzung für die Verwaltung des A-Gens-Fonds
- 27.11. 8. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO)
- 27.11. Internationales Evangelisches Tagungszentrum Wuppertal
- 27.11. Weiterentwicklung der Internen Leistungsverrechnung (ILV) zur Internen Kostenverrechnung (IKV)
- 27.11. Finanzierung der landeskirchlichen Orgel- und Glockenberatung sowie Überarbeitung der Honorar- und Gebührenordnung für die landeskirchliche Orgel- und Glockenberatung vom 1. Dezember 2014

- 04.12. Eckpunkte der Prozessgestaltung für die Arbeitshilfe "Weg-
gemeinschaft und Zeugnis im Dialog mit Muslimen"
- 05.12. Verwaltung des Namibiafonds

10 Bewilligung von besonderen Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds der Kirchenleitung

2014:

Zuschüsse zur Herstellung von Kommunikationsmedien
im Jahr 2014 8.664,63 €

2015:

Anteilige Kosten der EKIR für das von der Staatskanzlei
NRW eingerichtete Pressezentrum in Köln anlässlich
der Trauerfeierlichkeiten für die Opfer des German-
wings-Unglücks 2.139,14 €

Zuschuss für die Tagung der Universität des Saarlandes
- Fachrichtung Evangelische Theologie „... *mein Blut für
Euch*“ 500,00 €

Losungsbücher 2016 für die Pfarrwitwen/Pfarrwitwer
sowie für Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeitende
des Landeskirchenamtes 3.971,60 €

11 Veranstaltungen, Begegnungen und Gespräche mit Kirchenleitungsmitgliedern

- 26.01. Spitzengespräch mit Bündnis90/Die Grünen in NRW
- 26.01. Gespräch mit der Handwerkskammer RLP, Mainz
- 05.02. Besuch in dem aus dem Arbeitslosenfonds bezuschussten
Ausbildungsbetrieb des Diakoniewerkes Duisburg
- 11.02. Spitzengespräch mit dem DGB in NRW
- 18.02. Sozialpolitischer Aschermittwoch, Essen
- 17.03. Gespräch mit der SPD-Fraktion, Wiesbaden
- 25.03. Gespräch mit den Unternehmerverbänden in NRW
- 17.04. Tagung der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, Bonn
- 27.04. Treffen mit Gästen aus der Schweiz im Rahmen der 'Warten-
see-Vereinbarung', Düsseldorf
- 26.05. Besuch im Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienma-
nagement der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel in
Bielefeld
- 09.06. Ministerratsgespräche im Saarland, Saarbrücken
- 20.06. Studientag ökumenische Visite, Wuppertal
- 11.08. Begegnung mit Vertretern des Erzbistums Köln einschl. Besuch
des Kunstmuseums des Erzbistums Köln „Kolumba“

- 01.10. Kirchenleitung im Gespräch, St. Augustin
- 16.10. Gespräch mit den Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West
- 17.10. Kirchenleitung im Gespräch, Schweich
- 20.10. Kirchenleitung im Gespräch, Duisburg
- 03.11. Ministerratsgespräche in RLP, Mainz
- 18.11. Konsultation mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden Nordrhein
- 01.12. Spitzengespräch mit der FDP in NRW
- 15.12. Spitzengespräch mit dem Handwerk, Düsseldorf

12 Gedenkveranstaltungen

- 16.04. Projekt- und Gedenktag am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden anl. des 70. Todestages von Dietrich Bonhoeffer
- 17.04. Trauerfeier zum Gedenken an die Opfer des Germanwings-Unglücks, Kölner Dom
- 08.05. Gottesdienst anl. 70. Jahrestag der Kapitulation Deutschlands im Zweiten Weltkrieg, Mainz

V. Dienste des Präses

1 Gottesdienste, Predigten, Andachten

- 27.02. Einweihung nach Umbau des "Hauses der Evangelischen Kirche" in Altenkirchen, Festpredigt
- 07.03. „Gottesdienst auf dem Sofa“, Evangelische Kirche Schwanenberg, Dialog-Gottesdienst
- 08.03. Kantategottesdienst, Wuppertal, Predigt
- 08.03. Einweihung der Fahrrad-Kapelle an der Nordbahntrasse, Wuppertal, Gottesdienst
- 11.03. Gesamtkonferenz der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, Rösrath, Andacht
- 21.03. Eröffnung des Ökumenischen Bergischen Kinderhospizes, Wuppertal, Predigt
- 05.04. Ostersonntagottesdienst, Johanneskirche, Predigt
- 06.04. Festgottesdienst 475 Jahre Kirchengemeinde Wesel, Willibrordi-Dom, Predigt

- 19.04. Gottesdienst in der Dresdner Frauenkirche, Predigt
- 25.04. Klagegottesdienst zur Situation der Flüchtlinge im Mittelmeerraum, Citykirche Wuppertal-Elberfeld, Predigt
- 07.05. Konvent Militärseelsorge, Bonn, Andacht
- 24.05. 100 Jahre Dankeskirche Düsseldorf-Benrath, Predigt
- 28.06. 150 Jahre Kirche in Linz am Rhein, Predigt
- 11.09. Tag rheinischer Pfarrer, Bonn, Andacht
- 17.09. Gottesdienst anlässlich des Bundeskongresses für Notfallseelsorge, Köln, Predigt
- 26.09. Konferenz der Landesausschüsse für den DEKT, Düsseldorf, Andacht und Grußwort
- 27.09. 33. Siebenbürgischer Kirchentag, Bonn, Predigt
- 02.10. Festgottesdienst 50 Jahre Telefonseelsorge Wuppertal, CityKirche, Elberfeld, Predigt
- 25.10. Ökumenischer Pilgerweg Wuppertal, Andacht
- 31.10. Reformationsgottesdienst in Bonn
- 28.11. Adventsvesper mit Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki, Köln, Predigt
- 29.11. Gottesdienst zum 1. Advent und 50 Jahre Friedenskirche Wessel, Predigt
- 24.12. Heiligabendgottesdienst, Johanneskirche Düsseldorf, Predigt

2 Einführungen, Verabschiedungen

- 04.01. Einführung von Superintendentin Pfarrerin Jutta Walber, Kirchenkreis Obere Nahe
- 09.01. Einführung von Superintendent Pfarrer Mathias Mölleken und Verabschiedung von Superintendent Pfarrer Dr. Eberhard Kenntner, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel
- 01.03. Einführung des neugewählten nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn
- 26.08. Verabschiedung von Pfarrer Professor Dr. Uwe Becker als Vorstand der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- 30.10. Verabschiedung von Pfarrer D. Peter Bukowski, Direktor des Seminars für pastorale Ausbildung in Wuppertal

3 Vorträge, Referate, Grußworte

- 06.02. Fachtagung Demografie, Landeskirchenamt, Grußwort
- 26.02. Bundesweite Konferenz der Polizeipfarrerinnen und -pfarrer, Wuppertal, Grußwort
- 08.03. Ökumenischer Gottesdienst und Festakt anlässlich der 50. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Grußwort
- 10.03. 40 Jahre Telefonseelsorge Saarland, Saarbrücken, Votum und Würdigung
- 14.03. Tag für Presbyterinnen und Presbyter der Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West, Vortrag zu "Wozu braucht unsere Gesellschaft die Kirche"
- 18.04. Baumpflanzung im Luthergarten in Wittenberg, Ansprache
- 19.08. Pastorkolleg, Präsentation der Ergebnisse der Langzeitfortbildung "biblioart", Düsseldorf, Impuls
- 15.09. Ebernburger Tischrede in Vorbereitung auf das Reformationsjubiläum 2017, Ebernburg, Grußwort
- 16.09. Auftaktveranstaltung Interkulturelle Woche, Wuppertal, Grußwort
- 22.09. Schloß-Bürger-Gespräche betr. Aktuelle Forderungen der Kirche der Reformation für unsere Gesellschaft heute, Solingen, Referat
- 01.10. Veranstaltung mit Theologiestudierenden im Modulstrukturierten Studiengang, Grußwort
- 27.10. Dankveranstaltung für die Helfer anl. des Germanwings-Unglücks, Mutterhaus Kaiserswerth, Grußwort
- 29.10. Abschlussgottesdienst "Bild und Bibel", Theodor-Fliedner-Gymnasium, Kaiserswerth, Grußwort
- 29.10. Feierlichkeiten anl. des 75. Geburtstages von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff, Aachen, Grußwort
- 16.11. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen, Grußwort
- 19.11. Eröffnung der 10. Bonner Buchmesse Migration, Ansprache
- 20.11. 40 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt, Bonn, Grußwort
- 27.11. Verleihung des Architekturpreises der rheinischen Kirche, Düsseldorf, Grußwort

4 Gesprächskreise

- 21.10. Arbeitskreis Politik - Kirche - Wirtschaft, Düsseldorf

5 Sonstige Dienste des Präses, Teilnahme an Veranstaltungen, etc.

- 19.01. Teilnahme an der Anti-Pegida Demonstration in Düsseldorf
- 23.01. Besuch der Bayram Moschee, Krefeld
- 23.01. Besuch der Bergischen Synagoge, Wuppertal
- 06.02. - 17.02. Reise zu den Partnerkirchen in Indonesien
- 09.03. Podiumsgespräch „Gutmensch und Kapitalist - Wie sozial kann ein Unternehmer heute sein?“, Handwerkskammer Düsseldorf
- 10.03. Empfang von Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer anl. 40-jähriges Jubiläum der Telefonseelsorge Saarland, Saarbrücken
- 21.03. Preisverleihung KonfiCup 2015, Mönchengladbach
- 27.03. Besuch Flüchtlingsprojekte in Rheinland-Pfalz/Diakonisches Werk Neuwied und Café Intern@tional der Evangelischen Kirchengemeinde Büchenbeuren
- 22.04. KD-Bank-Stiftung, Duisburg
- 28.04. Trauergottesdienst für den verstorbenen Kirchenpräsidenten i.R. Prof. Dr. Peter Steinacker, Frankfurt
- 09.05. - 14.05. Studienreise Israel
- 20.05. Podiumsdiskussion "Paris und die Folgen", Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn
- 28.05. Begegnung mit NRW-Innenminister Ralf Jäger im Rahmen der KommTour, Wesel
- 29.05. Ordinationsrüste, Wuppertal
- 03.06. - 07.06. Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, Stuttgart
- 21.06. Teilnahme am Gottesdienst mit ökumenischen Gästen im Rahmen der Ökumenischen Visite, Wuppertal
- 22.06. Empfang der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, Villigst
- 23.06. Sommerfest der NRW-SPD, Düsseldorf
- 26.06. Tag der Kirchlichen Hochschule, Wuppertal
- 25.08. Festveranstaltung der CDU-Landtagsfraktion anl. 69. Jahrestag der Gründung des Landes NRW, Düsseldorf

- 02.09. Unterzeichnung des Kooperationsvertrags zwischen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit mit den beteiligten Agenturen für Arbeit und Jobcentern und der EKIR im Rheinland mit der Diakonie RWL e.V. zur Vermeidung und Bekämpfung von Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit in NRW, Landeskirchenamt
- 05.09. Teilnahme und Ansprache bei der Demonstration „Wuppertal ist bunt - Flüchtlinge sind willkommen“
- 13.09. Besuch des Ökumenischen Open Air Gottesdienst anl. des Handwerker- und Bauernmarkts, Moers-Repelen
- 14.09. Abendveranstaltung „Region und WDR im Dialog“ mit Intendant Tom Buhrow und der Geschäftsleitung des WDR, Essen
- 20.09. Besuch des Abschlussgottesdienstes zum Kolpingtag 2015 mit Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki, Köln
- 23.09. Besuch des Kirchenkreises Köln-Nord
- 27.09. Besuch des ökumenischen Gottesdienstes und Festakts zum bundesweiten Auftakt der Interkulturellen Woche, Mainz
- 03.10 - Ungarnreise
04.10.
- 18.10. Gottesdienstbesuch, Männersonntag, Altenkirchen
- 21.10. Besuch mit MdB Kerstin Griese beim „Integration Point“ der Agentur für Arbeit, Düsseldorf
- 23.10. Ordinationsrüste, Wuppertal
- 26.10. Plattform „Starke Partner für Bürgerschaftliches Engagement in NRW“ - Sesseltalk und Vertragsunterzeichnung, Duisburg
- 28.10. Besuch des Kirchenkreises Oberhausen
- 31.10. Besuch der Premiere des Pop-Oratoriums „Luther“, Stiftung Creative Kirche, Westfalenhalle Dortmund
- 23.11. Besuch der Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland, Köln
- 25.11. Besuch des Kirchenkreises Aachen
- 30.11. Treffen mit Vertretern der Unternehmensführung von Germanwings anl. des Einsatzes der Notfallseelsorge nach dem Germanwings-Unglück, Düsseldorf
- 07.12. Festakt zum 70-jährigen Bestehen des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, Düsseldorf
- 16.12. Besuch der Evangelischen Stiftung Hephata, Mönchengladbach

VI.

Medientermine

1 Interviews, Rundfunk- und Fernsehsendungen, etc.

- 08.01. Wolfgang Meier, WDR HF, Interview betr. Pegida
- 11.01. Petra Klepper, SWR Fernsehen, Interview betr. Landessynode
- 12.01. Lutz Herrschaft, SWR Landesschau, Statement betr. Landessynode
- 12.01. Ingo Lehnick, epd, Interview betr. Pegida, Islam, etc. und Landessynode
- 15.01. Frau Steinhaus, WDR Lokalzeit Bonn, betr. Tagesbegleitung auf der Landessynode
- 16.01. Matthias Friebe, Telefoninterview betr. Landessynode
- 16.01. Michael Defrancesco, Rhein-Zeitung, Interview betr. Landessynode
- 20.01. Sebastian Auer, WDR 2 Essen, Telefoninterview betr. Kirchenaustritte
- 28.01. Stefan Servatius, WDR Westpol, betr. O-Ton-Interview „Gehört der Islam zu NRW“
- 04.02. Stephan Lenhardt, ARD aktuell, Interview betr. Kirchenasyl und Kirchengemeinde Büchenbeuren
- 05.04. Dagmar Schlichting, WDR 2, Telefoninterview betr. Ostern und Fußball
- 29.05. Thomas Lenze, Lokalzeit Düsseldorf, Interview betr. Adoptionen durch Schwule
- 29.05. Marc Weyrich, SR 2 Kulturradio, Telefoninterview betr. Segnung gleichgeschlechtlicher Paare
- 07.09. Torsten Reschke, WDR Aktuelle Stunde, Interview betr. Flüchtlinge
- 11.09. Ursula Thilmany-Johannsen, SR 2 Kulturradio, Telefoninterview betr. fremdling.eu
- 21.10. Thomas Klatt, Deutschlandfunk, Interview betr. Mission von Muslimen
- 12.11. Dr. Katharina Heimeier, WDR Westpol, Interview betr. Flüchtlinge

2 Pressekonferenzen, Redaktionsbesuche und Hintergrundgespräche mit Medienvertretern

- 06.03. Treffen mit Chefredakteur Michael Bröcker, RP Kolumne
- 28.05. Hintergrundgespräch Landespressekonferenz NRW im Landtag
- 05.06. Treffen mit Journalisten auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag, Stuttgart
- 17.06. Sommerpressegespräch
- 19.06. Sommerpresseabend
- 11.08. Redaktionsbesuch Westdeutsche Zeitung und Gespräch mit Peter Kurz, Zentralredaktion, zu div. Themen
- 09.12. Pressekonferenz zum Auftakt der VEM Menschenrechtsaktion 2016 „Zuflucht ist ein Menschenrecht“
- 17.12. Pressekonferenz zur Landessynode

VII.

Besucher (Antrittsbesuche u.a.)

- 22.01. Christiane Schönefeld, Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit
- 18.03. Antrittsbesuch Vorstandsvorsitzender Dr. Jörg Dechert, ERF-Medien e.V., Wetzlar
- 04.07. Antrittsbesuch des neuen CVJM- Generalsekretärs, Matthias Büchle

Besucher aus der Ökumene in der Abteilung III des Landeskirchenamtes

- 20.01. Bischof Reinhart Guib, Evangelische Kirche A.B. in Rumänien
- 26.03. Bischof Matthias Ring, Altkatholiken
- 28.05. Weihbischof Dr. Helmut Dieser, Bistum Trier
- 11.06. - 21.06. Ökumenische Visite - 17 Gäste aus den Partnerkirchen in Europa, USA, Afrika und Asien:
 - Rev. Welman Tampubolon, Indonesien
 - Rev. Sahala Girsang, Indonesien
 - Bischof Ernst //Gamxamûb, Namibia

- Pfarrer Kambale Mangolopa, Kongo
 Rev. Dr. Dietmar Plajer, USA
 Dr. Kimberley Redding, USA
 Bischof Jerzy Samiec, Polen
 Pfarrer Dr. Stefan Cosoroaba, Rumänien
 Pfarrer Roman Mazur, Tschechien
 Pfarrerin Eszter Dani, Ungarn
 Pfarrer Robin Sautter, Frankreich
 Frau Evelyne Will-Muller, Frankreich
 Pfarrer Jelle Brouwer, Belgien
 Frau Natallia Vasilevich, Griechisch-Orthodoxe Metropole
 Lic.theo. Volker Meißner, Römisch-katholische Kirche
 Dr. Wolfgang Thielmann, Vereinigung Ev. Freikirchen
 Pastor Mike Lee, Internationaler Kirchenkonvent
- 15.06. Delegation aus Matagalpa, Nicaragua
 21.09. Delegation aus Ungarn
 25.10. Guillermo Kerber Mas vom Ökumenischen Rat der Kirchen und
 Pastor Gomar Gultom vom Indonesischen Kirchenrat anlässlich
 des Bergfestes zum Klimapilgerweg in Wuppertal
 30.11. Knut Johanson, SAT-7

VIII.

Offizielle Reisen und Termine von Mitgliedern der Kirchenleitung

Vizepräsident Christoph Pistorius

Regelmäßige Teilnahme in folgenden Gremien:

Personalausschuss der Kirchenleitung (Vorsitz)

Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der EKIR e.V.

Hauptversammlung des Diakonie RWL e.V.

Diakonischer Rat des Diakonischen Werkes der EKIR e.V.

Verwaltungsrat Diakonie RWL e.V.

Personalausschuss der Diakonie RWL e.V.

Nominierungsausschuss der Diakonie RWL e.V.

Lenkungsgruppe Verschmelzung Diakonie EKIR (Vorsitz)

Lenkungsgruppe Verschmelzung Diakonie RWL

Jour Fixe mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der EKIR e.V.

Jour Fixe der Kirchenleitungen mit dem Vorstand des DW RWL e.V.

Konferenz der Theologinnen und Theologen in Leitungsverantwortung unternehmerischer Diakonie im Bereich der EKIR

Aufsichtsrat Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk

Kuratorium Seminar für Pastorale Ausbildung

Kuratorium Evangelische Fachhochschule Bochum

Konferenz der Personalreferentinnen und Personalreferenten in der EKD

Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (bis Mai 2015)

Haushaltsausschuss der Synode der EKD (Stellv. Vorsitz bis Mai 2015)

Finanzausschuss des Haushaltes der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr (bis Mai 2015)

Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (bis Mai 2015)

Steuerungsgruppe Pastoraler Dienst im Übergang EKIR/EKvW(Vorsitz)

Stellenbewertungskommission

Jour Fixe mit der Pfarrvertretung der EKIR

AG Gemeindeformen

AG Qualität der Rechnungsprüfung

AG Übertragung der Rechnungsprüfung auf das Oberrechnungsamt der EKD

AG 40 Jahre rechtliche Gleichstellung im Pfarramt

Beirat des Instituts für Rechtspolitik der Universität Trier

Reisen und Termine als Mitglied der Kirchenleitung:

- 25.01. Gründungsfest Evangelische Christusgemeinde Brauweiler-Königsdorf (Predigt)
- 29.01. Gespräch mit dem Konvent Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt wegen der Aufarbeitung der Vergangenheit
- 10.02. Besuch des Kirchenasyls in der Thomaskirchengemeinde Köln (Pressetermin)
- 11.03. Besuch des Konvents der Wahl- und Kontaktpersonen der Pfarrvertretung in Bonn
- 21.03. Missionale in Köln (Seminar)
- 26.03. Treffen der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand Wuppertal (Vortrag)
- 25.04. Kreissynode Krefeld-Viersen (Vortrag)
- 27.04. Kreissynodalvorstand Obere Nahe in Idar-Oberstein
- 08.05. Ök. Gottesdienst zum Staatsakt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 70 Jahre Ende des 2. Weltkriegs in Mainz
- 10.05. Hochschulgottesdienst der ESG Aachen (Predigt)
- 20.05. Gespräch Geschäftsführende und Superintendentinnen und Superintendenden der südrheinischen Kirchenkreises bzgl. Diakonie
- 23.05. Eröffnung Hunsrück-Nationalpark (Ansprache)
- 14.06. Koblenz-Pfaffendorf, Ausstellung (Predigt)
- 16.06. Treffen ehemalige Mitarbeitende (Andacht)
- 19.06. Solidaritätsabend Flüchtlinge des Erzbistums Köln (Ansprache)
- 21.06. 50 Jahre Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Köln-Junkersdorf (Predigt)
- 23.09. Besuch des Pfarrkonvents Solingen (Vortrag)
- 31.10. Reformationsgottesdienste Veldenz und Neuwied (Predigt)
- 02.11. Gespräch mit dem KSV An Nahe und Glan
- 07.11. Windeck Kreissynode An der Agger (Grußwort)
- 08.11. 150 Jahre Friedenskirche Merzig (Predigt)
- 10.11. 100 Jahre Johanniter Krankenhaus Bonn (Grußwort)
- 14.11. Baumholder Kreissynode Obere Nahe (Grußwort)
- 16.11. Gespräch mit dem Rheinischen Konvent
- 18.11. Ök. Gottesdienst Buß- und Betttag in Trier (Ansprache und Grußwort)
- 20.11. Festveranstaltung 40 Jahre Rechtliche Gleichstellung im Pfarramt (Grußwort)
- 27.11. Verleihung Architekturpreis (Düsseldorf)
- 14.12. Gespräch mit dem KSV An Nahe und Glan

Oberkirchenrätin Barbara Rudolph

Regelmäßige Teilnahme in folgenden Gremien:

Moderamen des Reformierten Bundes
Geschäftsführender Ausschuss der Vereinten Evangelischen Mission
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen NRW
Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Südwest
Kuratorium der Kaiserswerther Diakonie
Evangelische Partnerhilfe (für die UEK)
Stipendienausschuss des EWDE
Dialogkommission der EKD mit dem Patriarchat von Konstantinopel

Reisen und Termine als Mitglied der Kirchenleitung:

- 30.01.-02.02. Budapest, 2. Tagung der europäischen Synodalen der Gemeinschaft Europäischer Kirchen (GEKE)
- 06.-18.02. Indonesien, Besuch bei der HKBP und anderen Partnerkirchen auf Sumatra und Java, Besuch beim Indonesischen Kirchenrat (gemeinsam mit Präses Manfred Rekowski)
- 18.-19.03. Wien, Evaluation der 2. Tagung, Vorbereitung der 3. Tagung der europäischen Synodalen der GEKE
- 23.-25.03. Wuppertal, Sitzung des Internationalen Rates der Vereinten Evangelischen Mission (VEM)
- 08.-13.04. Windhoek, Internationaler Ausschuss des Namibia-Fonds
- 23.-25.04. Villigst, Hauptversammlung des Reformierten Bundes
- 28.-30.04. Israel/Palästina, Workshop mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und dem Heiligen Land
- 01.-14.05. Israel/ Palästina: Studienreise mit Leitenden Geistlichen der VEM
- 15.-16.05. Koblenz, Tagung der Synode des Bistums Trier
- 29.-30.05. Lemgo, Regionalversammlung der VEM
- 08.-09.06. Berlin, Tagung zum Abschluss des Forschungsprozesses Südliches Afrika
- 24.-26.06. Borkum, Tagung der GEKE-Nordwestgruppe
- 04.-13.07. Tansania, Jubiläum der Nordwest-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania
- 22.-23.09. Brüssel, Besuch bei der Konferenz Europäischer Kirchen und Einrichtungen der EU
- 25.09. Bonn, Kirchentag der Siebenbürger Sachsen
- 26.-29.09. Ukraine, Evangelische Partnerhilfe
- 04.-09.10. Java, Internationaler Rat der VEM
- 10.-12.10. Brüssel, Rat der GEKE

- 14.-15.10. Berlin, Konferenz des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung
- 19.-21.10. Komarno, Runder Tisch der Evangelisch-Reformierten Kirche der Slowakei
- 25.-30.10. Kapstadt, Südafrika, Begegnung der Rheinischen Kirchen aus Südafrika, Hongkong und Deutschland: Forschungsprozess Südliches Afrika
- 10.-13.12. Trier, Tagung der Synode des Bistums Trier
- 15.-16.12. Wien, 3. Tagung der Europäischen Synodalen der GEKE (Vorbereitung)

Oberkirchenrat Klaus Eberl

Regelmäßige Teilnahme in folgenden Gremien:

EKD-Synode

Ausschuss Diakonie, Bildung, Jugend

Präsidium EKD-Synode

Steuerungsgruppe Verbindungsmodell der EKD

Ad-hoc-Kommission Inklusion des Rates der EKD

Kuratorium Wittenberg-Stiftung

Kuratorium Evangelische Stiftung Hephata

Beirat Hephata-Magazin

Vorstand Stiftung Sozialer Protestantismus

Vorsitzender Initiative Pskow

Fachbeirat Inklusion des Landes NRW

Kuratorium Schulstiftung der EKIR

Steuerungsgruppe didacta

Steuerungsgruppe Themenjahr „Bild und Bibel“

Vorsitzender der Tagesstätten-für-Kinder-AG (TFK-AG) NRW

Vorstand Christlicher Kindergartenverein

Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI)

Konferenz Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in der EKD (BESRK)

Bosener Gespräche mit dem saarländischen Ministerium für Bildung

Steuerungsgruppe „Konzeption landeskirchliche Jugendarbeit“

Stiftung Initiative für evangelische Verantwortung in der Wirtschaft Mittel- und Osteuropas

Reisen und Termine als Mitglied der Kirchenleitung:

19.01. Fachtag Inklusion EFH Bochum

04.02. Anhörung Landtag Bekenntnisschulen

- 13.02. Karneval inklusiv, Graf Recke Stiftung
- 14.02. Festgottesdienst Evangelische Kirchengemeinde Heidhausen
- 03.03. Karfreitagsgottesdienst JVA Heinsberg
- 13.03. Verabschiedung russischer Generalkonsul
- 06.05. Festakt 50 Jahre eeb
- 09.05. Gottesdienst 50 Jahre eeb
- 09.05. Aussendungsgottesdienst Friedensreferenten
- 29.05. Haus Waldesruh Dalheim
- 29.05. Talkrunde Salvatorkirche Duisburg
- 04.-06.07. Prag, Böhmisches Brüder, Jan-Hus-Gedenken
- 29.08. Einführung Landesbischof Rentzing, Dresden
- 26.09. Siebenbürgischer Kirchentag, Bonn
- 28.09. Informationsveranstaltung Flüchtlinge, Hilden
- 01.10. 150 Jahre Evangelische Volksschule Kalk, Köln
- 10.10. Landesinklusionstag Rheinland-Pfalz, Mainz
- 31.10. Themenjahr „Eine Welt“ u. Martin-Luther-Medaille, Straßburg
- 01.12. Eröffnung Disability Studies, EFH Bochum

Vizepräsident Dr. Johann Weusmann

Regelmäßige Teilnahme in folgenden Gremien:

- Aufsichtsrat KD-Bank
- Arbeitsausschuss KD-Bank
- Aufsichtsrat EWDE
- Finanzausschuss EWDE
- Konferenz der EWDE
- Verwaltungsrat EIKON gGmbH
- Verwaltungsrat EIKON Media
- Gesellschaftsversammlung EIKON West
- Aufsichtsrat EIKON
- epd West
- Rechtsberater GEKE
- Finanzausschuss GEKE
- Weltgemeinschaft Ref. Kirchen WCRC (Generalschatzmeister)
- Präsidium UEK
- Vollkonferenz UEK
- EKD Kirchenkonferenz
- Arbeitsausschuss Kirchenkonferenz
- EKD Synode

ARK der EKD
Leitende Juristen
Leitungskreis Reformationsjubiläum
Kuratorium EKU-Stiftung
Wilhelm-Schrader-Stiftung
Mitgliederversammlung Evangelische Kommentare
Verwaltungsrat Zeitzeichen
Gemeinsamer Rundfunkausschuss NRW
Verbindungsausschuss NRW
Verbindungsausschuss Rheinland-Pfalz
Verbindungsausschuss Hessen
Verbindungsausschuss Saarland
AG Strategische Ziele
Steuerungsgruppe HHK
AG Errichtung eines Schulwerks

Reisen und Termine als Mitglied der Kirchenleitung:

- 22.01. Treffen des Predigerseminars in Wuppertal
- 23.01. Treffen mit Vizepräsident Jöhr, Ev.-Ref. Kirche, Hannover
- 29.01. Gedenkgottesdienst Altbischof Friedrich Weber, Braunschweig
- 18.02. Gespräch zur Dienstwohnungsvergütung, Wuppertal
- 19.02. Treffen mit der Akademie in Bonn
- 09.03. Gespräch mit Innenminister Jäger, Düsseldorf
- 11.03. Gespräch mit Dr. Grimm, KD-Bank, im LKA
- 17.03. Gespräch mit der SPD in Hessen
- 19.03. Gespräch mit Pfarrer Veddeler, Dr. Motte, C. Ferguson, VEM, Wuppertal
- 13.04. Entwicklungspolitische Konferenz der Kirchen und Werke in Wuppertal
- 16.04. Gespräch zum NRW Tag in Düsseldorf
- 21.04. Abschied von Joerg Schmidt, Generalsekretär Reformierter Bund, Düsseldorf
- 23.-24.04. Hauptversammlung Ref. Bund, Haus Villigst
- 27.04. Gedenkveranstaltung anl. 110. Geburtstag des Kirchenjuristen Dr. Martin Gauger
- 20.05. Treffen mit Dr. Gerdes, KZVK, Dortmund
- 01.06. Sitzung des Kontaktausschusses in Hannover
- 03.06. Empfang des Oberbürgermeisters in Stuttgart
- 04.-05.06. Kirchentag in Stuttgart

- 10.06. Gottesdienst anl. Geburtstag von Frau Füllkrug-Weitzel, Berlin
- 19.06. Präsesempfang in Wuppertal
- 25.06. Besuch der Kuratoriumssitzung der KiHo, Wuppertal
- 01.07. Begegnung mit Zeitzeichen, Berlin
- 02.07. Johannisempfang, Berlin
- 21.08. Treffen mit dem Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz, Prof. Dr. Robbers u.a., Bonn
- 21.-22.08. Begegnungstagung mit Politikern in Schwerte
- 25.08. Sommerfest der CDU in Düsseldorf
- 09.09. Treffen mit Außenminister Steinmeier, Berlin
- 10.09. Einführung von Dr. Horst Gorski, EKD-Vizepräsident und Leiter des Amtes der VELKD, Hannover
- 15.09. Treffen mit dem Kuratorium der Akademie in Bonn
- 19.09. Besuch der Ref. Konferenz Bergisches Land, Wuppertal
- 21.09. Parlamentarischer Abend
- 02.10. Gespräch mit Vertretern der KiHo Bethel, Bochum
- 15.10. Verabschiedung Tilman Henke, EWDE, Berlin
- 20.11. Treffen mit Superintendentin Pfarrerin Federschmidt, KSV und versch. Presbyterien in Wuppertal
- 23.11. Besuch der Verwaltungsleitertagung, Wuppertal
- 30.11. Abendessen mit dem Vertretern des Finanzministeriums

Oberkirchenrat Bernd Baucks

Regelmäßige Teilnahme in folgenden Gremien:

Finanzbeirat der EKD und Finanzbeirat der UEK

Steuerkommission der EKD

Vorstand des Kuratoriums der EKU-Stiftung

AK Ethisches Investment der EKD

Gesellschafterversammlung der bbz (Vorsitz)

Verwaltungsrat der VKPB (2. Vorsitz) und KZVK

Beirat der KD-Bank; Vorstand des Kuratoriums der KD-Bank-Stiftung

Aufsichtsrat der Tagungshaus GmbH (auf dem Heiligen Berg)

Kuratorium der Stiftung Kreuznacher Diakonie

Verwaltungsrat des Foyer le Pont

Vorstand des Kuratoriums der Bayer-Stiftung Altenberg

Vorstand Altenberger Domverein

Reisen und Termine als Mitglied der Kirchenleitung:

13.-17.07. HKBP Konsultation 2015 – Nordsumatra Indonesien

Dr. Barbara Schwahn

Reisen und Termine als Mitglied der Kirchenleitung:

- 27.01. Informationsveranstaltung Landessynode im KK Düsseldorf
- 29.01. Gespräch mit Mitgliedern des Konvents Ergänzende Pastorale Dienste, LKA
- 21.02. Passionsandacht Präses/Kardinal Johanneskirche Düsseldorf
- 29.04. Regionalkonferenz der Diakonie RWL, Düsseldorf
- 05.05. Podiumsdiskussion zum Thema "Sterbehilfe" (50 Jahre EWB), Düren
- 28.05. Interview zum Thema „Sterbehilfe“ für chrismon, Düsseldorf
- 27.07. Besichtigung Objekte für Architekturpreis der EKIR, KK Düsseldorf und KK Mettmann
- 10.08. Besichtigung Objekte für Architekturpreis der EKIR, KK Solingen und KK Leverkusen
- 25.08. Fundraising-workshop LKA Düsseldorf
- 11.09. Tag Rheinischer Pfarrerinnen und Pfarrer, Bonn
- 15.09. Tischrede mit EKHN und Pfalz, Ebernburg
- 17.09. Jury-Sitzung Architekturpreis der EKIR, Düsseldorf
- 28.09. Jubiläum RASPuS, Grußwort, Düsseldorf
- 10.11. Gesprächsabend zum Thema „Assistierter Suizid“, Bad Sobernheim
- 16.11. Interview zum Thema „Assistierter Suizid“ für Debatte, LKA Düsseldorf

Helmut Schwerdtfeger

Regelmäßige Teilnahme in folgenden Gremien:

Beirat Haus der Stille

Beirat Reformationsjubiläum 2017

Kuratorium der EKU-Stiftung

Mitglied in der Nord-West-Gruppe der GEKE

Reisen und Termine als Mitglied der Kirchenleitung:

- 29.01.- 01.02. Synodaltagung der GEKE in Budapest
- 03.-04.05. Vollversammlung der Konferenz der Kirchen am Rhein in Seengen (CH)

Marion Unger

Regelmäßige Teilnahme in folgenden Gremien:

Aufsichtsrat des Medienverbandes der EKIR

Personalausschuss der Kirchenleitung

Kuratorium Schulstiftung

VEM Vollversammlung und Regionalversammlung Deutschland

Reisen und Termine als Mitglied der Kirchenleitung:

29.-31.01. Synodalkonferenz GEKE, Budapest

14.-17.05. Synode Église protestante unie de France, Sète

07.09. Mainzer Evangelische Gespräche

Eva Hoffmann von Zedlitz

Regelmäßige Teilnahme in folgenden Gremien:

AK Migration

Steuerungsgruppe Haushaltskonsolidierung

Reisen und Termine als Mitglied der Kirchenleitung:

19.11. Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, Speyer

Helga Siemens-Weibring

Regelmäßige Teilnahme in folgenden Gremien:

Kuratorium der Evangelischen Akademie (Vorsitz)

Sozialethischer Ausschuss (stellvertretender Vorsitz)

AK Kinderarmut

Steuerungsgruppe Haushaltskonsolidierung

Personalausschuss der Kirchenleitung

Dr. Monika Lengelsen

Regelmäßige Teilnahme in folgenden Gremien:

EKD-Synode, Stellv. Vorsitzende des Nominierungsausschusses

Brot für die Welt, Stellv. Vorsitz im Ausschuss Kirchen helfen Kirchen

Vollkonferenz UEK

Konferenz EWDE (Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung)

Evangelisches Missionswerk. Mitgliederversammlung

Kuratorium Kirchliche Hochschule

Beirat der ESG Wuppertal

Personalausschuss KL

Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Theologen und Theologinnen
Ausschuss für außereuropäische Ökumene und Mission

Reisen und Termine als Mitglied der Kirchenleitung:

- 26.-31.03. Einführung des Präsidenten der EPR und Partnerschaftsbesuche in Rwanda
- 26.10. Teilnahme an der Plattform zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in NRW

IX.

Personalangelegenheiten

1. Kirchenleitung

Es wurde gewählt und in ihr Amt eingeführt:

als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung:

01.03. Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Düsseldorf

2. Superintendentinnen und Superintendenten

Es schied aus:

09.01. Superintendent Pfarrer Dr. Eberhard Kenntner, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Es wurden gewählt und in ihr Amt eingeführt:

04.01. Superintendentin Pfarrerin Jutta Walber, Kirchenkreis Obere Nahe

09.01. Superintendent Pfarrer Mathias Mölleken, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

3. Landespfarrerinnen und Landespfarrer

Es schieden aus:

31.08. Pfarrer Christian Nell-Wunsch, Landespfarrstelle ‚Arbeitsstelle Kirche mit Kindern‘

30.09. Pfarrerin Nicol Kaminsky, Landespfarrstelle ‚Leitung Haus der Stille‘

Es wurden gewählt und in ihr Amt eingeführt:

01.04. Pfarrerin Prof. Dr. Nicola Gwen Stricker, Landespfarrstelle ‚Evangelische Studierendengemeinde Düsseldorf‘

01.08. Pfarrerin Carolin Reichart, Landespfarrstelle ‚Dozentin am Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal‘

X.

Landeskirchenamt

Die Arbeit des Landeskirchenamtes war im Jahre 2015 durch zahlreiche Vorhaben gekennzeichnet, die teilweise im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung weit reichender Veränderungen stehen.

Zu nennen sind insbesondere:

Pfarrstellenplanung; personalwirtschaftliche Bewältigung der Probleme, die durch Entscheidungen im Zuge von Aufgabenkritik oder Haushaltskonsolidierung getroffen werden (Management des „internen Arbeitsmarkts“); Umsetzung der Beschlüsse im Rahmen der Aufgabenkritik; Vorbereitung der Beratungen und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung; Diakonie (Verschmelzung); Kollekten; Telefonseelsorge; Seelsorge in Justizvollzugsanstalten; „Pionierinnen im Pfarramt“; Zukunftsinitiative „glaubensreich“; Heiliger Berg Wuppertal: Tagungszentrum und zentrale Verwaltung; Ökumenische Visite; Verstärkung der Arbeit mit Flüchtlingen; Reise mit Landtagsabgeordneten nach Griechenland und Italien in Flüchtlingsaufnahmelager; Symposium mit Juden, Palästinensern, europäischen und amerikanischen Christinnen und Christen in der Westbank; Zusammenarbeit mit der orthodoxen Kirche im Rahmen des Themenjahres 'Bild und Bibel' der Reformationsdekade; Begleitung der römisch-katholischen Synode in Trier; ökumenischer Pilgerweg für Klimagerechtigkeit; Aufarbeitung der Missionsgeschichte in Namibia und Südafrika (Forschungsprozess); interkulturelle Öffnung; Eröffnung des Beratungsprozesses zum Verhältnis zum Islam (Weggemeinschaft und Zeugnis im Dialog mit dem Islam); Kindertagesstättenfinanzierung; Perspektiven der Schulpfarrstellen; Studie zum Religionsunterricht; Schulseelsorge; Inklusion; Islamischer Religionsunterricht; interreligiöse Kooperation im Religionsunterricht; Reformationsjubiläum (u.a. „Bild und Bibel“); Kosten der Landessynode; Reform des landeskirchlichen Ausschusswesens; Neuordnung der Abteilungsstruktur; Entwicklung eines Instruments für eine systematische Rechtsfolgenabschätzung; Kirchenordnungsveränderungen; Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform; Umsetzung des Beschlusses der Landessynode zur IT-Strategie; Rechtsbereinigung; Tariftreue/ökofaire Beschaffung; EKD-Statistik für den Solidarpakt; Jahresabschlüsse 2014 und 2015; Umstellung der Verrechnungssystematik Pfarrbesoldungsumlage und -pauschale; neue Planungssystematik für Umlagen und Kirchensteuerschätzungen (Erhöhung der Planungssicherheit); Konzeptionierung des Haushaltsgenehmigungsverfahrens; Neuordnung des Haushaltes bezogen auf gesamtkirchliche Aufgaben; Umstellung der internen Leistungsverrechnung auf eine interne Kostenverrechnung; Konzept für die Erstellung von Doppelhaushalten; Umstellung des Meldewesens auf den direkten Datentransfer von Meldedaten über OSCX-Meld; Konsequenzen

aus der Neuregelung der Umsatzsteuerbarkeit für Körperschaften des Öffentlichen Rechts; Fertigstellung des Archivs der Landeskirche in Moers; Entwicklung strategischer Ziele der landeskirchlichen Ebene; „Gesunder Arbeitsplatz“ (u.a. Gesundheitsmanagement, Führungsgrundsätze); Optimierung der Wirtschaftlichkeit zentraler Dienstleistungen im Landeskirchenamt; Verbesserung der Raumnutzung, Verbesserung der Serviceorientierung.

Diese Aufzählung mag einen Eindruck von den Aufgaben und von den Veränderungsdynamiken vermitteln, die das Landeskirchenamt zu bewältigen hatte, hat und weiter haben wird.

Die teilweise erheblich veränderten Anforderungen an Mitarbeitende und Führungskräfte bringen signifikant erhöhte personalwirtschaftliche Herausforderungen mit sich.

Die Kirchenleitung hat im Interesse des Zieles, betriebsbedingte Kündigungen in Folge von Stellenabbau zu vermeiden, entschieden, dass bei Stellenbesetzungen grundsätzlich in erster Linie nur unbefristet Beschäftigte der Landeskirche berücksichtigt werden. Entsprechend wird ein interner Arbeitsmarkt gemanagt. Die in der Kirchenleitungsentscheidung liegende Selbstbeschränkung ist unter Qualitätsgesichtspunkten und auch unter demographischen Aspekten ggf. problembehaftet, bietet aber auch personalentwicklerische Perspektiven. Die mit der Selbstbeschränkung verbundene Konkurrenzsituation um qualifizierte Mitarbeitende bietet Konfliktpotenzial. Insgesamt darf festgestellt werden, dass das Landeskirchenamt trotz vielfach schwieriger Umstände ein enormes Arbeitspensum bewältigt hat.

XI.

Ausbildung der Theologinnen und Theologen

a) Theologischer Nachwuchs:

Stand:	01.10.2014	01.10.2015
<u>Studierende der Theologie</u>		
insgesamt in der Liste der rheinischen Theologiestudierenden aufgenommen	117	128
männlich	50	55
weiblich	67	73
<u>Vikarinnen / Vikare</u>		
insgesamt	61	60
männlich	23	23
weiblich	38	37
<u>Pfarrerinnen / Pfarrer im Probedienst</u>		
insgesamt	64	48
männlich	19	17
davon anstellungsfähig	1	-
davon vor dem 01.04.1985 berufen	1	1
weiblich	45	31
davon anstellungsfähig	5	6
davon vor dem 01.04.1985 berufen	2	2
Entlassung nach § 14 PfdG.EKD	2014	2015
insgesamt	-	1
männlich	-	-
weiblich	-	1
Entlassung auf Antrag (§ 100 PfdG.EKD)	2014	2015
insgesamt	1	-
männlich	-	-
weiblich	1	-

<u>Theologische Prüfungen</u>	2014	2015
-------------------------------	------	------

<u>Erste Theologische Prüfung</u>		
-----------------------------------	--	--

bestanden		
insgesamt	17	25
Studenten	8	11
Studentinnen	9	14

<u>Kolloquium nach Fakultätsexamen abgelegt</u>		
---	--	--

insgesamt	2	1
Studenten	1	1
Studentinnen	1	-

<u>Kolloquium nach Erster Theologischer Prüfung in anderer Landeskirche</u>		
---	--	--

insgesamt	2	-
männlich	-	-
weiblich	2	-

<u>Zweite Theologische Prüfung</u>		
------------------------------------	--	--

bestanden		
insgesamt	18	16
Vikare	9	6
Vikarinnen	9	10

Meldungen zu den Theologischen Prüfungen	Herbst 2013	Frühjahr 2014	Herbst 2014	Frühjahr 2015	Herbst 2015
--	-------------	---------------	-------------	---------------	-------------

<u>Erste Theologische Prüfung</u>					
-----------------------------------	--	--	--	--	--

insgesamt	12	8	10	11	20
Studenten	4	4	4	5	7
Studentinnen	8	4	6	6	13

<u>Zweite Theologische Prüfung</u>					
------------------------------------	--	--	--	--	--

insgesamt	8	10	8	9	8
Vikare	4	5	4	4	2
Vikarinnen	4	5	4	5	6

b) Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen

I. Studium

Die Personalressource für das Pfarramt ist größer, als die gliedkirchlichen Statistiken es erkennen lassen. Viele Studierende sind nach wie vor unentschlossen, auf welche Liste sie sich eintragen lassen bzw. bei welcher Landeskirche sie sich um ein Vikariat bewerben werden. Die finanziellen Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes sind inzwischen unter den Trägerkirchen des Seminars für pastorale Ausbildung angeglichen (s.u.).

Der entscheidendere Faktor scheint die regionale Bindung der jeweiligen Lebenspartnerinnen bzw. -partner zu sein. Verlassen einige Studierende die Liste der EKIR, dann meist aus diesem Grund. Im Gegenzug wechseln allerdings auch Studierende, Vikarinnen und Vikare sowie Probendienstlerinnen und Probendienstler aus anderen Gliedkirchen in die EKIR.

Die Oberstufentagung für Schülerinnen und Schüler ist nach wie vor ein Erfolgsmodell. Die Anmeldequote auf die Liste der Studierenden nach diesen Tagungen ist sehr hoch.

Mit der Umsetzung der in der Vorlage „Pfarrstellenplan 2030“ aufgelisteten Maßnahmen wurde begonnen. Insbesondere sei auf die neue Blogging-Plattform „meine.ekir.de“ verwiesen, auf der Personen aus dem Bereich theologische Ausbildung und Pfarrberuf ‚bloggen‘ werden. Auf der Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD im Dezember wurde die EKD-weite Kommunikationskampagne zum Theologiestudium vorgestellt, an der sich auch die EKIR beteiligt. Sobald dieses Konzept in die Umsetzungsphase geht, werden wir weitere Konkretionen für die EKIR darauf aufsetzen.

Insgesamt gilt nach wie vor die Formel: Pro Jahr mind. 1 Studierende/e pro Kirchenkreis und das Ziel 2030 wird erreicht!

II. Vikariat

Zwischen den Trägerkirchen des Seminars für pastorale Ausbildung wurden die finanziellen Rahmenbedingungen des Vikariates angeglichen. Es gibt nun einen Talarzuschuss, einen Kinderbetreuungszuschuss sowie einheitliche Fahrkosten- und Umzugskostenregelungen.

Das Konzept der ‚Bekanntem Prüferinnen und Prüfer‘ zur Begleitung der Vikarinnen und Vikare im Schulvikariat hat sich in 2015 eingespielt. In einigen Regionen benötigen wir allerdings noch weitere Personen. Daher werden wir dieser Synode einige zur Wahl vorschlagen.

Bei den vorgezogenen Prüfungen ist es 2015 gelegentlich zu Engpässen bei den Prüferinnen und Prüfern gekommen, obwohl die Kommission recht groß ist. Das hängt wohl in erster Linie mit der zunehmenden Arbeitsverdichtung der Pfarrerinnen und Pfarrer zusammen.

In 2015 wurde die Direktorenstelle des Seminars neu besetzt. Neuer Direktor ist der langjährige Dozent Pfarrer Achim Reinstädtler. Neue Dozentin für Homiletik und Seelsorge ist Pfarrerin Carolin Reichart.

Am 30. Oktober wurde Direktor Pfarrer Dr. h.c. Peter Bukowski entpflichtet und in den Ruhestand verabschiedet. Die Predigt hielt die Präses der EKvW, Anette Kurschus, die Laudatio der Präses der EKIR, Manfred Rekowski. Landessuperintendent Dietmar Arends (LLK) und Kirchenpräsident Dr. Martin Heimbucher (ERK) hielten Grußworte. Peter Bukowski wurde gewürdigt für seine langjährige hervorragende Arbeit in der Leitung und Konzeptionsentwicklung des Seminars sowie in Lehre und Begleitung der Vikarinnen und Vikare. Die Ergebnisse der Ausbildung lassen sich u.a. in exzellenten 2. Examen und sehr vielen äußerst gelungenen Bewerbungsverfahren erkennen. Das Kuratorium ehrte ihn mit einer eigens für ihn zusammengestellten Festschrift, einer Predigtsammlung, die unter dem Titel „Uns zu dem Leben führen“ im Neukirchener Verlag erschienen ist.

Für 2016 steht für das Seminar die Frage einer Kapazitätserweiterung auf der Tagesordnung. Wenn die anvisierten Werbemaßnahmen greifen sollten, werden 20 Ausbildungsplätze pro Kurs nicht ausreichen.

III. Probedienst

Auch in 2015 konnten alle Vikarinnen und Vikare, die das Bewerbungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, in den Probedienst übernommen werden.

Bezüglich des Zentralen Bewerbungsverfahrens schlagen wir vor, einige Modifikationen anzugehen. Einzelheiten finden sich in der Drucksache „Evaluation des Zentralen Bewerbungs- und Auswahlverfahrens“, die dieser Synode zur Beratung vorliegt.

IV. Probezeit

Inzwischen haben wir auch erste Erfahrungen mit der sogenannten ‚Probezeit‘ nach § 16 PfdG.EKD gemacht. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit, Pastorinnen und Pastoren aus anderen Kirchen (Katholisch, Altkatholisch, Freikirchlich etc., auch aus der weltweiten Ökumene) befristet zu übernehmen und nach EKD-Standard nachzuqualifizieren, um die Wahlfähigkeit erteilen zu können. Die Landessynode 2015 hat mit Beschluss 18, dort: Maßnahmenkatalog zum Pfarrstellenplan 2030, diese Möglichkeit ausdrücklich befürwortet. Diese Zugangsmöglichkeit wird erheblich dazu beitragen, das Ziel 2030 zu erreichen.

IV. Fortbildung

Im Gemeinsamen Pastoralkolleg läuft die Arbeit sehr gut. Die Belegungszahlen sind sehr erfreulich und die Akzeptanz in allen vier Trägerkirchen ist inzwischen sehr hoch.

In 2015 wurde die langjährige Dozentin Pfarrerin Sabine Zorn in den Ruhestand verabschiedet. Als Nachfolger für die Bereiche Gottesdienst, Kirchenmusik und Pastorale Identität wurde Pfarrer Christian Binder berufen. Ebenfalls ausgeschieden aus dem vollzeitlichen Dienst ist Prof. Dr. Rolf Stolina. Das Besetzungsverfahren für seine Nachfolge war zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen.

XII.

Personalbericht (nach Personalplanungsgesetz)

Der Landessynode 2016 kann aufgrund der geringen Datenrückläufe kein Personalbericht nach PPG vorgelegt werden.

Begründet wird dies mit dem hohen Arbeitsaufwand, da die erforderlichen Daten sowohl in KIDICAP als auch in DOPAS nicht vorhanden oder nicht ohne weiteres abrufbar sind, so dass die Erhebung zum großen Teil händisch durchgeführt werden muss. Allerdings wurden die Daten bei einigen Rechtsträgern offensichtlich auch nicht nachgetragen bzw. die in 2013 erstmals erstellte Datenvorlage nicht nachgehalten. Hinzu kommt allerdings auch, dass das Erhebungsraster verändert worden ist und nach Daten fragt, die nicht überall erfasst worden sind (z.B. Ausbildung, Ordination, Refinanzierung).

Der vom DOPAS-Anwenderkreis eingebrachte Vorschlag, eine entsprechende Schnittstelle programmieren zu lassen, wurde mit Blick auf die in der Diskussion befindliche Weiterentwicklung der Personalwirtschaftssysteme in der EKIR zurückgestellt.

Mit der Verwaltungsleiterkonferenz wurde der Vorschlag beraten, ob und wie im Nachgang zum Projekt PERSEUS eine Verknüpfung mit der Personalwirtschaftssoftware ‚Personal Office‘ (PO) erfolgen kann, die zu einer Erleichterung der Datenerhebung führt. Dazu soll in 2016 eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden. Die Realisierung von Beschluss 27 Nr. 5 der Landessynode 2009 zur ‚Ankoppelung‘ der Personaldatenerhebung an ‚automatisierte Datenverarbeitungssysteme‘ ist Bestandteil dieser Prüfung.

Es wird der Synode daher vorgeschlagen, diesen Prozess mit dem Prozess der Evaluierung der Umsetzung von Beschluss 32 der Landessynode 2012 zur ‚Kirchlichen Personalplanung‘ zu verbinden und der Landessynode 2017 einen Gesamtbericht über diese Evaluierung einschließlich eines Vorschlags zur Umsetzung von Beschluss 27 der Landessynode 2009 zur automatisierten Datenerhebung vorzulegen.

XIII.

Statistik

1. Gemeindeglieder

- 1.1. Entwicklung der Gemeindegliederzahl und des Konfessionsanteils
- 1.2. Gemeindeglieder und Konfessionsanteil nach Kirchenkreisen
- 1.3. Veränderung der Gemeindegliederzahl
- 1.4. Kircheneintritte
- 1.5. Kirchenaustritte

2. Amtshandlungen

- 2.1. Taufen
- 2.2. Konfirmationen
- 2.3. Trauungen
- 2.4. Bestattungen

3. Gottesdienste und Abendmahl

- 3.1. Anzahl der Gottesdienste
- 3.2. Besuch der Gottesdienste
- 3.3. Abendmahlsfeiern und Abendmahlsbeteiligungen

1. Gemeindeglieder

1.1. Entwicklung der Gemeindegliederzahl und des Konfessionsanteils

Stichtag	Bevölkerung *)		Gemeindeglieder		Konfessions- anteil <i>in %</i>
29.10.1946	7.959.000	Z	2.300.500	Z	28,9
13.09.1950	9.004.000	Z	2.759.300	Z	30,6
6.06.1961	10.956.000	Z	3.807.000	Z	34,7
27.05.1970	11.709.000	Z	3.856.000	Z	32,9
1.01.1974	11.892.000	F	3.733.000	F	31,4
1.01.1977	11.667.000	F	3.608.000	F	30,9
1.01.1981	11.733.000	F	3.483.000	F	29,7
1.01.1985	11.511.000	F	3.393.000	R	29,5
25.05.1987	11.490.000	Z	3.318.000	Z	28,9
1.01.1989	11.594.000	F	3.279.000	F	28,3
1.01.1990	11.749.000	F	3.269.000	F	27,8
1.01.1994	12.154.000	F	3.201.000	F	26,3
1.01.1998	12.286.000	BS	3.114.000	F	25,3
1.01.2000	12.292.000	BS	3.067.000	F	25,0
1.01.2004	12.361.000	BS	2.966.000	M	24,0
1.01.2006	12.357.000	BS	2.937.000	M	23,8
1.01.2007	12.344.000	BS	2.920.000	M	23,7
1.01.2008	12.331.000	BS	2.889.000	M	23,4
1.01.2009	12.297.000	BS	2.860.000	M	23,3
1.01.2010	12.259.000	BS	2.824.000	M	23,0
1.01.2011	12.246.000	BS	2.796.000	M	22,8
1.01.2012	12.248.000	BS	2.770.000	M	22,6
1.01.2013	12.065.000	BS/Zb	2.741.000	M	22,7
1.01.2014	12.088.000	BS/Zb	2.707.000	M	22,4
1.01.2015	12.140.000	BS/Zb	2.663.000	M	21,9

Z = Zensus, F = Fortschreibung

Zb= Zensusbereinigt

R = Rückschreibung der Gemeindegliederzahl auf Basis der Volksz.1987

M = Berechnung auf Grundlage der Daten des kirchlichen Meldewesens

BS = Berechnung nach staatlichen Statistiken

*) geringe Abweichung zur Bevölkerungszahl nach Rechnung der EKD
wegen unterschiedlicher Rechenverfahren

1.2. Gemeindeglieder und Konfessionsanteil nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Bevölkerung		Gemeindeglieder		Konfessions- Anteil	
	27.5.1987 (Volksz.)	1.01.2015 1)	27.5.1987 (Volksz.)	1.01.2015 2)	1987 <i>in %</i>	2015 <i>in %</i>
Aachen	541.100	579.300	80.200	80.800	14,8	14,0
An der Agger	203.600	224.900	101.400	87.200	49,8	38,8
Altenkirchen	108.500	115.100	45.500	39.500	42,0	34,3
Bonn	208.100	241.400	51.500	49.000	24,7	20,3
Braunfels	73.500	79.700	51.200	42.800	69,7	53,8
Dinslaken	164.100	171.000	70.500	55.000	43,0	32,2
Düsseldorf	568.200	580.300	169.900	112.600	29,9	19,4
Düsseld.-Mettmann	267.900	275.600	103.600	75.200	38,7	27,3
Duisburg	353.400	310.700	123.000	72.600	34,8	23,4
Essen	604.800	555.000	216.000	141.700	35,7	25,5
Gladbach-Neuss	652.000	704.000	150.800	128.900	23,1	18,3
B. Godesb.-Voreifel	233.900	283.300	55.900	54.000	23,9	19,1
Jülich	481.500	545.000	76.200	81.700	15,8	15,0
Kleve	215.000	249.800	37.700	43.900	17,5	17,6
Koblenz	500.100	542.700	78.100	82.700	15,6	15,2
Köln-Mitte	252.700	261.700	49.300	47.200	19,5	18,0
Köln-Nord	409.700	454.300	86.600	74.400	21,1	16,4
Köln-Rechtsrhein.	494.700	582.000	120.700	96.900	24,4	16,7
Köln-Süd	336.300	397.700	74.100	67.500	22,0	17,0
Krefeld-Viersen	509.100	552.200	121.700	106.800	23,9	19,3
Lennepe	196.300	187.700	100.300	67.900	51,1	36,1
Leverkusen	285.600	304.500	100.500	73.100	35,2	24,0
Moers	326.500	346.300	137.600	101.000	42,1	29,2

Fußnoten siehe folgende Seite.

1.2. Gemeindeglieder und Konfessionsanteil nach Kirchenkreisen

(Fortsetzung)

Kirchenkreis	Bevölkerung		Gemeindeglieder		Konfessions- Anteil	
	27.5.1987 (Volksz.)	1.1.2015 1)	27.5.1987 (Volksz.)	1.1.2015 2)	1987 in %	2015 in %
An Nahe und Glan	131.100	141.200	66.500	56.600	50,7	40,1
Niederberg	148.600	139.400	70.700	45.900	47,6	32,9
Obere Nahe	106.400	94.400	67.100	51.000	63,1	54,0
Oberhausen	224.200	210.000	78.100	55.000	34,9	26,2
An der Ruhr	194.900	188.400	84.200	55.200	43,2	29,3
Saar-Ost	276.700	256.000	68.700	55.100	24,8	21,5
Saar-West	583.400	556.200	103.000	83.500	17,6	15,0
An Sieg und Rhein	430.400	520.300	112.800	118.000	26,2	22,7
Simmern-Trarbach	84.000	95.400	33.900	34.700	40,3	36,3
Solingen	157.300	153.600	73.000	47.600	46,4	31,0
Trier	469.200	519.000	43.000	56.400	9,2	10,9
Wesel	139.500	157.200	46.200	42.000	33,1	26,7
Wetzlar	63.500	70.900	40.700	34.800	64,2	49,0
Wied	139.600	161.800	49.000	42.100	35,1	26,1
Wuppertal	354.700	331.600	178.700	102.300	50,4	30,8
Insgesamt 4)	11.489.800	12.139.500	3.318.000	2.662.800	28,9	21,9
davon in						
Nordrhein-Westf.	8.932.500	9.486.100	2.669.000	2.079.800	29,9	21,9
Rheinland-Pfalz	1.545.700	1.668.400	377.500	359.800	24,4	21,6
Saarland	874.700	834.600	179.600	145.600	20,5	17,4
Hessen	137.000	150.400	92.000	77.700	67,1	51,7

1) Berechnung nach Unterlagen des Statistischen Bundesamtes, Volkszählungs-bereinigt

2) Gemeindeglieder nach Unterlagen aus dem kirchlichen Meldewesen

4) Abweichung der Summe der Einzelwerte zur Summe durch Rundung möglich,
geringe Abweichung zur "Bevölkerung" lt. EKD durch verschiedene Rechenverfahren

Landeskirchenamt, Stabsstelle Strategisches Controlling

1.3. Veränderung der Gemeindegliederzahl der Evangelischen Kirche im Rheinland seit 1985

Jahr	Gemeindeglieder	Taufen von Kindern	Verstorbene Gemeindeglieder	Eintritte	Austritte	Zuzüge ./. Fortzüge	Gesamtveränderung	
	a)			b)		c)	Anzahl	in %
	am 1.1.					(Saldo)	8	9
	1	2	3	5	6	7		
1985	3.360.132							
1985-1991 je Jahr		212.207 30.315	314.875 44.982	37.414 5.345	143.031 20.433	+ 57.971 + 8.282	- 150.314 - 21.473	- 4,5 - 0,5
1992	3.242.423	31.622	44.429	5.778	35.754	+ 18.850	- 23.933	- 0,7
1993	3.218.490	30.954	45.788	5.960	26.957	+ 18.132	- 17.699	- 0,5
1994	3.200.791	29.947	45.237	5.921	29.157	+ 16.098	- 22.428	- 0,7
1995	3.178.363	28.305	45.104	6.411	32.123	+ 16.046	- 26.465	- 0,8
1996	3.151.898	28.086	45.156	6.499	24.318	+ 15.100	- 19.789	- 0,6
1997	3.132.109	28.228	44.105	6.644	22.176	+ 13.089	- 18.320	- 0,6
1998	3.113.789	27.261	43.621	6.571	20.224	+ 9.458	- 20.555	- 0,7
1999	3.093.234	26.082	43.001	6.481	22.101	+ 6.756	- 25.783	- 0,8
1991 - 1999 je Jahr		230.485 29.275	356.441 44.689	50.265 6.201	212.810 27.405	+113.529 + 14.482	- 174.972 - 22.136	- 6,1 - 0,7
2000	3.067.451							
2000 - 2004 je Jahr		116.474 23.295	210.330 42.066	34.097 6.819	101.754 20.351	+ 46.370 + 9.274	- 115.143 - 23.029	- 3,8 - 0,8
2005	2.952.308	21.971	41.379	7.691	14.159	+10.270	- 15.606	- 0,5
2006	2.936.702	20.163	40.635	7.409	13.630	+9.690	- 17.003	- 0,6
2007	2.919.699	19.928	40.405	7.211	13.634	- 4.063	- 30.963	- 1,1
2008	2.888.736	19.636	41.291	6.818	18.076	+3.708	- 29.205	- 1,0
2009	2.859.531	18.961	40.705	6.725	15.186	- 5.199	- 35.404	- 1,2
2010	2.824.127	18.839	40.903	7.107	15.481	+1.901	- 28.537	- 1,0
2011	2.795.590	18.957	40.176	6.661	14.747	+3.352	- 25.953	- 0,9
2012	2.769.637	18.581	40.999	6.502	13.915	+886	- 28.945	- 1,0
2013	2.740.692	17.894	42.017	6.383	19.005	+3.103	- 33.642	- 1,2
2014	2.707.050	17.332	39.831	5.466	27.717	+489	- 44.261	- 1,6
2014	2.662.789							

r) korrigierter Wert

a) Fortschreibung auf Basis des Ergebnisses der Volkszählung am 25.05.1987 ab 1.1.2004 aus dem Meldewesen

b) Übertritte, Wiederaufnahmen sowie Taufen von Religionsmündigen

c) bis 1999: Berechnung aus Unterlagen der staatlichen Bevölkerungsstatistik

2000-2003: keine jährliche Berechnung über die Gemeindegliederzahl möglich

ab 2004: berechnet über die Gemeindegliederzahl und Differenz zur Gesamtveränderung

*) geschätzt (Ergebnisse der amtlichen Bevölkerungsstatistik liegen noch nicht vor)

Landeskirchenamt, Stabsstelle Strategisches Controlling

1.4. Kircheneintritte (Aufnahmen und Taufen Religionsmündiger)

	2014		2013		2012	
1. Aufnahmen (Übertritte) und Wiederaufnahmen von Personen *)						
- aus der röm.-katholischen Kirche	1.564	29 %	1.875	29 %	1.770	27 %
- aus anderen christl. Kirchen/Gem.	223	4 %	242	4 %	314	5 %
zusammen	1.787	33 %	2.117	33 %	2.084	32 %
2. Wiederaufnahmen von Personen *), die früher aus der ev. Kirche ausgetreten waren	1.850	34 %	2.243	35 %	2.279	35 %
3. Taufen Religionsmündiger **)	1.829	33 %	2.023	32 %	2.139	33 %
4. Kircheneintritte insgesamt	5.466	100 %	6.383	100 %	6.502	100 %
je 1.000 Gemeindeglieder ***	2,0		2,3		2,3	
davon Männer	2.266	41 %	2.644	41 %	2.720	42 %
Frauen	3.200	59 %	3.739	59 %	3.782	58 %

*) einschl. religionsunmündiger Kinder

***) ab 14 Jahre

***) Gemeindeglieder gem. Meldewesen zum 1.1. (vgl. unten)

1.5. Kircheng Austritte

	2014		2013		2012	
1. Gemeindeglieder am 1.1.	2.707.100		2.740.700		2.769.600	
2. Kircheng Austritte insgesamt *)	27.717	100 %	19.005	100 %	13.915	100 %
je 1.000 Gemeindeglieder	10,2		6,9		5,0	
Zu- / Abnahme zum Vorjahr in %	+ 45,8		+ 36,6		- 5,4	
3. davon:						
Männer	13.764	50 %	10.101	53 %	7.329	53 %
Frauen	13.953	50 %	8.904	47 %	6.586	47 %
4. davon:						
in Großstädten	14.662	53 %	9.991	53 %	7.381	53 %
je 1.000 Gemeindeglieder	11,8		8,1		5,8	
in Ballungsrandgebieten	5.342	19 %	3.671	19 %	2.746	20 %
je 1.000 Gemeindeglieder	9,9		6,8		5,0	
in anderen Städten (Kleinstädten)	4.170	15 %	2.796	15 %	2.062	15 %
je 1.000 Gemeindeglieder	8,9		6,0		4,3	
in ländlichen Gebieten	3.543	13 %	2.547	13 %	1.726	12 %
je 1.000 Gemeindeglieder	7,7		5,6		3,7	

*) einschl. religionsunmündiger Kinder und

einschl. Übertritte zu anderen christlichen Kirchen oder Gemeinschaften

Landeskirchenamt, Stabsstelle Strategisches Controlling

2. Amtshandlungen

2.1. Taufen

	2014	2013	2012
Taufen von Kindern (bis zum 14. Lebensjahr):			3)
- Kinder aus ev. / ev. Ehen	4.855	5.120	.
<i>in % *)</i>	28,0	28,6	
- Kinder aus ev. / kath. Ehen	4.900	4.899	.
<i>in % *)</i>	28,3	27,4	
- Kinder aus ev. / anders-christl. ¹⁾ Ehen	203	229	.
<i>in % *)</i>	1,2	1,3	
- Kinder aus ev. / anderen ²⁾ Ehen	3.062	2.831	.
<i>in % *)</i>	17,7	15,8	
- nichteheliche Kinder, 1 Elternteil ev. ³⁾	3.565	4.056	.
<i>in % *)</i>	20,6	22,7	
- übrige Kinder	747	759	.
<i>in % *)</i>	4,3	4,2	
Kinder zusammen	Anzahl 17.332	17.894	18.581
<i>Zu- / Abnahme in %</i>	- 3,1	- 3,7	- 2,0
- Kinder innerhalb des 1. Lebensjahres	10.403	10.677	11.316
<i>in % *)</i>	60,0	59,7	60,9
- Kinder nach dem ersten Lebensjahr	6.929	7.217	7.265
<i>in % *)</i>	40,0	40,3	39,1
Taufen von Religionsmündigen	1.829	2.023	3.139
Taufen insgesamt	Anzahl 19.161	19.917	21.720
<i>Zu- / Abnahme in %</i>	- 3,8	- 8,3	+ 3,3
darunter - während des Konfirmandenunterrichtes	627	668	715
- anstelle der Konfirmation	395	413	492

*) in % der Kindertaufen insgesamt

1) anders-christlich = ev.-freikirchlich, orthodox, altkatholisch u.a.

2) ev./gemeinschaftslos und ev./nichtchristlich

3) für 2006 bis 2012 liegen keine Werte zu konfessionellen Struktur vor

2.2. Konfirmationen

	2014	2013	2012
Konfirmierte insgesamt	21.266	22.094	23.626
Taufen anstelle der Konfirmation ¹⁾	395	413	492
Konfirmierte und Getaufte zusammen	21.661	22.507	24.118
<i>Zu- / Abnahme in %</i>	- 3,8	- 6,7	- 8,1
14 Jahre zuvor getaufte Kinder	26.082	27.261	28.228
Kinder, die im Berichtsjahr 14 Jahre alt wurden	24.831	26.606	28.364
Konfirmierte zu den 14 J. zuvor getauft. Kindern	81,5 %	81,0 %	83,7 %
Konfirmierte + Getaufte zum entspr. Altersjahrgang	87,2 %	84,6 %	85,0 %

1) in der Zahl der Konfirmierten nicht enthalten.

Landeskirchenamt, Stabsstelle Strategisches Controlling

2.3. Trauungen

	2014	2013	2012
Trauungen			
- von ev. / ev. Paaren	1.842	1.780	1.954
<i>in % *)</i>	41,4	39,7	40,0
- von ev. / kath. Paaren	1.796	1.850	1.996
<i>in % *)</i>	40,3	41,3	40,9
- von ev. / anders-christlichen ¹⁾ Paaren	82	60	82
<i>in % *)</i>	1,8	1,3	1,7
- von ev. / anderen ²⁾ Paaren	720	772	839
<i>in % *)</i>	16,2	17,2	17,2
- von übrigen Paaren	13	18	15
Trauungen insgesamt	4.453	4.480	4.886
<i>Zu-/Abnahme in %</i>	- 0,6	- 8,3	+ 0,2

*) in % der Trauungen insgesamt

1) anders-christlich = ev.-freikirchlich, orthodox, altkatholisch u.a.

2) ev./gemeinschaftslos und ev./nichtchristlich

2.4. Bestattungen

	2014	2013	2012
Bestattungen			
- von verstorbenen ev. Gemeindegliedern	29.663	31.983	31.300
<i>Zu-/Abnahme in %</i>	- 7,3	+ 2,2	- 3,3
- von verstorbenen der katholischen Kirche	658	649	618
- von anderen Verstorbenen	587	590	687
Bestattungen insgesamt	30.908	33.222	32.605
<i>Zu-/Abnahme in %</i>	- 7,0	+ 1,9	- 0,2

3. Gottesdienste und Abendmahl

3.1. Anzahl Gottesdienste

	2014	2013	2012
Gottesdienste			
an Sonn- und Feiertagen insgesamt *)	73.690	75.137	75.563
darunter als Familiengottesdienst	6.787	7.508	7.838
	9,2 %	10,0 %	10,4 %
darunter Gottesdienste am Heiligen Abend	3.073	3.091	3.098
Gottesdienste an Werktagen	35.079	36.771	37.580
Kindergottesdienste	14.389	15.502	16.289

*) Kirchliche Feiertage (einschl. Heilig Abend), auch wenn nicht gesetzlich

3.2. Besuch der Gottesdienste

			2014	2013	2012
Gemeindeglieder	1) Anzahl		2.707.100	2.740.700	2.769.600
Kinder von 4 - 12 Jahren	2) Anzahl		172.500	178.700	184.400
Gemeindegottesdienste					
- am Sonntag Invokavit	Anzahl		62.300	63.200	68.900
	<i>je 100 Gemeindeglieder</i>		2,3	2,3	2,5
- am Karfreitag	Anzahl		87.900	91.100	97.000
	<i>je 100 Gemeindeglieder</i>		3,2	3,3	3,5
- am Erntedankfest	Anzahl		122.100	136.200	127.700
	<i>je 100 Gemeindeglieder</i>		4,5	5,0	4,6
- am 1. Advent	Anzahl		99.400	100.200	99.000
	<i>je 100 Gemeindeglieder</i>		3,7	3,7	3,6
- im Sonntagsdurchschnitt	3) Anzahl		74.700	75.500	78.900
	<i>je 100 Gemeindeglieder</i>		2,8	2,8	2,8
- am Heiligen Abend	Anzahl		727.300	746.900	748.400
	<i>je 100 Gemeindeglieder</i>		26,9	27,3	27,0
Kindergottesdienste					
- am Sonntag Invokavit	Anzahl		13.300	14.600	14.700
	<i>je 100 Kinder</i>		7,7	8,2	8,0

1) vgl. Tab. 1.1.

2) geschätzt: Summe der Taufen von Kindern (ohne Konfirm.) der entspr. Vorjahre

3) Teilnahme an den Sonntagen Invokavit und 1. Advent mit der Gewichtung 2:1

3.3. Abendmahlsfeiern und Abendmahlsbeteiligungen

		2014	2013	2012
Abendmahlsfeiern				
für die Gemeinde insgesamt		24.839	25.545	25.005
- im Verh. zu den Gemeindegottesdiensten		34 %	34 %	33 %
als Haus- und Krankenabendmahl		3.246	3.198	3.536
Gäste bei den Abendmahlsfeiern				
für die Gemeinde		911.100	946.400	948.700
als Haus- und Krankenabendmahl		12.100	12.200	13.600
Abendmahlsbeteiligungen insgesamt		923.200	958.600	962.300

Landeskirchenamt, Stabsstelle Strategisches Controlling